

**Die Entwicklung
des Bergregals in Schlesien**

und die
Bergwerksgerechsamte
des Fürstentums Pless.

Von
Dr. E. Živier.

Kattowitz O.-S.
Verlag von Gebrüder Böhm.
1908.

Die Entwicklung des Bergregals in Schlesien

und die
Bergwerksgerechsamte
des Fürstentums Pless.

Von
Dr. E. Živier.

Bücherei
des
Oberschl. Berg- u. Hüttenm. Vereins
Kattowitz.

№ 3-5

Kattowitz O.-S.
Verlag von Gebrüder Böhme.
1908.

53929

II



2-8

Inhaltsverzeichnis.

Kapitel I.

Entwicklung des Bergregals in Schlesien.

	Seite
§ 1. Entstehung des Bergregals in Deutschland	1
§ 2. Einbürgerung des in Deutschland entwickelten Bergregals als landesherrlichen Regals in Schlesien	2
§ 3. Das Bergregal der schlesischen Lehnsfürsten	5
§ 4. Entwicklung des Bergregals in Schlesien unter böhmischer Lehnshoheit in vorhabsburgischer Zeit Böhmens	8
§ 5. Entwicklung des Bergregals in Schlesien unter den Habsburgern	10
§ 6. Das Bergregal im Preussischen Schlesien	35

Kapitel II.

Die Bergwerksgerechtsame der Standesherrschaft Pless in der vorpreussischen Zeit.

§ 1. Entstehung der Standesherrschaft Pless. Pless — Herzogtum, dann Standesherrschaft	41
§ 2. Die aus der Entstehung der Standesherrschaft Pless folgende politische Stellung derselben und ihre Rechte. Das Bergregal	45
§ 3. Der Bestätigungsbrief Kaiser Ferdinands I. vom 5. Februar 1549 und die folgenden Lehnbriefe. Allodifikation durch Friedrich II. von Preussen	49
§ 4. Enthalten die königlichen Urkunden über die Standesherrschaft Pless auch eine ausdrückliche Erwähnung des Bergregals. Die Worte: „Nutzungen ob und unter der Erden“ .	53
§ 5. Ausübung und Inanspruchnahme des Bergregals durch die Standesherrn von Pless während der österreichischen Zeit Schlesiens	56

Kapitel III.

Die Regelung der Bergbauvorrechte der Standesherrschaft Pless in preussischer Zeit.

	Seite
§ 1. Streitigkeiten des Standesherrn von Pless mit den königlichen Behörden um den Bergzehnten und andere Vorrechte .	67
§ 2. Der Prozess um den Bergzehnten und die Bergpolizei . . .	76
§ 3. Befreiung des Fürsten vom Bergzehnten etc. auf Gnadenwege. Fortsetzung der Streitigkeiten um die Bergpolizei, Verpflichtung, Mutung einzulegen etc.	77
§ 4. Vertrauliche Verhandlungen der Behörden über die räumliche Ausdehnung der standesherrlichen Vorrechte. Vasallengüter .	79
§ 5. Fortsetzung der Streitigkeiten bis 1822	81
§ 6. Regelung der Bergbauvorrechte der Standesherrschaft Pless .	83
§ 7. Wortlaut des Rezesses vom 4./26. März 1824 (nach der im Fürstlich Plessischen Archiv aufbewahrten Original-Ausfertigung)	90
§ 8. Inhalt des Rezesses vom 4./26. März 1824	96

Kapitel I.¹⁾

Entwicklung des Bergregals in Schlesien.

§ 1. Entstehung des Bergregals in Deutschland.

Über die Entstehung des Bergregals in Deutschland ist es unter den Gelehrten bis jetzt zu einer einmütigen Ansicht nicht gekommen. Die einander widersprechendsten Theorien sind nacheinander und nebeneinander vertreten worden. Im 18. Jahrhundert wurde bis Thomas von Wagner allgemein angenommen, dass sowohl Bergregal wie Bergbaufreiheit seit jeher in Deutschland bestanden hätten und dass diese Institutionen aus dem römischen Recht hervorgegangen wären. Seit Wagner wurde mit geringen Ausnahmen, zu denen in erster Reihe Aemil Steinbeck, der Geschichtsschreiber des schlesischen Bergbaues und Bergrechts, gehörte, von den Gelehrten, wie Karsten, Weiske, Böhlau, Achenbach, Waitz u. a., unter vollständiger oder teilweiser Leugnung eines Zusammenhangs des älteren deutschen mit dem römischen Bergrecht, die Ansicht vertreten, dass das Bergregal erst zur Zeit der Hohenstaufen „durch Anmassung der Kaiser“, „durch Missverständnisse“ gewohnheitsrechtlich sich herausgebildet habe. Seitdem Arndt durch sein im Jahre 1879 erschienenes Werk: „Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit“ diese allgemein verbreitete Lehre wieder erschüttert und unzweifelhafte Beweise dafür beigebracht, dass schon die fränkische Zeit Gerechtsame des Königs an dem Bergbau auch auf privaten Gründen gekannt hat, ist weder eine Einigung darüber, ob diese Gerechtsame nur Vorläufer des späteren Bergregals gewesen oder bereits das fertige

¹⁾ Das erste Kapitel d. Schrift erscheint auch als Aufsatz i. d. Zeitschrift „Oberschlesien“ (Verlag: Gebr. Böhm, Kattowitz), 1908, Heft 4/5. 1

Bergregal, so wie wir es aus der späteren Zeit genauer kennen, ob sich letzteres aus den alten Gerechtsamen unmittelbar oder dadurch entwickelt hat, dass diese mit grundherrlichen Rechten des Königs auf königlichen Gründen vermengt oder gar verwechselt wurden, noch auch eine befriedigende Aufklärung der in Betracht kommenden fraglichen Punkte erlangt worden. Auch die vermittelnde Theorie von Zycha¹⁾ kann nicht als vollkommen befriedigend und alle Schwierigkeiten behebend bezeichnet werden. Nach Zycha „bestand seit jeher ein Regal an den Bergwerken, wenn man dieses Wort mit Heusler (Institutionen I S. 368) als nutzbares Regierungsrecht des Königs versteht“. Dieses ursprüngliche Regal habe aber nur in einem Recht auf eine Bergwerksabgabe bestanden, welche keine vertragsmäßig vereinbarte, kein Entgelt für die Überlassung der dem Könige gehörenden Bergschätze, sondern eine öffentlich rechtliche von dem Charakter einer Steuer war. Im Wesen dieses „Regals“ habe allmählich (etwa bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts) sich eine Wandlung vollzogen. Schrittweise habe sich dasjenige Recht des Staatsoberhauptes entwickelt, welches man gemeinlich unter dem Bergregal des Mittelalters begreift.

§ 2. Einbürgerung des in Deutschland entwickelten Bergregals als landesherrlichen Regals in Schlesien.

Für die Entstehung des Bergregals in Schlesien haben diese Fragen jedoch kein Interesse. Hier setzt der Bergbau erst zu einer Zeit ein, wo der Begriff des Bergregals in Deutschland bereits feststand, gleichviel aus welchen tatsächlichen Umständen und rechtlichen Anschauungen heraus es sich dort entwickelt hat. Mit dem aus Deutschland und durch Deutsche nach Schlesien eingeführten Bergbau kam auch die Institution des Bergregals fertig hierher wie auch nach den anderen polnischen Landen, zu denen ja Schlesien in der älteren Zeit zu rechnen ist. Das Bergregal des Staatsoberhauptes, wie es seit dem Ende des 12. Jahrhunderts als

¹⁾ A d o l f Z y c h a, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert. Berlin 1899.

Reichsregal unzweifelhaft bestand, war nicht ein öffentliches Recht, nicht ein Recht auf Gewinnung der etwa als herrenlos gedachten unterirdischen Schätze, es war vielmehr das Eigentumsrecht des Regalherrn an den nutzbaren Mineralien selbst. „*Lucra in venis argenti vel salis*“, drückt sich König Lothar in einer Urkunde vom Jahre 1143 aus, ¹⁾ und König Heinrich IV. sagt in einer Urkunde von 1189: „*cum omnis argenti fodina ad iura pertineat imperii et inter regalia nostra sit computata etc.*“ ²⁾ Ein Jahrhundert später, am Ausgange des 13. Jahrhunderts, brachte König Wenzel II. in seinen berühmten *Constitutiones iuris metallici*, von ihm selbst *Jus regale montanorum* genannt, diese Anschauung noch deutlicher zum Ausdruck. Die Bergwerke, wo immer sie sich auch befänden, sind Privateigentum des Staatsoberhauptes, und auf dieses Kammer-eigentum gründet Wenzel sogar das Recht der Berggesetzgebung: *Nonne licet nobis de possessionibus nostre camere prout voluerimus ordinare?* ³⁾ Auf dem Prinzip des Eigentums an den Bergschätzen selbst beruhte, zum mindesten seit dem Ausgange des 12. Jahrhunderts, das Bergregal während des ganzen Mittelalters, und dieser Anschauung entsprechend werden in den Urkunden an Stelle des Regals die Bergwerke selbst ⁴⁾ oder die Zugehörigkeiten unterhalb der Erde genannt. ⁵⁾

In dieser Gestalt kam der Begriff und das Institut des Bergregals nach Polen und Schlesien. Hier standen der Einbürgerung eines landesherrlichen Bergregals keine irgendwie gearteten Sonderrechte, besonders keine Ansprüche seitens grosser Grundherren im Wege. Der Piastische polnische Staat, wie ihn die Geschichte seit dem Ausgange des 10. Jahrhunderts kennt, aus dem dann durch

¹⁾ Cod. dipl. Sax. reg. II b, S. 263, zitiert bei Zycha, a. a. O. S. 32.

²⁾ Wilman s., Kaiserurkunden II, No. 243, angeführt ebenda.

³⁾ *Constitutiones etc.* II. 2. 15, neu herausgegeben von Zycha: Das böhmische Bergrecht des Mittelalters, Bd. II, S. 133/4.

⁴⁾ Das bekannte Reichsgesetz, die sogenannte Goldne Bulle Karls IV., spricht in Kapitel IX, da wo sie das Bergregal der Reichsfürsten ordnet, nicht von einem Recht auf die Bergwerke, sondern direkt *de auri argenti et aliarum specierum mineris*.

⁵⁾ „*Aller schaz undir der erdin bigrabin . . . horit dem vurstin zu*“, heisst es in einem an schlesische Verhältnisse angepassten Exemplar des *Sachsenspiegels* aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Gedruckt bei Zivier: *Gesch. d. Bergregals in Schlesien*, 1898 S. 258/9.

Erbteilung auch die gleichartigen schlesischen Einzelherzogtümer hervorgegangen sind, war auf einer bis ins kleinste gehenden Selbstherrlichkeit des Fürsten aufgebaut, dessen Omnipotenz sich nur allmählich der Adel, die barones, entzogen. Nur schrittweise gaben die schlesischen Fürsten diejenigen ursprünglich von ihnen und nicht von den Grundbesitzern besessenen Rechte hinsichtlich der adligen Güter auf, durch deren Abtretung die sogenannte Guts herrschaft des Adels sich allmählich entwickelt hat. In der älteren Zeit hören wir daher auch von keinem Widerstande der Grundherren gegen das herzogliche Bergregal. Dieses ist auch ein landesherrliches und kein grundherrliches Regal. Sprach schon der sehr zeitig in Schlesien eingeführte und den schlesischen Verhältnissen angepasste Sachsenspiegel den Grundsatz aus, dass alle unterirdischen Schätze d. h. also gleichwie, auf wessen Grunde sie sich befänden, dem Fürsten gehören, so bezieht das im 14. Jahrhundert niedergeschriebene, aber älteres Recht wiedergebende Goldberger Goldrecht das Regal des Fürsten ausdrücklich auf „ritter gut, pfaffen gut, burger gut, munche gut, nunnen gut, schultheysen gut, gebuwern gut, oder wie sie genant sin.“¹⁾ Allerdings erkennt das ältere schlesische Bergrecht, so der für Schlesien präparierte Sachsenspiegel, das Löwenberger und das schon angeführte Goldberger Goldrecht dem Besitzer der Oberfläche in Bezug auf Verleihung ein gewisses Vorzugsrecht vor einem dritten Finder zu. Aber soweit hierin, wie auch in anderen Bestimmungen der genannten Rechtsaufzeichnungen oder auch in besonderen Privilegien²⁾ eine Einschränkung des herzoglichen Bergregals enthalten ist, ist dieselbe von dem Herzog selbst aus öffentlichem oder im eigenen Interesse statuiert worden. Dass auch — in älterer Zeit — Verleihungen des vollen Bergregals oder des Regals hinsichtlich einzelner Mineralien seitens der Herzöge an einzelne Grundherren vorgekommen sind, ist zwar nicht mit Bestimmtheit zu erweisen, aber sehr wahrscheinlich. Im 15. Jahrhundert sind solche Verleihungen häufiger gewesen.³⁾

¹⁾ S. das Goldberger Goldrecht, abgedruckt bei Zivier, l. c., S. 264 ff.

²⁾ Z. B. in der Urkunde v. 8. Dez. 1273 für das Kloster Kamenz, s. Zivier l. c., S. 257. Das Löwenberger Goldrecht, ebenda S. 259.

³⁾ Vergl. hierüber Zivier, a. a. O. S. 152 ff. u. Zycha, das böhmische Bergrecht B. I S. 158.

§ 3. Das Bergregal der schlesischen Lehnfürsten.

Die Selbstherrlichkeit der schlesischen Herzöge dauerte bekanntlich nicht lange. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts trugen sie ihre Lande dem Könige von Böhmen zu Lehen auf. Einzelne Herzogtümer fielen bald darauf durch Aussterben ihrer Inhaber in unmittelbaren Besitz des Königs. Mit der Erledigung eines Lehens fiel mit dem Fürstentum selbstredend auch das Bergregal in demselben an den König, und von diesem hing es nunmehr ab, es weiterzugeben oder zu behalten. Auf die inneren Verhältnisse der schlesischen Fürstentümer, und so auch auf die Ausübung des Bergregals durch die schlesischen Herzöge übte die Lehnsaufreicherung ihrer Lande, wie dies ja im Wesen des Lehnverhältnisses liegt, keinen Einfluss. Der Rechtstitel allerdings, auf Grund dessen die Herzöge das Bergregal nunmehr besaßen, hatte eine Änderung erfahren. Der Lehnsherr ward durch die Annahme der Lehnsaufreicherung im Sinne des Lehnrechts Obereigentümer des Landes und somit auch des Bergregals geworden, Besitzer blieb der Vasall, der aber nunmehr im Sinne desselben Lehnrechts den Besitz sowohl des Herzogtums wie der einzelnen Regalien von der Beleihung durch den König herleitete. Anfangs als es noch in aller Gedächtnis war, dass die schlesischen Herzogtümer *feuda oblata* waren, und der Einfluss der böhmischen Könige auf ihre schlesischen Vasallen überdies nur ein sehr geringer war, hatte der veränderte Rechtszustand noch keine weiteren Folgen, und die schlesischen Fürsten genossen das Bergregal als eignes ihnen gebührendes, weil bei der Lehnsaufreicherung nicht abgetretenes, Recht.

Mehr als zwei Jahrhunderte seit der Knüpfung des schlesisch-böhmischen Lehnbandes verstrichen, ohne dass der Lehnsherr von dem Bergregal seiner schlesischen Vasallen irgendwie Notiz genommen hätte.¹⁾ Das Regalrecht der Fürsten galt als notorisch und wurde von niemandem in Zweifel gezogen.

¹⁾ W u t k e, Studien über die Entwicklung des Bergregals in Schlesien, Berlin 1897, meint auf S. 15 mit Bezug auf die Goldene Bulle Karls IV., in der das Bergregal, wie allen Kurfürsten, so auch dem Könige von Böhmen zugesprochen wird, (*in regno predicto (Böhmen) ac terris et pertinentiis eidem regno subjectis*): „Also Kaiser Karl IV. spricht sich das uneingeschränkte Bergregal für sein Königreich Böhmen und die diesem einverleibten Lande zu. Dazu

Betrachtet man die Urkunden, die bei dem Übergang der einzelnen Fürstentümer unter böhmische Lehnshoheit über diesen Rechtsakt ausgestellt worden sind, so finden wir, dass nur in zwei derselben, in dem Lehnbrief für Liegnitz und dem für Öls, des Bergregals Erwähnung geschieht, während es in den anderen Urkunden übergangen wird.¹⁾ Analog dem Bergregal wird auch das Münzregal, welche ja beide in einem inneren Zusammenhang mit einander stehen, behandelt.²⁾ Bei einzelnen Herzogtümern, wie z. B. bei Ratibor, zu dem damals auch Pless gehörte, wird das Bergregal in dem ersten Lehnbrief (vom 19. Februar 1327) nicht, hingegen aber in einem spätern, vom 14. Januar 1337 und einem vom 9. Juli 1339, erwähnt. In dem Herzogtum Ratibor ist sowohl 1327 wie 1337 oder 1339 kein Bergbau betrieben worden; aber Herzog Johann, der als Erbe des kinderlosen Herzogs Lesko von Ratibor die Ausstellung der zwei letztgenannten Urkunden veran-

gehörte auch Schlesien. Theoretisch nahm er mithin auch für Schlesien das Bergregal in Anspruch, wenn auch de facto dasselbe von den eingeborenen piastischen Herzögen noch ausgeübt wurde.“ Diese Bemerkung Wutkes greift augenscheinlich ganz daneben. Ganz abgesehen davon, dass die Goldene Bulle als Reichsgesetz nicht der Platz war, um Bestimmungen für Schlesien zu treffen, welches zum Reiche in keiner Beziehung stand, diese Stelle also auf Schlesien garnicht gedeutet werden kann, ist es ja anderseits nur selbstredend, dass dem König von Böhmen, als dem Lehnsherrn der schlesischen Fürstentümer, das Obereigentum über diese Fürstentümer selbst, wie auch ihre sämtlichen Regalien, mithin auch das Bergregal, gebührte. Von einer besonderen Inanspruchnahme des Bergregals für den König unter Ausschluss des dominium utile der Fürsten ist auch hier keine Rede. Vergl. hierzu Zivier, Gesch. d. Bergregals in Schlesien, S. 58 ff., u. R a c h f a h l in den Forschungen zur Brandenburgischen u. Preuss. Geschichte, Bd. X, S. 62 f.

¹⁾ Die betr. Lehnurkunden sind sämtlich gedruckt bei Grünhagen und Markgraf, Lehn- u. Besitzurkunden Schlesiens, Leipzig 1881/83.

²⁾ Vergl. F. F r i e d e n s b u r g, Schlesiens neuere Münzgeschichte, Breslau 1899 (Codex diplom. Silesiae, Bd. XIX) S. 1: „Die mittelalterlichen Herzöge Schlesiens hatten es (scil. das Münzregal) unbestritten und unbestreitbar besessen, nach Gefallen ausgeübt und ruhen lassen, und daran wurde auch durch ihre Aufnahme in den böhmischen Lehnverband nichts geändert. Einzelne Lehnbriefe erwähnen unter den dem Lehnsmanne unbeschränkt verbleibenden Fürstenrechten auch die Münze, und wenn andere davon schweigen, so hat das seinen Grund darin, dass der betreffende Herzog entweder noch niemals oder eben seit langer Zeit nicht mehr geprägt hatte, was ja vielfach der Fall war.“

lasst hat, kannte den Bergbau und den Wert desselben aus seinem Stammherzogtum Troppau her und liess daher auch in den Ratiborer Urkunden das Bergregal ausdrücklich anführen. In den späteren Lehnbriefen, so z. B. von 1366, wird es, da es einen praktischen Wert nicht hatte, wiederum vergessen.

Sowohl in den eben genannten wie auch in anderen schlesischen Urkunden wird das Bergregal nicht etwa in einer besondern Rubrik von Hoheits- oder landesherrlichen Rechten angeführt, sondern zusammen mit der Gerichtsbarkeit, mit den Zöllen oder auch mit dem Forst- und Jagdregal genannt. Die Lehnbriefe bringen es sozusagen nicht zum Ausdruck, ob der beliehene Fürst das Bergregal als landesherrliches oder als grundherrliches Recht besitze. Aus dem oben gesagten, aus der Entwicklung, welche das Bergregal in Schlesien schon vor der Lehnsaufreicherung an Böhmen genommen hatte, wissen wir aber, dass es, abgesehen von einigen Bevorzugungen des Oberflächenbesitzers bei der Verleihung und ähnlichen gewohnheitsrechtlich herausgebildeten Rechten, ein grundherrliches Bergregal in Schlesien nicht gegeben, dass vielmehr das landesherrliche Bergregal hier so alt ist, wie der Bergbau selbst. „*Aller schaz undir der erdin bigrabin . . horit dem vurstin zu*“, heisst es in der schlesischen Redaktion des Sachsenspiegels. Auch die Vogtei, die der Sachsenspiegel dem Grundherrschaften lässt, wird von der schlesischen Redaktion diesem nicht zuerkannt.¹⁾ Das Goldberger Bergrecht, welches alte Gewohnheit wiedergibt, aber erst nach der Lehnsaufreicherung Schlesiens an Böhmen schriftlich niedergelegt worden ist, besagt, „*dass unse erbherre der herzoge von alder zcu rechte aller goltwerke . . . oberste liher gewest sy*“ und dass auch der Mann, „*des das erb ist*“, erst vom Herzog beliehen werden muss, wenn er Bergbau auf seinem Erbe treiben will.²⁾

¹⁾ S. den Abdruck bei Zivier, a. a. O. S. 258 f.

²⁾ Das Goldberger Goldrecht spricht, dem Bergbau um Goldberg entsprechend, nur vom Golde. Dasselbe gilt aber, wie verschiedene erhaltene Urkunden beweisen, auch von den unedlen Metallen, auch vom Eisen. Ein Breslauer Schöffenspruch über die Regalität des Eisens in Schlesien aus dem J. 1612 stellt als seit jeher geltend fest, dass „*in hac nostra patria, als von dem herrn bischof, sowol andern schlesischen Fürsten also in übung gehalten, dass sie niemanden verstatten, sich ihres bergwerksregals, damitte sie von den Köni-*

Die schlesischen Lehnurkunden machen eben, dem Geiste der Zeit entsprechend, in welcher Hoheits- und private Rechte des Landesherrn noch nicht genügend auseinander gehalten werden, keinen Unterschied zwischen landesherrlichen und grundherrlichen Rechten der beliehenen Fürsten und zählen diese Rechte promiscue auf. Bemerkenswert muss des weiteren werden, dass sowohl die Lehnurkunden, wie auch diejenigen Schriftstücke, in welchen die schlesischen Fürsten über ihr Bergregal verfügen, nicht diesen Ausdruck, der damals noch nicht terminus technicus war, gebrauchen, sondern in allgemeinen Worten von den Bergwerken sprechen, oder die einzelnen Mineralien anführen, — ganz der rechtlichen Anschauung entsprechend, nach welcher das Bergregal in dem Eigentum an den Bergwerken und Erzlagern bestand.¹⁾

§ 4. Entwicklung des Bergregals in Schlesien unter böhmischer Lehnshoheit in vorhabsburgischer Zeit Böhmens.

Bis zum Übergange der Wenzelskrone an das Haus Habsburg im Jahre 1526 haben die schlesischen Mediatherren nicht nur das Bergregal ungehindert ausgeübt, es ist nicht nur des öftern seitens des Königs als Oberlehnsherrn anerkannt worden,²⁾ die Könige

gen zu Böhmen belehnt sein, auch auf seinen eigenen Grund und Boden zu gebrauchen, sondern wer dessen willens, muss bei ihren Bergwerken die Lehen suchen und beinebs einen *canonem metallicum*, nemlich von den hohen Metallen *decimam*, von den geringen aber *quindecimam partem* ihrem *fisco* zustellen.“ — *Cod. dipl. Silesiae*, Bd. XXI, S. 168.

¹⁾ Vergl. die Fussnote auf S. 241 bei Zivier, a. a. O., Rachfahl in den Forschungen z. brandenb. u. preuss. Geschichte, Bd. X, S. 58 u. 59, besonders Fussnote 2.

²⁾ Von den zahlreichen Belegen für die Ausübung des Bergregals durch die schlesischen Fürsten und gelegentlicher Bestätigung desselben durch den König aus der Zeit vor dem Übergang Schlesiens unter die Herrschaft der Habsburger seien hier nur einige wenige Beispiele angeführt (die betr. Urkunden sind unter den angegebenen Daten entweder im *Cod. dipl. Sil.*, Bd. XX oder im Anhang zu Ziviers *Gesch. d. Bergregals in Schlesien* zu finden, wo auch noch weitere Belege nachgeschlagen werden können): 1342 die Festsetzungen des Goldberger Goldrechts. — 1344. 17. März. Verpfändung des Regalzehnten vom Goldbergwerk durch die Herzöge von Liegnitz. — 1346. 20. Dez. Desgleichen, zugleich von allen im Liegnitzischen noch zu eröffnenden

von Böhmen haben vielmehr während dieser ganzen Zeit auch in Fällen, wo ein schlesisches Fürstentum durch Aussterben der Besitzer an sie gefallen war, bei einer Neu belehnung sich das Bergregal nicht vorbehalten, sondern es mit ausdrücklichen oder allgemeinen Worten von neuem weitergegeben. Häufig geschah dies auch dann, wenn das betreffende Gebiet nicht wiederum im ganzen als mediate Landesherrschaft, sondern innerhalb eines sogenannten Erbfürstentums, in welchem der König sich die herzoglichen Rechte behielt und das er von einem Landeshauptmann verwalten liess, als gewöhnliche Grundherrschaft ausgetan wurde.¹⁾ Auch in Böhmen selbst hatte während dieser Zeit eine Reihe grösserer Grundherren das Bergregal erworben, und hätte diese Entwicklung in Schlesien wie in Böhmen noch länger angedauert, so wäre das Bergregal hier wie dort mit der Zeit ein grundherrliches Recht geworden. Jedenfalls zeigt dieses Verhalten der böhmischen Könige vor den Habsburgern zur

Gruben. — 1369. 26. Januar. Bei einer Teilung des Herzogtums Beuthen treffen die Herzöge Bestimmungen auch über das Bergregal daselbst. — König Karl IV. bestätigt die Aussetzung von Münsterberg mit „berkwerken, funden und unfunden“ durch den Herzog Bolko von Münsterberg zum Leibgedinge für seine Gemahlin. — 1377. 18. April. Die Herzöge von Troppau einigen sich u. a. über den Regalzehnten in ihrem Herzogtum. — 1442. 24. Dez. Herzog Wenzel von Teschen verkauft das Herzogtum Severien u. a. „cum . . . plumbi fodinis, auri, argenti, eris et cuiuslibet metalli fodinis, monetis“, also dem Berg- und Münzregal. — 1450. 27. Sept. Der Herzog von Teschen bestimmt als Leibgeding für seine Gemahlin einen Teil seines Landes u. a. „cum . . . omnibus montibus, si in quantum unquam apperti fuerint. — 1469. 14. Nov. Rudolph, Bischof von Breslau, behält sich bei der Übertragung von Freiwaldau das Bergregal zurück. — 1472. 12. Dez. Verkauf des Herzogtums Sagan „mit . . . bergwerken, yn und obir der erdin“. König Matthias belehnt darauf den Erwerber des Herzogtums u. a. „mit bergwercken waserlay ertz oder metal man do irbauen wurde“. — 1484. 5. März. Bergordnung Herzog Heinrichs von Münsterberg für Reichenstein.

¹⁾ Z. B. bei der Verleihung von Jägerndorf an Johann v. Schellenberg durch König Wladyslaw (d. 3. Okt. 1493), bei der Verpfändung von Fürstenstein durch denselben (d. 30. März 1497), bei der Bestätigung der Erwerbung der Güter Kupferberg etc. im Königl. Erzherzogtum Schweidnitz-Jauer belegen, durch König Ludwig (d. 19. Febr. 1519), wobei das Regal bezüglich der niederen Metalle ohne Einschränkung mitgegeben und nur in Bezug auf das Gold- und Silberregal für den König ein Einlösungsrecht gegen 10 000 ungar. Gulden reserviert wird.

Genüge, dass ihnen nichts ferner lag, als den schlesischen Fürsten und den am Ende des 15. Jahrhunderts entstandenen nichtfürstlichen Landesherrschaften, den sogenannten Standesherrschaften, das Bergregal streitig zu machen.¹⁾

Bei der ganzen Staatsverfassung Schlesiens bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts hätte auch ein Reservat des Bergregals für den König ausserhalb der Erbfürstentümer gar keinen Zweck gehabt und wär ein Nonsens gewesen. Bis zur Errichtung der schlesischen Kammer unter Ferdinand I. war überhaupt keine königliche Finanzbehörde in Schlesien vorhanden, die etwaige Finanzrechte des Königs hätte wahrnehmen können, ebensowenig wie eine königliche Bergbehörde vorhanden war, die Beleihungen vornehmen oder auf die Entrichtung des Zehnten hätte achten können.

§ 5. Entwicklung des Bergregals in Schlesien unter den Habsburgern.

Unter den Habsburgern änderten sich die Verhältnisse. Die böhmischen Könige aus diesem Hause gingen zielbewusst darauf aus, sowohl ihre politische Macht in Schlesien auszudehnen, wie auch sich neue Einnahmequellen in diesem Lande zu erschliessen. Die wichtigsten Reformen in dieser Beziehung sind schon unter Ferdinand I. (1526—1564) vorgenommen worden. Seine Nachfolger hatten zuweilen Mühe, die von ihm gewiesenen Bahnen weiter zu schreiten oder auch nur die von Ferdinand I. bereits erreichten Erfolge sich zu erhalten. Aus der Zeit Ferdinands I.

¹⁾ Am 6. August 1505 gestattet König Wladyslaw dem Herzog Friedrich von Liegnitz, in d e s K ö n i g s E r b h e r z o g t u m , welches an das Herzogtum Liegnitz grenzet, in einem Umkreise von vier Meilen, Bergwerke (auch Gold- und Silberbergwerke) aufzunehmen, anderen zu verleihen u. s. w. Auf Grund dieses Privilegs beanspruchten die Herzöge von Liegnitz noch fast zweihundert Jahre später (wie aus einem Schreiben Kaiser Maximilians II. v. 29. Mai 1570 hervorgeht, s. Z i v i e r, Akten und Urkunden zur Geschichte des schles. Bergwesens. 1900. S. 143) eine Art Berghoheit in dem königlichen Erbfürstentum. — Auffallender Weise hat W u t k e in seinem angeführten Buche diese Urkunde Wladyslavs so sehr missverstanden, dass er sie auf des Herzogs von Liegnitz eignes Herzogtum bezogen hat. Vergl. hierzu auch Forschungen zur brandenb. u. preuss. Gesch., Bd. X, S. 66.

stammt die Steuereinrichtung, der Appellationshof in Prag und die Verwaltung der königlichen Finanzen in Schlesien durch die schlesische Kammer in Breslau. Die Änderung des Königlichen Verhaltens in Bezug auf das Bergregal in Schlesien hängt direkt mit der Errichtung dieser Kammer im Jahre 1558 zusammen, der das kurzlebige Viztumamt (1554—1558) vorangegangen war, — stammt daher erst aus den letzten Regierungsjahren Ferdinands I. In den ersten Jahrzehnten seiner Regierung, während welcher er mit den böhmischen Ständen manchen Strauss um das durch seine königlichen Vorgänger vernachlässigte Bergregal auszufechten hatte,¹⁾ hatte er sich um das Bergregal in Schlesien noch nicht gekümmert, es sei denn, dass er bei Neuverleihungen von Grundherrschaften das Bergregal nicht mehr, wie seine Vorgänger dies taten, mitveräusserte. Das Bergregal der schlesischen Fürsten und Standesherrn war auch unter Ferdinand fast drei Jahrzehnte hindurch unangetastet und unangezweifelt geblieben.²⁾ Wie sehr es, auch während der letzten Regierungsjahre Ferdinands I., allgemein bekannt und über jeden Zweifel erhaben war, dass die schlesischen Fürsten Inhaber des Bergregals seien, erhellt aus den Propositionen der Königin Isabella,³⁾ welche von Ferdinand I. die schlesischen Herzogtümer Oppeln und Ratibor für ihren Sohn verlangte, und aus den darauf bezüglichen Verhandlungen der böhmischen Stände vom Jahre 1554. Unter den Forderungen der Königin befand sich auch folgende: „Ferner sollen alle Urkunden über Gerechtsame und Freiheiten des Landes ausgehändigt und das Berg- und Münzregal, wie es die übrigen schlesischen Fürsten haben, im Wege der Verschreibung und mit Einwilligung der Stände abgetreten werden.“⁴⁾

Bei der Errichtung des schlesischen Viztumamtes im Jahre 1554 war dem Verweser desselben in der ihm erteilten Instruktion

¹⁾ Vergl. Caspar Graf v. Sternberg, Umriss einer Geschichte der böhmischen Bergwerke. Prag 1836/8, I, S. 235 ff. u. II, 156 ff. Schmidt v. Bergenhold: Gesch. d. Bergbau- und Hüttenwesens im Königreich Böhmen, S. 81.

²⁾ Belege hierfür s. Zivier, Gesch. d. Bergregals S. 172—177.

³⁾ Der Witwe des Gegenkönigs Zapolyas.

⁴⁾ S. die Auszüge aus den böhmischen Landtagsbeschlüssen v. 1526 bis 1557 in der Zeitschrift d. Vereins f. Gesch. Schlesiens, Bd. XVIII, S. 334.

aufgegeben worden: „ermelter vitzdumb (vicedominus) solle auch mit vleysz aufachtung haben unnd erkundigen, ob wir (der König) an den perckhwerchen, so in Slesien sein, ainich gerechtighait haben.¹⁾ Es ist möglich, dass der König hierbei noch nicht an die schlesischen Herzogtümer und Standesherrschaften gedacht hat, sondern nur an denjenigen Teil Schlesiens, in dem er bereits unmittelbarer Landesherr war, da ja, wie oben ausgeführt, auch dort durch Verleihung oder Vernachlässigung des Bergregals durch die vorigen Könige die meisten Grundherren sich das Bergregal anmassen. Erst im folgenden Jahre wird der Vitztum um Bericht aufgefordert „von wegen der fursten und stende in Slesien perkhwerchen, was die fur perkhfreiheiten haben und uns davon zustendig sein oder nit.²⁾ Der Vitztum von Redern, der nach der Errichtung der schlesischen Kammer (1556) Präsident dieser Kammer war, wusste kein anderes Auskunftsmittel als dass der König von „den herren fursten und stenden ire habende freiheiten und gerechtighaiten über die perckwerch in Slesien“ vorlegen lasse. Aus den „brieflichen schein und urkhunden“ würde man die Rechte der Betreffenden ershen.

Eine hierauf allgemein an die Fürsten und Stände ergangene Aufforderung zur Vorlegung ihrer Privilegien scheiterte an dem passiven Widerstand der Aufgeforderten.³⁾ In der Hauptsache wollte man nur den Bischof von Breslau, der als Herzog von Grottkau-Neisse dort das Bergregal ausübte, zur Vorlegung der Urkunden über Zuckmantel veranlassen, in welchem damals bedeutender Goldbergbau blühte, welches aber nicht zu dem alten Bistumslande gehörte, sondern erst im 15. Jahrhundert durch das Bistum erworben worden war, wie die Kammer (allerdings nicht zutreffend) meinte, von einem Herrn von Zierotin, „einer privatperson“, wie die Kammer sich einmal später ausdrückte, die ein Bergregal nicht habe mitveräussern können. Die Aufforderung der anderen Fürsten zur Vorlegung ihrer Privilegien war nur ein Manöver zur Verhütung, dass der Bischof sich beleidigt

¹⁾ Instruktion für den Vitztum v. Redern vom 1. Januar 1554, gedruckt in den Akten und Urkunden zur Gesch. d. schles. Bergwes., herausgeb. von E. Zivier. 1900, S. 36 f.

²⁾ S. ebenda, S. 38.

³⁾ S. Bericht vom 4. März 1599 in den Akten und Urkunden, S. 54 ff.

fühle, wenn nur er zum Ausweis über seine Rechte aufgefordert werde.¹⁾

Die so vorsichtig und umständlich eingeleitete Enquête hatte, wie hier vorweg bemerkt werde, keinen Erfolg. Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolph II. sanken ins Grab, der Breslauer Bischofsstuhl wechselte seine Inhaber, die schlesische Kammer zu Breslau und die böhmische in Prag ihre Präsidenten und Mitglieder, gleich, fast stereotyp blieben die von Zeit zu Zeit sich wiederholenden Aufforderungen an die schlesischen Fürsten um Vorlegung ihrer Privilegien, — Einblick in die Zuckmantler Urkunden zu nehmen ward aber keiner der genannten Behörden, keinem der Könige beschieden, und vermutlich haben auch die Bischöfe von Breslau keine Kenntnis von dem Inhalt dieser Dokumente gehabt.²⁾ Der Bischof von Breslau antwortete, wie der König in einem Schreiben an seinen Sohn, den Erzherzog Ferdinand, vom 21. Mai 1560 mitteilt, dass sowohl er wie auch seine „vorfordern gemellt perkhwerch zum Zuckhenmantl vil jar her one einiches khunigs zu Behaim widerrede innegehabt und genossen heten“. Wie aus einem späteren Schreiben des Königs (vom 28. März 1563) zu ersehen ist, legte dann der Bischof die allgemeinen Privilegien über sein Breslauer Bistum vor. In diesen Urkunden war natürlich über Zuckmantel nichts zu finden, die Frage blieb daher weiter in suspenso, und der Bischof die Antwort schuldig. Das Bergregal übten die Breslauer Bischöfe darum Jahrhunderte lang weiter aus, ohne von dem Könige irgendwie weiter darin gestört zu werden.³⁾ Bei den anderen schlesischen Fürsten stiess die Nachfrage nach ihren Privilegien auf einen ähnlichen Widerstand, dem gleichfalls seitens des Königs, trotz Drängens der schlesischen Kammer, mit schärferen Mitteln nicht begegnet wurde. Der Herzog von Teschen

¹⁾ Vergl. den Bericht vom 4. März 1559 a. a. O. und das Schreiben Ferdinands I. an seinen Sohn vom 17. Juli 1559 a. a. O. S. 60, wo dies ausdrücklich gesagt wird.

²⁾ S. ausser den bereits zitierten, die Schriftstücke vom 31. August 1559, vom 21. Mai 1560, vom 16. und 22. Dez. 1562, vom 17. Febr., vom 23. und 28. März 1563, vom 4. Februar 1577 a. a. O. unter den betr. Daten.

³⁾ Die zahlreichen Belege für die ungehinderte Ausübung des Bergregals durch die Breslauer Bischöfe (bis 1740) siehe in den Akten und Urkunden zur Gesch. d. schles. Bergwesens. Die betreffenden Seiten des Buches sind im Verzeichnis s. v. Zuckmantel zu finden.

erwiderte auf die erste an ihn ergangene Aufforderung, er könne keine diesbezüglichen Urkunden vorlegen, da er keine habe.¹⁾ Der Herzog von Liegnitz erbot sich, die Urkunden über sein Fürstentum vorzulegen, kam aber dem Erbieten nicht nach. Die anderen Fürsten und Stände schwiegen überhaupt.²⁾ Nur den Herzögen von Öls-Münsterberg gegenüber wird in späterer Zeit, unter Rudolf II., nachdem sie den wiederholt an sie ergangenen Aufforderungen, ihre Dokumente bezüglich Reichensteins vorzulegen, nicht nachgekommen waren, und ausserdem dieser ihr Besitz sich nicht mehr in ihren eigenen Händen, sondern in denen ihrer Gläubiger befand, zu strengeren Massnahmeschritten. Als aber Reichenstein darauf im Jahre 1581 an den böhmischen Magnaten Wilhelm „Regierer“ des Hauses Rosenbergs verkauft wird, bestätigt der König den Verkauf des Bergregals an den neuen Erwerber, entscheidet also zu Gunsten des Bergregals der Herzöge von Öls-Münsterberg.³⁾

Praktisch blieb die von Ferdinand I. und seinen Nachfolgern Maximilian und Rudolf dem Bergregal der schlesischen Fürsten geschenkte Aufmerksamkeit, die unter den späteren Königen von Böhmen wieder nachliess, absolut ohne Erfolg. Das in der letzten Zeit hierüber bekannt gewordene archivalische Material lässt keinen Augenblick mehr darüber im Zweifel, dass ebenso wie in der vorösterreichischen Zeit Schlesiens, so auch unter böhmischen Königen aus dem Hause Habsburg der Bergbau in Schlesien, da wo er ausserhalb der königlichen Erbfürstentümer blühte, *de facto* uneingeschränkt dem Bergregal der schlesischen Mediatherren unterstand, und zwar ganz gleichgültig, ob sie besondere Bergwerksprivilegien besaßen, was ja bei keinem der Fall war, oder ob in ihren alten Lehnbriefen des Bergregals irgendwie Erwähnung geschah oder nicht. Zu einer Prüfung der Lehnbriefe ist es ja, wie wir oben gesehen haben, nicht einmal gekommen. Theoretisch und historisch entbehren aber die wegen des Bergregals der schlesischen Fürsten zwischen der schlesischen und der böhmischen Kammer, dem Könige und den schlesischen Mediatherren gepflogenen Unterhandlungen nicht eines Interesses. Die hierbei

¹⁾ Bericht der Kammer vom 4. März 1559 a. a. O.

²⁾ Ebenda, desgl. Bericht vom 29. Juli 1563.

³⁾ S. die ausführliche Schilderung bei Zivier, Gesch. des Bergregals in Schlesien, S. 221 ff.

von den verschiedenen Parteien geäußerten Ansichten verdienen es, dass man näher auf sie eingeht.

Dass unter den Habsburgern das alte Lehnband, welches die schlesischen Fürsten in der ersten Zeit, ja auch später noch unter dem guten und schwachen Jagellonenkönig Wladislaw (1490—1516) nur sehr lose mit dem König von Böhmen verknüpfte, straffer angezogen wurde, und dass hierbei verschiedene ihrer politischen Rechte einfach abgeschnürt wurden, dass die ehemals in den inneren Angelegenheiten ihrer Lande fast unumschränkten Lehnsfürsten sich auch hier so manche Einengung haben gefallen lassen müssen, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Wie weit aber die Einschränkung der fürstlichen Macht durch die sich immer mehr entwickelnde Präpotenz des Königs im einzelnen sich erstreckte, darf nicht aus dieser im allgemeinen gültigen These heraus geschlossen, sondern muss vielmehr in jedem einzelnen Fall nachgeprüft werden. Weil die schlesischen Mediatherren in der habsburgischen Zeit viele ihrer Rechte eingebüßt haben, haben sie darum nicht alle ihre Rechte verloren. Auch der Weg, auf dem dieser Verlust im einzelnen vor sich gegangen ist, verdient eine Beachtung.

Solange die böhmischen Könige das Bergregal in Schlesien überhaupt ignoriert hatten, ist natürlich auch von der oben erwähnten durch das Lehnverhältnis Schlesiens zu Böhmen bewirkten Änderung des Rechtstitels im Besitz des Bergregals nicht besonders Kenntnis genommen worden. Ferdinand I. legte aber auf das Bergregal ein grosses Gewicht. Sein Bestreben ging danach, es da, wo es seine Vorgänger veräussert, wiederzuerlangen und wo dies anging, es neu zu erwerben. Seine Tätigkeit nach dieser Richtung hin in Böhmen ist schon erwähnt worden. Auch auf eine Wiedererlangung des alten, seit der Goldenen Bulle Karls IV. abgetanen Reichsregals war sein Sinn gerichtet. Diesen weit ausgreifenden Bestrebungen waren auch die theoretischen Ansichten Ferdinands und seiner Beamten angepasst. In Bezug auf das Reich finden wir einen solchen theoretischen Ausspruch in der Bergordnung Ferdinands I. von 1549, wo ausdrücklich zum Ausdruck gebracht wird, „dass dem regierenden Könige alle Bergwerke und Funde zustehen, die allenthalben im Römischen Reichsbezirk in Wesen sein und gefunden würden, samt allen und jeden anderen Hoheiten, Obrigkeiten, Wasserflüssen,



Hölzern, Hoch- und Schwarzwäldern, Strassen, Wegfahrten und anderen dergleichen anhängigen Zugehörden und Stücken, ohne welche die Bergwerke nicht mögen erhalten, gebaut und in Aufnahme gebracht werden“.¹⁾ Im Einklange mit der hier geäusserten Anschauung steht eine Äusserung der schlesischen Kammer (vom 19. Dezember 1560, ²⁾ „dass pergweg als das höchste königliche regalia . . . allein K a i s e r und K ö n i g i n und sonst niemanden . . . zuestünde“. Allerdings wird dieser strenge Satz gleich eingeschränkt durch die Einschiebung der Worte: „es würde ihme denn mit sondern ausdrücklichen Worten gegeben oder verliehen“. Es ist selbstredend, dass man in solchen Redewendungen einer fiskalischen, in der Hauptsache nur beratenden Behörde, denen übrigens andere weniger radikale Aussprüche des Königs selbst gegenüberstehen, nicht allgemein gültige Rechtsanschauungen der damaligen Zeit erblicken darf. Wir haben ja oben gesehen, mit welcher Selbstverständlichkeit zu derselben Zeit (im Jahre 1554) Königin Isabella und der böhmische Landtag von dem Berg- und dem Münzregal sprechen, „wie es die schlesischen Fürsten h a b e n“. Aber es ist begreiflich, dass man sich jetzt daran erinnerte, dass die schlesischen Mediatherren nur Lehnsträger der böhmischen Krone waren, dass sie mit ihren Besitzungen und mit ihren Rechten nur b e l i e h e n waren und dass daher die Lehnbriefe auch Auskunft darüber geben müssten, welche Rechte verliehen und welche nicht verliehen worden waren. Daher war auch auf die Informationsfrage Ferdinands, ob ihm an den Bergwerken der schlesischen Fürsten etwas „zuestendig sei oder nit“, der Rat der schlesischen Kammer erfolgt, sich hierüber aus den „brieflichen schein und urkhunden“ der Belehnten zu erkundigen. Wie die Auslegung der Urkunden durch die schlesische Kammer ausgefallen wäre, wenn ihr die schlesischen Mediatherren ihre alten Lehnbriefe vorgelegt hätten, wissen wir nicht, aber es ist nicht unwahrscheinlich, dass sie bei allen das Bergregal wegzuinterpretieren verstanden hätte.³⁾

¹⁾ S. G o t h e i n , Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, S. 617, und Z y c h a , a. a. O. S. 157.

²⁾ S. Cod. diplom. Silesiae, Bd. XXI, S. 125 f.

³⁾ Manches Meisterstück sophistischer Interpretationskunst der schlesischen Kammer ist uns ja erhalten, z. B. in ihrem Gutachten über das Bergregal des Herrn v. Würben auf Freudenthal v. 20. Dez. 1577 (Akten und Ur-

Durch den passiven Widerstand der schlesischen Fürsten ist es aber zu einem Gutachten der Kammer über den Sinn ihrer Lehnbriefe nicht gekommen. Und die Tatsache, dass die Mediatherren im faktischen Besitz des Bergregals belassen worden sind, beweist, dass man auch ohne Einblick in ihre Lehnbriefe genommen zu haben sich entschloss, sie als mit dem Bergregal „belehnt“ zu betrachten. Als beachtenswert darf vermerkt werden, dass der König nicht etwa das Vorhandensein einer besonderen das Bergregal verleihenden Urkunde oder das Vorkommen des Wortes Bergregal in dem allgemeinen Lehnbrief verlangt, um den betreffenden Mediatheherrn auch als urkundlich mit dem Bergregal „belehnt“ anzusehen. Dies geht aus einer Beurteilung des Bergregals des Breslauer Bistums hervor. In einem Schreiben an seinen Sohn, den Erzherzog Ferdinand, vom 28. März 1563 ¹⁾ meint König Ferdinand, von dem verstorbenen Bischof seien „dj gerechtichaiten... in gemain uber alle desselben habende berckhwerch fürgelegt“ worden, diese bezögen sich aber nicht auf Zuckmantel, welches erst nachträglich von dem Bistum erworben sei. Der König nimmt also keinen Anstand, aus den Lehnsurkunden des Breslauer Bistums auch die Belehnung desselben mit dem Bergregal herauszulesen, obwohl keins der alten auf die Besitzungen des Bistums bezüglichen Dokumente, die als die Stiftungsbriefe des bischöflichen Besitzes anzusprechen sind, des Bergregals expresse oder auch nur der Bergwerke mit einem Wörtchen erwähnt, und erst in dem sogenannten Schutzbrief König Ludwigs vom 29. Oktober 1524, der dem Bistum nichts neues zu verleihen die Absicht hat, des „bistumbs bergk-wergs, lanndt, stetten“ u. s. w. genannt werden.²⁾

kunden zur Gesch. d. schles. Bergw., S. 244, besonders S. 248), in welchem Falle allerdings den Kammererräten der Ärger über das vorangegangene herausfordernde Benehmen des v. Würben und sein „spöttisch Schreiben“ die Urteilsfähigkeit etwas getrübt haben mag. Das geharnischte von der Kammer entworfene Konzept ist an v. Würben nicht abgegangen, bis 1621 blieben die v. Würben im Genuss des Bergregals und, nachdem in diesem Jahre der Deutsch-Herren-Orden die Herrschaft Freudenthal mit den Rechten des Vorbesitzers erworben, übte auch dieser das Bergregal dort aus. Vergl. Steinbeck, Gesch. d. schles. Bergbaues, II, S. 119 f.

¹⁾ S. Akten und Urkunden, S. 116.

²⁾ S. Grünhagen und Markgraf, Lehnsurkunden, II, 294. Ob der in einem Copialbuch des Domarchivs zu Breslau erhaltene und bei

Ferdinand I. wirft auch (gleichfalls in einem Schreiben an seinen Sohn, und zwar vom 14. August 1560)¹⁾ die Frage auf, ob nicht in Schlesien „gebrauch und gewonhait“ sei, „wenn ain landesfürst oder ain herr ain guet verpfändt oder verschreibt und darinnen die perckhwerch mit lauter (= klar, ausdrücklich) vergibt, ob in crafft der generalitet dieselben auch darmit vergeben oder aber den gemeinen kaiserlichen rechten nach als ain regalia vorbehalten sein“. Über diese Frage soll der Erzherzog das Gutachten verschiedener „rechtgelerten“, so der doctores Johann Lang, Tillmann und Carthesius, einholen. Den übertriebenen fiskalischen Anschauungen der schlesischen Kammer, die schon um ihre Daseinsberechtigung zu beweisen mit allen Mitteln ihren Wirkungskreis auszudehnen sucht, und den Ausführungen dieser Behörde gegenüber, die alles, ohne Rücksicht auf jede historische Entwicklung, aus dem von ihr aufgestellten theoretischen Begriffe des Bergregals als eines „höchsten Königlichen regalia“, das nur „Kaisern und Königen“ zustehe, herleiten möchte, verdient diese Stelle in dem Schreiben Ferdinands I., aus der klar hervorgeht, dass er auch des Landes „Gebrauch und Gewontheit“ anerkennen wollte, eine ganz besondere Berücksichtigung. Dies umsomehr, als sie beweist, dass die theoretischen Ansichten der schlesischen Kammer nicht ohne weiteres auch die des Königs waren. Bedeutungsvoller ist sie noch insofern, als sie sich nur auf verpfändete Güter bezieht, und der König schon bei diesen mit der Möglichkeit eines stillschweigenden Übergangs des Bergregals auf das verpfändete Gut nach Landesbrauch rechnet, welche Möglichkeit dann bei einem vorbehaltlosen Verkauf nur um so näher liegen würde. Das Gutachten der Rechtsgelehrten ist uns nicht erhalten.

An weiteren Gesichtspunkten fördert die folgende Korrespondenz des Königs und seiner Behörden, soweit das Bergregal der schlesischen Mediatherren in Betracht kommt, nichts neues mehr zu Tage. Seitens der schlesischen Kammer sehen wir lange Zeit hindurch ein konsequentes Verharren auf dem einmal einge-

Heyne, Gesch. d. Bistums Breslaus, III, 332 abgedruckte Bestätigungsbrief Ferdinands I. wirklich gefertigt worden oder nur ein Entwurf geblieben ist, ist zweifelhaft.

¹⁾ Akten und Urkunden, S. 87.

nommenen theoretischen Standpunkt, seitens des Königs, dem ja immer die Entscheidung oblag, theoretisch mehr oder minder ein Sichschiebenlassen, dem aber praktisch keine ernstern Massnahmen gegen die einen passiven Widerstand entgegengesetzten Fürsten folgten. Dieser Zustand währte etwa bis in die ersten Regierungsjahre Rudolphs II. (regierte von 1576—1611), worauf dann wieder dem schlesischen Bergbau überhaupt und dem Bergbau der an Zahl immer geringer werdenden schlesischen Fürsten im besondern seitens des Königs immer weniger Aufmerksamkeit geschenkt wurde, bis diese im Laufe der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fast vollständig einschlieft. An den Bischof von Breslau scheint die so oft wiederholte Aufforderung, seine Privilegien vorzulegen, zum letzten Mal am 4. Februar 1577 ergangen zu sein. Seit dieser Zeit bleibt er in der Ausübung seines Bergregals auch von Fragen unbehelligt.

Als nach der Beendigung des dreissigjährigen Krieges der König sich wiederum den wirtschaftlichen Verhältnissen und somit auch dem Bergbau Schlesiens mit einigem Interesse zuwendet,¹⁾ beginnen neue Untersuchungen darüber, welche Gerechtsame in Bezug auf den Bergbau in Schlesien nicht den schlesischen Fürsten, sondern dem Könige zustehen. So sehr waren die Theorien der schlesischen Kammer aus dem vergangenen Jahrhundert in Vergessenheit geraten, dass — wie die leider nur sehr lückenhaft erhaltenen, aber darum umsomehr beachtenswerten Nachrichten beweisen — amtlich erst die Frage untersucht wurde, ob denn dem Könige in seinen eigenen Erbfürstentümern der Bergzehnt zustehe! Erst eine Durchsicht der alten Rechnungen aus dem Schweidnitzschen Fürstentum, dem ältesten schlesischen Erbhertzogtum des Königs, brachte die Überzeugung, dass „wegen ihr kay. mayt. in diesem lande bey den bergkwercken zustehenden zehenden gar nicht zu zweifeln“ sei.²⁾ Daran, dass ausserhalb der Erbfürstentümer dem Könige etwas zustehen könnte, wird nicht gedacht, und dass den Mediatherren das Bergregal zustehe, dass diese damit „belehnt“ oder „privilegiert“ seien, daran wird weder gezweifelt,

¹⁾ Vergl. die Auszüge aus den Verhandlungen des schlesischen Landtags von 1655, Akten und Urkunden, S. 415 f.

²⁾ S. Akten und Urkunden, S. 415 (14. Okt. 1654).

noch wird es für notwendig gehalten, dass die Betreffenden sich durch Vorlegung ihrer Urkunden über ihre Rechtstitel ausweisen.¹⁾ Zu irgend welchen Konflikten wegen des Bergregals ist es mit den Mediatherren während des 17. Jahrhunderts, trotz des Eifers, der nach dem dreissigjährigen Kriege dem Bergbau wieder zugewendet wurde, nicht gekommen. Nur mit den Grundherren innerhalb der Erbfürstentümer kam es hie und da zu Auseinandersetzungen. Trotzdem ist das Bergregal in Schlesien aus einem ursprünglich allen Mediatlandesherrschaften zustehenden Recht im Laufe der Zeit, wenn man von der verschwindend geringen Anzahl von Mediat herrschaften absieht, bei denen es von Anfang an geblieben oder denen es später besonders verliehen worden ist, ein königliches Regal geworden. Nicht auf dem Wege einer Wesenswandlung, bewirkt durch die im 16. Jahrhundert von der schlesischen Kammer vertretene Theorie von dem Bergregal, das nur Kaisern und Königen zustehe, sondern durch reale Tatsachen, vor allem dadurch, dass die alten Landesherrschaften immer mehr eingingen und allmählich zu existieren aufhörten. Es ist bekannt, wie die alten schlesischen Fürstenhäuser der Reihe nach ausstarben, wodurch ihre Länder nacheinander an die Krone fielen, so dass fast ganz Schlesien im Laufe der Zeit ein königliches Erbfürstentum geworden ist. Bei jedem neuen Heimfall hatte es der König in der Hand, das Land, entweder wie es die alten vorhabsburgischen Könige von Böhmen geübt hatten, wiederum als neues Fürstentum zu verleihen und auf diesem Wege neue schlesische Fürstentümer zu begründen, wobei es allerdings wiederum von dem Könige abhing, ob er mit dem alten Fürstentitel auch die alten Rechte mitübertragen wollte, oder aber es in kleinere Herrschaften zu zerschlagen und so zu veräussern, oder endlich das durch Anfall erworbene Fürstentum als

¹⁾ Vergl. z. B. die Behandlung des an den König gerichteten Gesuches des Freiherrn v. Reichenbach, u. a. auch in Schlesien „neue bergkwercke suchen und bauen“ zu dürfen (Akten und Urkunden S. 416—418), worauf die Böhmisches Hofkammer gutachtlich dahin sich äussert, „dass ein solches Privilegium Kais. Maj. in den erbfürstentümern zwar zulassen könnten . . . was aber ausser den erbfürstentümern die anderen anbelangen thut, werden dieselben vermöge ihrer habenden privilegia ein solches nicht zulassen“, — dann auch die Rücksicht, die auf das Bergregal des Herzogs von Liegnitz im J. 1671 (a. a. O. S. 432) genommen wird.

eignes Domanium zu behalten. Jede der hier angegebenen Arten hat ihre Anwendung gefunden, der letzte Modus allerdings immer nur vorübergehend. Am häufigsten war das Zerstückeln des anheimgefallenen Fürstentums in eine Reihe von Grundherrschaften, mit den verschiedensten politischen Befugnissen, von einfachen Gutsherrschaften bis auf Gebilde, die nach aussen hin den alten Standesherrschaften glichen und diesen Titel auch erhielten, wie z. B. Beuthen O.-S. und Beuthen a. O., obwohl hierbei ihre inneren Rechte, so auch der Besitz des Bergregals, nach anderen Prinzipien geregelt worden waren.

Hätte der König bei den zahlreichen Veräusserungen schlesischer Herrschaften, wie sie im 16. und 17. Jahrhundert vorgenommen worden sind, das Bergregal mitverliehen, so wäre es mit der Zeit, statt eines mediatlandesherrlichen Rechts, das es ursprünglich war, mit dem Aufhören der alten Mediat-herrschaften nicht ein königliches, sondern ein gutsherrliches Recht geworden. Einer solchen Entwicklung, wie sie übrigens schon vor der habsburgischen Zeit in Schlesien angebahnt und in den alten Erbfürstentümern auch stark fortgeschritten war, wurde aber dadurch vorgebeugt, dass das Bergregal den neu entstehenden Herrschaften, auch wenn ihnen der Titel und die politischen Hoheitsrechte einer Standesherrschaft verliehen wurden, in der Regel nicht nur nicht mitgegeben, sondern ausdrücklich dem Könige vorbehalten worden ist.¹⁾

Der Umstand, dass seitens des Königs auch bei dem Verkauf gewöhnlicher Grundherrschaften auf einen ausdrück-

¹⁾ Beispiele solcher Veräusserungen unter ausdrücklichem Vorbehalt des Bergregals für den König sind: d. 1. Sept. 1557 Herrschaft Tost an Friedrich v. Redern: „doch behalten wir unns ausztrugkhlich bevor schätz perckwerch“. — 20. Aug. 1561. Oberglogau und Kosel an Otto von Zedlitz: „doch uns unsern khüniglichen hobaiten, auch schüz und perckwerchen . . . un-schedlichen“. — 8. Dez. 1599. Gleiwitz: „mit allen . . . zugehorungen, ausserhalb unserkaiserl., königl. und landesfürstlich recht und regalia, als metall, silber, gold und alle andre bergwerksschätze“. — 31. Dez. 1603. Dasselbe. — 17. Sept. 1604. Schurgast an Christoph Heinrich Bees, mit Ausnahme von „königlichen und landesfürstlichen regalien, schätzen und bergwergen“. — 3. Juni 1615. Gross-Strehlitz an Georg v. Redern, ausgenommen „unsere kayserl. königl. undt landtsfürstliche regalia, alsz methal (der eysenstein aber darunter nicht zu verstehen), silber und goldtbergwergk, schätze etc.“ —

lichen Vorbehalt des Bergregals Gewicht gelegt worden ist, beweist, dass man die Theorie der schlesischen Kammer von dem nur Kaisern und Königen zustehenden Bergregal in praktischen Fällen immerhin nur für eine geringe Stütze gehalten hat.¹⁾

Zu beachten ist auch die in all diesen in Betracht kommenden Urkunden in Bezug auf das dem König reservierte Bergregal angewandte Terminologie. Obwohl der Ausdruck „Bergregal“ oder „Regale der Bergwerke“, wie die Korrespondenzen der königlichen Behörden beweisen, sich im Laufe des 16. Jahrhunderts schon ziemlich eingebürgert hatte, wird dennoch nicht dieser Ausdruck angewandt, sondern es werden der im Mittelalter herausgebildeten und noch fortdauernden Anschauung gemäss, dass das Bergregal in dem Eigentum an den unterirdischen Erzlagern selbst bestehe, statt seiner die Metalle oder die Bergwerke selbst genannt. Nur sehr selten, und zwar erst gegen Ende der österreichischen Zeit Schlesiens, macht sich ein Bestreben bemerkbar, den Begriff des Bergregals in privatrechtliche und in hoheitsrechtliche Bestandteile zu zerlegen. Den Grundherrschaften, welche auf Grund alter Verleihungen das Bergregal präbendieren, scheint man geneigt zu sein, ein privates Eigentum an den Bergwerken zuzugestehen und das Abgaben- und Gesetzgebungsrecht als unveräusserliches Hoheitsrecht für den König in Anspruch zu nehmen. Diese erst spät auftauchende, immer nur theoretisch gebliebene Anschauung ist jedoch über leise Ansätze, die ab und zu sich bemerkbar machen, nicht hinausgekommen.

16. Aug. 1641. Trachenberg an Grafen Hatzfeld: „jedoch halten wir uns . . ausdrücklich bevor . . unsere königlichen und landesfürstlichen regalia, als metall-, silber- und gold-bergwerken, schätze etc.“ — 3. Sept. 1641. Lublinitz an Andreas Cellari: „mit euszenhämbern, metallenn undt bergkwerck, auszer goldt, silber, verborgene unndt vergrabene schätze“. — 31. Jan. 1642. Koschentin: „auszerhalb unserer könig. und landesfürst. regalia alsz metal, silber- undt goldtbergkwerck, schätze etc.“ — S. Akten und Urkunden unter den betreffenden Daten.

¹⁾ Gegen Ende des 16. Jahrhunderts drückt sich übrigens die schlesische Kammer selbst schon etwas vorsichtiger aus. In einem Bericht vom 19. August 1581 bezweifelt sie nur, ob die alten Herzöge ihr Bergregal, welches nicht mehr als königliches, sondern als fürstliches bezeichnet wird, auch auf einfache Grundherrschaften haben übertragen können: „dieselb freihaiten (scil. das Bergregal), welche von den Herzogen als fürstliche regalien un sers ermessens auf privatpersonen nicht deriviret werden können“ etc. S. Akten und Urkunden, S. 303.

Etwas präziser ausgedrückt finden wir sie erst in den Berichten der schlesischen Kammer vom Jahre 1740 z. B. in den Worten: „da wir doch... der meynung seynd, dass durch die an den Teutschen ritterorden überlassene herrschaft Freudenthall keiner dingen das landesfürstliche regale des bergzöhnts und bergwerckjurisdiction mit übertragen worden u. s. w.“¹⁾

Hand in Hand mit den Bestrebungen, das Bergregal dem Könige in neu erledigten Lehen (durch Vorbehalt bei neuen Veräusserungen) zu erhalten, waren ja immer auch Bemühungen gegangen, das Bergregal des Königs denjenigen innerhalb der königlichen Erbfürstentümer belegenen Grundherrschaften gegenüber zur Geltung zu bringen, die es, sei es auf Grund alter königlicher oder alter herzoglicher Verleihungen für sich in Anspruch nahmen. Aber auch hier zeigt das bekannt gewordene urkundliche Material, dass die Theorie der schlesischen Kammer von dem königlichen Bergregal allein nicht genügt hat, um einen tatsächlichen Erfolg zu erreichen. Wie bei den Fürstentümern, ist auch hier die durch die schlesische Kammer vertretene Theorie zum Teil schon durch den König selbst, der zu keinen Massnahmen griff, um sie durchzusetzen, dann aber durch die ganze Praxis überhaupt desavouiert worden. Mit welcher kühnen Deduktionen bemühte sich doch die schlesische Kammer, das Bergregal des Herrn von Würben auf Freudental, in dem im 16. Jahrhundert bereits königlichen Erbfürstentum Troppau belegen, hinwegzudeuten, und dennoch genossen es die von Würben während des ganzen 16. Jahrhunderts, und, nachdem ihre Herrschaft im Jahre 1621, und zwar nur mit den Rechten der Vorbesitzer an den Deutsch-Herren-Orden gekommen war, erfreute sich auch dieser nachweislich mehr denn hundert Jahre des Genusses des Bergregals.²⁾ Noch im Jahre 1740 (Bericht vom 18. Oktober) klagt die schlesische Kammer darüber.³⁾ Dieses und ähnliche Beispiele, wie sie auch oben schon angeführt worden sind, beweisen zur Genüge, wenn so etwas überhaupt eines Beweises bedarf, dass die gelegentlichen Äusserungen der schlesischen Kammer nichts mehr als einseitige Ansichten einer fiskalischen Behörde, nicht aber der

¹⁾ S. Akten und Urkunden, S. 484.

²⁾ Vergl. oben S. 16, Anm. 3.

³⁾ S. den genannten Bericht in den Akten und Urkunden, S. 433 ff.

Ausdruck einer allgemeinen Rechtsanschauung gewesen sind.¹⁾ Auch da, wo in den Erbfürstentümern die vorhabsburgischen Könige von Böhmen oder vor ihnen noch die schlesischen Herzöge in einzelnen Fällen einfache Grundherrschaften mit dem Bergregal beliehen hatten, ist es nicht auf dem Wege einer theoretischen Begriffsänderung über das Wesen des Bergregals den Grundherrschaften abhanden und in den Besitz des Königs gekommen, sondern auf dem Wege neuer tatsächlicher Abmachungen. Darüber, ob die Übertragung des Bergregals durch die alten Herzöge an einfache Grundherrschaften, an „Privatpersonen“, wie die schlesische Kammer manchmal sich ausdrückt,²⁾ gültig sei, war man auf Seiten des Königs sich auch nicht recht einig. Während Ferdinand I. sogar die Möglichkeit erwog, ob nach des Landes „Gebrauch und Gewohnheit“ nicht auch stillschweigend das Bergregal übergegangen sein könne, „wenn ein landesfürst oder ain herr ain guet verpfendt oder verschreibt“,³⁾ erklärt die schlesische Kammer im Jahre 1581, dass i h r e s E r m e s s e n s ein Herzog das Bergregal als fürstliches (nicht mehr königliches!) Regal auf eine Privatperson nicht habe übertragen können. Mit welchen Gründen die betroffenen Grundherrschaften solchen Ansichten der schlesischen Kammer entgegengetreten sind, ist aus Mangel an erhaltenem Material nur in den seltensten Fällen noch festzustellen; interessant ist eine solche Äusserung eines Grundherrn, des Freiherrn Friedrich Larisch, allerdings erst aus dem 17. Jahrhundert (den 29. Juli 1678), der auf seinem Gute Solza, in dem damals auch bereits in unmittelbarem Besitz des Königs befindlichen Teschenschen Herzogtum, auf Grund einer Verleihung des Herzogs Friedrich Kasimir von Teschen d. d.

¹⁾ Die Verkennung oder Nichtberücksichtigung dieses Umstandes ist eine, wenn auch nicht die einzige Schwäche des Buches von K. Wutke, Studien über die Entwicklung des Bergregals in Schlesien. Meinungsäusserungen der schlesischen Kammer werden dort durchweg, ohne jegliche Prüfung, ob sie sich auch Geltung verschafft haben, als wären es Bestimmungen geltenden Rechts oder mindestens endgültige Entscheidungen eines kompetenten höchsten Gerichtshofs, hingestellt.

²⁾ Vergl. oben S. 22 Anm. 1.

³⁾ Ist es nicht bestimmt zu entscheiden, ob Ferdinand unter „landesfürst“ den König von Böhmen oder einen schlesischen Herzog verstanden hat, so kann er unter „herr“ in jedem Falle nur einen schlesischen Mediathehrrn gemeint haben.

Donnerstag vor Michaelis 1567 das Bergregal bezüglich des Salzes beanspruchte.¹⁾ Da die betreffenden Schriftstücke m. W. bis jetzt noch nicht veröffentlicht sind, so möge die „endliche gegendeclaration“ des Freiherrn von Larisch als charakteristische Ausführung der altera pars wenigstens im Auszuge hier folgen:

„Ich hette mich ehender des todes versehen, alsz dasz man an seithen der Kays. commission in hoc negotio so superficialiter verfahren würde, da doch wider meine wohlbegründete rationes nichts hauptsächliches auf die bahn gebracht werden können, dann obzwar quoad 1. punctum eingestrewet werden will, samb weyl. Friedrich Kasimir hertzog zu Teschen als lehensfürst keine macht gehabt haben solle, die Soltzische salinen in praeiudicium summi principis einem privato zu indulgiren, so ist doch in meiner vorigen Declaration angezeuget worden und kann auf erforderenden fahl per instrumenta publica erhärtet werden, dasz die hertzoze zu Teschen iure investiturae die potestät gehabt, dieses saltzregale meinen antecessoribus zu conferiren; und wollte ich mir nichts anders wünschen, alsz dasz man die geschichte, auf was weise nehmlich unter Joannis (des Luxemburgers) Königs in Böhmen protection weyl. Casimir hertzog zu Teschen ante tria saecula sich begeben, penetrirt haben würde. Dann einmahl ist gewisz, dasz hochgedachter hertzog Casimir mit denen regalibus, welche er vormals alsz absolutus dominus gehabt, investirt worden, infolglich selbige auf einem andern transmittiren können etc.“²⁾

Da man nicht annehmen kann, dass der Freiherr von Larisch der einzige unter den schlesischen Bergregalprätendenten gewesen ist, der sich auf diesen historisch wohl begründeten Standpunkt zu stellen gewusst hat, wird man seine eben zitierten Ausführungen als typisch für die Ansichten aller hinstellen dürfen, die ihr Bergregal

¹⁾ Die bezügliche Stelle in der Urkunde des Herzogs lautete: „und thun ihme.. seinen erben und nachkommenden besitzern solches gutes und dorffs Solzlein ausz fürstlicher macht diese gnad, demnach auf demselben gutt sich ein salzbohren vermerken läst, dasz wo es dem Schrotter (Name des Erwerbers), seinnen erben und nachkommen gelegen, da sie daselbsten ein Saltzsiedewerk auffrichten, dasselbe saltz auch frey ohne einigen zohl in unsern landen verkauffen .. mögen.“

²⁾ Enthalten in Fasc. 29. böhmische Herrschaftsakten im Hofkammerarchiv (heute Archiv des Reichsfinanzministeriums) in Wien.

entweder von einer Verleihung durch einen alten Herzog oder — wie das bei den Fürsten selbst der Fall war — aus der Investitur mit ihrem Fürstentum herleiteten und sich in diesem Sinne als mit dem Bergregal „belehnt“ oder „privilegiert“ bezeichneten.

Im Anschluss an diese aus dem Jahre 1678 stammende „endliche (= endgültige) Declaration“ des Freiherrn von Larisch, in der, wie anzunehmen ist, die Ansicht der ganzen altera pars sich wiederspiegelt, sei hier des ungefähr aus derselben Zeit herrührenden Votums des schlesischen Fürstentages vom 28. März 1697 und einer Eingabe der freien Standesherrn vom 16. Juli 1697 an den König Erwähnung getan, nicht weil sie tatsächlich in einer Beziehung zum Bergregal stehen, sondern weil an diese Äusserungen der schlesischen Fürsten und Standesherrn infolge eines Missverständnisses in der jüngeren Literatur über das Bergregal in Schlesien sich unzutreffende Folgerungen geknüpft haben.¹⁾ Durch ein unvollständiges Zitat bei W u t k e, Studien etc. S. 202 verleitet, sah R a c h f a h l in seinen unten angegebenen Aufsätzen über das Bergregal in Schlesien in diesen vermeintlichen „Beschlüssen“ der schlesischen Stände, die er irrtümlich 1696 statt 1697 datiert, einen Hauptbeweis für seine Annahme, dass die hier oft betonte und besonders im 16. Jahrhundert von der schlesischen Kammer vertretene Theorie, dass das Bergregal in Schlesien ein königliches Recht sei, im 17. Jahrhundert allgemeine Anerkennung, ja sogar die ausdrückliche Anerkennung der schlesischen Fürsten und Standesherrn gefunden habe. In diesem Sinne sagt er: „Auf dem Fürstentage von 1696 (muss heissen: 1697) erkannten die Fürsten und Stände Schlesiens selbst ausdrücklich an, dass sie nicht befugt seien, sich in die königlichen Regale, wie etwa in das Bergregal, einzumischen, und die freien Standesherrn insbesondere erklärten, dass die Bergwerke „Ihro Kaiserl. Mays. eigenthümlich zugehörten.“²⁾ Wie die betreffenden Dokumente³⁾ aber erweisen, hat weder das Votum der Fürsten,

¹⁾ S. die Aufsätze von Felix R a c h f a h l über das Bergregal in Schlesien in den Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte. Bd. X, S. 55 und Bd. XIII, S. 233. Dazu: Erklärung von Z i v i e r und Replik von R a c h f a h l, ebenda Bd. XIII, S. 300 bzw. 301 f.

²⁾ a. a. O. Bd. X, S. 76 und ähnlich Bd. XIII, S. 240.

³⁾ Das Votum der Fürsten ist abschriftlich erhalten im Staatsarchiv zu Breslau. die Eingabe der Standesherrn befindet sich im Original im Archiv des Ministeriums des Innern in Wien.

noch auch die Eingabe der Standesherrn an den König mit dem Bergregal der schlesischen Mediatherrschaften irgend etwas zu tun. In beiden Fällen handelte es sich um die Frage, ob die Herrschaften Beuthen a. O. und Beuthen O.-S. zu Standesherrschaften erhoben werden sollten, worüber der König auch die Meinung der schlesischen Fürsten und der alten bereits bestehenden Standesherrschaften hören wollte. Die Fürsten gaben nun ihr Votum dahin ab, dass es dem Könige freistehe, einer Herrschaft den Rang einer Standesherrschaft zu verleihen und dass sie sich in dieses Recht des Königs nicht zu mengen gedächten: „Nachdem. . die sach wohl und reiflich überlegt worden, hat man von fürstl. seiten unaminiter befunden, dass gleichwie derley erhebung und privilegia in ihro kay. u. könig. may. unmittelbahren macht und gewalt bewenden und in dero könig. regalia man sich gantz und gahr nit zu intermittiren, also auch solches zu dero allergnädigsten freyen disposition allerunterthänigst anheimb zu geben sey“. Die Standesherrn hingegen ersuchten den König, dem Wunsche der genannten Herrschaften, zu Standesherrschaften erhoben zu werden, nicht zu willfahren, und bemühten sich, die Gründe, mit denen diese Herrschaften ihre Bitten gestützt hatten, abzuschwächen. So wollten sie auch nicht einen der Gründe gelten lassen, mit dem u. a. der Besitzer der Herrschaft Beuthen O.-S., Graf Henckel von Donnersmarck, sein Gesuch gestützt hatte, indem er besonders hervorhob, dass, wenn seine Herrschaft, in der Bergbau getrieben werde, zur Standesherrschaft erhoben sein würde, sein Deputierter ad publica dem Fürstentage über Handel und Bergbau würde Auskunft geben können. Hierzu bemerkten die Standesherrn, dass der Deputierte des Bischofs von Breslau über Handel und Bergbau genügende Auskunft erteilen könne und dass insbesondere die Bergwerke im Beuthnischen ja überhaupt dem Könige gehörten (der bei der Veräußerung der Herrschaft Beuthen an Lazar Henckel von Donnersmarck sich tatsächlich dieselben vorbehalten hatte) und dem Grafen Henckel nur unter gewissen Bedingungen ein Abbaurecht bewilligt sei, von dem er übrigens auch, wie es heisse, keinen Gebrauch mache: „3. Ist keine nützlichkeit von einem graf Henckelischen deputirten bei dem conventu publico, alsz angegeben worden. ., dann es ist hirbey ein zweifel, ob herr graf von Henckel in denen Beuthnischen bergwercken ordentlich und beständig

arbeiten lasse, ja es geht der gemeine ruf und wird geglaubt, dass solche bergarbeiten nicht bestellet werden Und wann es gleich auch beschehe, so gehören doch die bergwercke Ihr Kays. Mayt. eigenthümblich zu und sol dem herrn graf von Henckel nur die arbeit in denselben auf gewisse zeit von der Kayserl. hofcammer erlaubet seyn.“

Auf das durch die Benutzung eines unvollständigen Zitats entstandene Missverständnis der in Betracht kommenden Dokumente aufmerksam gemacht, gibt R a c h f a h l zu, dass er sie vorher falsch interpretiert habe, und bemerkt: ¹⁾ „Aus den obenstehenden Ausführungen. . habe ich mich überzeugt, dass meine früher (Forsch. X, 76 f. und XIII, 240) vorgetragene Interpretation sowohl des Votums der schlesischen Fürsten vom 28. März 1697 als auch der Eingabe der freien Standesherrn vom 16. Juli 1697 unzutreffend ist. In dem ersten Falle bezieht sich der Ausdruck „Regale“ in der Tat auf die Erhebung zur Standesherrschaft, nicht aber auf das Bergregal, in dem zweiten Falle ist nur von den Beuthenschen, nicht von den schlesischen Bergwerken im allgemeinen die Rede.“ ²⁾

Wie weit entfernt man aber im 17. Jahrhundert, und zwar gerade in der Zeit, aus der die eben zitierten Vota herrühren, von einer allgemeinen Anerkennung der im 16. Jahrhundert mit grossem Eifer von der schlesischen Kammer vorgetragenen, im 17. Jahrhundert, wie oben gezeigt worden ist, auch von dieser nicht mehr so eifrig verfochtenen Theorie von einem Bergregal, das prinzipiell nur Kaisern und Königen zustehen könne, gewesen ist, beweist ja die oben angeführte „endliche declaration“ des Freiherrn von Larisch. Er hätte sich eher, wie er sich drastisch ausdrückt, des Todes versehen, als dass die kaiserliche Kommission so superficialiter verfahren würde.³⁾

¹⁾ a. a. O., Bd. XIII, S. 301.

²⁾ Wenn hier, trotzdem R a c h f a h l selbst seine ursprünglich falsche Interpretation richtig gestellt hat, auf diesen Punkt eingegangen worden ist, so geschah es mit Rücksicht darauf, dass sowohl diese Richtigstellung wie auch die Ausführungen, die sie veranlasst haben, nicht in einem besondern Aufsatz, sondern an einer leicht übersehbaren Stelle in der Form einer persönlichen „Erklärung“ des Verfassers und einer . . . allzu persönlichen „Replik“ R a c h f a h l s gebracht worden sind.

³⁾ Einem literarischen Streite, der für die Geschichte der tatsächlichen Entwicklung des Bergregals in Schlesien allerdings ohne Belang ist, da es nun-

Mit dem blossen Reservieren des Bergregals für den König, auch mit der Wiedererlangung desselben an solchen Orten, wo die Sorglosigkeit der früheren Könige es vernachlässigt hatte, war für das königliche Ärar, um dessen Kräftigung es sich ja bei der ganzen

mehr, nach dem bisher veröffentlichten urkundlichem Material, von niemandem mehr ernstlich wird bezweifelt werden können, dass die schlesischen Mediatenherren in der Ausübung des Bergregals dauernd verblieben sind, und der demnach nur für die Theorie von einiger Bedeutung ist, seien hier noch einige Worte gewidmet. Nachdem R a c h f a h l seine erste Interpretation der oben angeführten „Beschlüsse“ der schlesischen Fürsten und Standesherrn, in denen er vordem ein „geradezu unumstössliches Zeugnis dafür“ gesehen hatte, „dass die schlesischen Fürsten und Standesherrn den König als prinzipiellen Inhaber des Bergregals in Schlesien ansahen, dass die staatsrechtliche Doktrin, wie Ferdinand I. sie begründet hatte, so sehr zu unbestrittener Rechtsgültigkeit gelangt war, dass sich die mediaten Landesherrn ihr unbedingt und rückhaltlos unterwarfen“, (Forschungen XIII, 240) nach Kenntnisnahme des ausführlichen Wortlauts dieser Dokumente hat aufgeben müssen, will er trotzdem bei dieser seiner Meinung verharren und auch ohne dieses „unumstössliche Zeugnis“ auskommen. Er stützt nunmehr seine Behauptung, dass von der Mitte des 16. Jahrhunderts „die Krone Böhmens als die prinzipielle Trägerin des Bergregals in Schlesien auftritt“ und vor allen Dingen, dass dies im 17. Jahrhundert auch a l l g e m e i n anerkannt wurde, darauf, dass die schlesischen mediaten Landesherrn sich als mit dem Bergregal „belehnt“ bezeichnen oder von anderen als solche bezeichnet werden: So z. B. berufe sich, wie Rachfahl ausführt, der Herzog von Liegnitz, 4. Dez. 1671, nicht nur auf seine Eigenschaft als „Landesherr“, sondern auch darauf, dass ihm „vigore privilegiorum das Recht der Bergwerke“ in seinem Lande zukomme (Forschungen XIII, 303). Rachfahl verweist weiter auf den (oben S. 7 Anm. 2) zitierten Breslauer Schöffenspruch aus d. J. 1612 und hebt die Stelle hervor, in der mit Bezug auf die schlesischen Fürsten die Worte gebraucht werden: „ihres bergwerksregals, damitte sie von den Königen zu Böhmen b e l e h n t sein“, und dann weiter: „die bergwerg regalia und nutzungen, so er (scil. ein schlesischer Herzog) vom König zu Beheimb zu lehen gehabt“. Aber was soll denn das alles beweisen? Daran, dass die schlesischen Lehnsfürsten mit dem Bergregal, wie mit ihrem ganzen Herzogtum und mit allem, was sie in Schlesien besaßen, von dem Könige b e l e h n t waren, dass sie all dies „zu lehen gehabt“ und auch „vigore privilegiorum“, kraft der über ihre Lehen ausgestellten Lehnbriefe, also kraft der mit der Krone geschlossenen Verträge, besaßen, hat noch niemand gezweifelt. Mehr als das besagen aber die von Rachfahl angeführten Belege nicht. In diesem Sinne, im Sinne des Lehnrechts und des Lehnverhältnisses, war aber in Bezug auf den Rechtstitel, mit dem die schlesischen Fürsten das Bergregal in ihren Landen besaßen, nicht erst im 16. oder 17., sondern schon am Anfang des 14. Jahrhunderts eine Änderung eingetreten, in demselben Moment, in dem sie ihre

Angelegenheit in der Hauptsache handelte, nicht viel gewonnen. Wollte man Gelegenheit zum Erheben des Bergzehnten haben, so musste auch Sorge dafür getragen werden, dass innerhalb des königlichen Regalbezirks auch Bergbau, und zwar geregelter Berg-

Land und mit diesen das Bergregal dem König von Böhmen zu Lehen auftrugen, und als Lehen wieder aus seiner Hand zurück empfangen. Ein jeder Herzog ist damals, wie der Freiherr von Larisch in seiner oben zitierten Deklaration aus dem Jahre 1678 sich sehr zutreffend ausdrückt, „mit denen regalibus, welche er vormahls als absolutus dominus gehabt, investiret worden“. Und wenn Verf. in seiner 1898 erschienenen Geschichte des Bergregals in Schlesien manchmal auch die Wendung gebraucht, dass die schlesischen Landesherrn das Bergregal zu „eignem Recht“ besessen haben, so ist das selbstverständlich nur mit der durch das Lehnverhältnis bedingten Einschränkung des Lehnbesitzes gemeint. Die Meinungsverschiedenheit, die zwischen den schlesischen Fürsten und der schlesischen Kammer im 16. Jahrhundert obwaltete, bestand aber darin, und auch nur darin, dass die letztere nicht ohne weiteres glaubte, dass die Fürsten auch tatsächlich mit dem Bergregal belehnt worden seien. Daher hatte die schlesische Kammer den Wunsch, die „brieflichen schein und urkunden“ einzusehen. Dieselbe hohe Meinung, welche sie selbst von dem Bergregal als einem nur königlichen und kaiserlichen Recht hatte, setzte sie schon in der vergangenen Zeit voraus und erwartete, ihre Vermutung, dass die Krone die Fürsten mit dem Bergregal nicht mit belehnt haben würde, in den Lehnbriefen dieser Fürsten bestätigt zu finden. Welche Bedingungen die schlesische Kammer an den Wortlaut einer Lehnurkunde gestellt haben würde — wenn sie darüber zu entscheiden gehabt hätte —, um auch die Belehnung mit dem Bergregal darin zu finden, ist in diesem Zusammenhange ganz gleichgültig. Die strittige Frage war aber nicht, ob die Lehnsfürsten mit dem Bergregal belehnt sind, sondern ob sie mit dem Bergregal belehnt sind. Und darin, dass im 17. Jahrhundert die schlesische Kammer diese Frage nicht mehr aufgeworfen, sondern einfach stillschweigend und auch ausdrücklich anerkannt hat, dass die Lehnsfürsten mit dem Bergregal belehnt seien, kann man nur, wie Verf. dies tat, eine Nachgiebigkeit der schlesischen Kammer und ein Abweichen von der strengen Theorie des 16. Jahrhunderts erblicken. Darum ist „die staatsrechtliche Doktrin, wie Ferdinand I. sie begründet hatte“, abgesehen von ihren Erfolgen auf anderen Gebieten, nicht überhaupt ohne jede Wirkung auch auf das Bergregal und nicht „lediglich eine unfruchtbare Episode geblieben“, denn tatsächlich ist es ihr auch nach und nach gelungen, das Bergregal in Schlesien zu einem königlichen Regal zu machen, aber nicht durch eine theoretische Umdeutung des Begriffes, sondern durch positive Massnahmen, durch den Vorbehalt des Bergregals für die Krone bei jeder Neuveräusserung eines an sie gefallen Landstrichs. Hierbei ist ihr ausserdem der Zufall durch das allmähliche Aussterben der alten Fürstenhäuser sehr zu Hilfe gekommen. In dem Umstande, dass der König bei allen solchen Veräusserungen einen ausdrücklichen Vorbehalt des Bergregals für die Krone für notwendig erachtet

bau getrieben wurde. Während die mediaten Landesherren und auch die das Bergregal ausübenden Grundherren schon längst durch Errichtung von Bergämtern und durch den Erlass von Bergordnungen dafür gesorgt hatten, war bis zur Einsetzung der schlesischen Kammer durch Ferdinand I. für den Königlichen Regalbezirk nichts dergleichen geschehen.¹⁾ Bald nach Einsetzung der schlesischen Kammer beginnen die Verhandlungen darüber, wie diesem Zustande abzuhelpen sei. Im Jahre 1557 wird erwogen, ob für das an den König gefallene Herzogtum Oppeln die böhmische oder polnische Bergordnung sich „schigkhen“ würde.²⁾ Bald darauf

hat, darf man gleichfalls einen Beweis dafür finden, dass die Ansicht, der König sei prinzipiell der Träger des Bergregals, zu allgemeiner Anerkennung nicht gekommen ist. Die beiden von Rachfahl am Schluss seiner „Replik“ aufgestellten Fragen können daher ruhig so beantwortet werden, wie Rachfahl dies haben möchte, die Folgerungen jedoch, die er aus dieser Beantwortung zieht, sind, wie aus all dem obigen hervorgeht, nicht zutreffend. (Was endlich den von Rachfahl angeführten Kammerbericht von 1714 anbetriift, so ist zu bemerken, dass bei dem klaren Wortlaut der Stelle des Berichts, die von dem Bergregale der „vormaligen lehnsfürsten“ spricht, die vorhergehenden Worte, welche die Rudolphinische Bergordnung und den dem aerario regio vorbehaltenen Bergzehnt erwähnen, nur auf die dort genannten Privatpersonen, nicht aber auf die Herzöge mitbezogen werden kann. Sonst würde ja der Bericht sich selbst widersprechen. Vielleicht ist in dem Passus ein Ausdruck wie „letztere“ versehentlich weggeblieben, so dass er lauten müßte: „es haben einige verstorbene herzöge in ihren territorys vor zeiten den bergbau selbst angelegt und fortgestellt, worzu sie sowohl als nebst ihnen verschiedene andere privatpersonen, insonderheit unter der glorwürdigsten regierung weil. ir. ka. mt. Maximilian II et Rudolphi II auf alle weiss animiret, auch letztere mit einer besondern bergordnung ao 1577 . . . mit allerhand freiheiten begnadet, hingegen dem aerario regio bloss der bergzehnd und andere vorrechte reserviret worden.“)

¹⁾ Als Bergbeamte der schlesischen Mediatherren werden uns z. B. genannt, im 14. Jahrhundert im Goldbergischen der Wassermeister, im Herzogtum Liegnitz, in dem bischöflichen Herzogtum Neisse der Urbarer, im Beuthenschen der supnik oder Bergrichter. Im 15. Jahrhundert tritt uns der Urbarer noch häufiger entgegen, zugleich im Münsterbergischen der Bergmeister. Von Bergordnungen seien erwähnt: die des Bischof Rudolfs vom 13. April 1477, vom Herzog Heinrich von Münsterberg vom 5. März 1484. Besonders zahlreich sind die Bergordnungen der schlesischen Mediatherren aus dem 16. Jahrhundert, vollständig oder in Auszügen gedruckt im Cod. dipl. Silesiae, Bd. XXI und den oft zitierten Akten und Urkunden zur Gesch. des schles. Bergwesens, herausgegeben vom Verfasser.

²⁾ Akten und Urkunden, S. 46.

werden Verhandlungen gepflogen über eine besondere „Begnadung“, die den „Grundherren in Schlesien“ gewährt werden soll, von der die Kammerräte als selbstredend annahmen, sie würde „allain auf dj erbgütter zu versteen“ sein. Trotz oder vielleicht infolge der vielen eingehenden Verhandlungen und Erörterungen kommt es aber während der ganzen Regierungszeit Ferdinands I. zu keinem Erlass einer Bergordnung für die unter dem Bergregal des Königs zu erweckenden oder zu belebenden Bergwerke. Auch noch nicht unter seinem Nachfolger Maximilian II., obgleich die Beratungen, schon mit Rücksicht auf die wiederholten Gesuche der Gewerke wie auch der Grundherren um Regelung der bergrechtlichen Verhältnisse, fleissig fortgesetzt werden. In einem Schreiben vom 25. April 1572 an die schlesische Kammer¹⁾ wird die Anstellung eines besonderen Bergmeisters beschlossen, und bis zum Erlass einer speziellen Bergordnung der Gebrauch der Joachimstalschen empfohlen. In einem gleichzeitigen Schreiben an die böhmische Kammer²⁾ bemerkt der König, dass wenn die schlesischen Mediaten das Bergregal mit Recht ausüben, von denselben weder Zehent noch „schlösschoz zu gewartten sein“ und künftig die neue Bergordnung sich „weiter nit als auf unsere erbfurstenthüember erstrecken“ würde. Die königliche Bergordnung ist erst von dem Nachfolger Maximilians, Kaiser Rudolph II., am 5. Februar 1577 erlassen worden. Es ist dies die bekannte sogenannte Rudolphinische Bergordnung. Der Wortlaut dieser Bergordnung erwähnt an keiner Stelle die mediaten Landesherren, die „Fürsten und Stände“, und ist nur an die „Grundherren“ und die Gewerke gerichtet. Sie wurde den Fürsten und Standesherrn, wie dies bei sonstigen für das ganze Land bestimmten Verordnungen und „Patenten“ immer zu sein pflegte, auch nicht kundgegeben. Im ganzen wurden, wie eine Randverfügung auf dem heute noch³⁾ erhaltenen Original-Konzept es bestimmte, vier Exemplare angefertigt. Von diesen vier Exemplaren wurden drei an die schlesische Kammer gesandt, welche das eine dem durch die Bergordnung ein-

¹⁾ Akten und Urkunden, S. 149.

²⁾ a. a. O., S. 148.

³⁾ Im Archiv des Reichsfinanzministeriums in Wien, Fasc. Berg- und Münzwesen in Böhmen, S. 359: „Diser befreiung müssen 4 exemplaria geschrieben werden“. S. Akten und Urkunden, S. 220.

gesetzten Oberbergmeister Pardt „zu täglich fürfallender notturft zugestellt“ hat. Ein weiteres Exemplar hat die Kammer „im Schweidnizischen publicirn und anschlahen lassen“, das dritte wurde auf einem Bergwerk der schon oft erwähnten Herrschaft Freudenthal, in dem Königlichen Erbherzogtum Troppau, angeschlagen, wo es der Besitzer der Herrschaft, der das Bergregal für sich beanspruchte, zum grössten Ärger der schlesischen Kammer herunterreissen liess.¹⁾ Die neue Bergordnung noch weiteren Kreisen bekannt zu geben, hatte man nicht für notwendig gefunden. Zu gleicher Zeit wurden die schlesischen Mediatherren, wenigstens einige von ihnen, wie der Bischof von Breslau und die Herzöge von Münsterberg, wiederum zum so und sovielten Male (für den Bischof war es übrigens zugleich das letzte Mal) aufgefordert, über das von ihnen ausgeübte Bergregal Auskunft zu geben. Aus dem Wortlaut der Bergordnung also wie aus all den eben angeführten Massnahmen folgt zur Genüge, dass man den Mediatlandesherrn die neue Bergordnung nicht aufzudrängen gedachte — man hatte sie ihnen ja nicht einmal mitgeteilt — und dass man sie daher von vornherein nur auf die Erbfürstentümer des Königs beziehen wollte. Für die von den weiteren Mediatlandesherrn in ihren Landen eingeführten genauen und ausführlichen Bergordnungen wäre die kurze Rudolphinische sogenannte „Bergordnung“ auch kaum ein Ersatz gewesen. Wie dem aber auch sei, faktisch hat die Rudolphinische Bergordnung nur so weit gegolten, als der Regalbezirk des Königs reichte, d. h. nur innerhalb der Erbfürstentümer, und auch da mit Ausnahme derjenigen Grundherrschaften, die ein eigenes Bergregal besaßen. Die Inhaber des Bergregals, Mediatlandesherrn oder einfache Grundherren, regelten auch nach der Rudolphinischen Bergordnung den Bergbau in ihren Bezirken nach eigenen Ordnungen. So erliessen beispielsweise für den Tarnowitzer Bergbau die Markgrafen von Brandenburg mehr oder minder ausführliche Ordnungen in den Jahren 1590 und 1599; Herzog Joachim Friedrich erliess eine Bergordnung für Reichenstein im Jahre 1601; der Bischof Karl Ferdinand regelte im Jahre 1653 durch eine ausführliche Bergordnung den Zuckmantler Bergbau, und auch von der Grundherr-

¹⁾ S. den Bericht der schles. Kammer vom 20. Dez. 1577. Akten und Urkunden, S. 244 f. Vergl. auch oben S. 16, Anm. 3.

schaft von Freudenthal, welche die von der Kammer aufgedrungene Rudolphinische Bergordnung herunterreissen und entfernen liess, hat sich eine eigene Bergordnung aus dem Jahre 1609 erhalten. Ein Bericht der schlesischen Kammer vom 18. Oktober 1740 sagt mit Berufung auf einen ältern Bericht, sie habe dort „vorgestellt, dass zwar in denen erbfürstenthümben die Rudolphinische Bergordnung angenommen und ad usum gekommen, dahingegen verschiedene andere stände sich des bergregalis anmasseten und besonders das bisthumb Neyss in dessen würcklicher und langwieriger possession seyn“. Die schlesische Kammer, die weiter Vorschläge macht, auf welchem Wege die Rudolphinische Bergordnung in ganz Schlesien zur Geltung gebracht werden könnte, gibt somit auch ohne weiteres zu, dass abgesehen von den erbfürstentümern dieselbe weder „angenommen“ noch „ad usum gekommen“ war. Dass man ausserhalb des königlichen Regalgebietes am Anfang des 17. Jahrhunderts, nachdem die Rudolphinische Bergordnung bereits vierzig Jahre zu wirken Zeit gehabt hatte, dieselbe dem Inhalte nach vielleicht nicht einmal kannte, lässt der schon oft zitierte Breslauer Schöffenspruch aus dem Jahre 1612 über die Regalität des Eisens in Schlesien, und besonders in der Herrschaft Beuthen, vermuten. So nahe es für diejenige Partei, welche die Regalität dieses Metalls in Abrede stellte, gelegen hätte, sich auf die Rudolphinische Bergordnung zu berufen, in welcher unter den regalen Mineralien das Eisen nicht aufgeführt wird, ist eine solche Berufung doch unterblieben. Ebenso wenig ziehen die Breslauer Schöffen, die ihr Urtheil sehr eingehend begründen und die damalige bergrechtliche Literatur und bekannten Berggesetze in ausgiebigem Masse berücksichtigen, die Rudolphinische Bergordnung irgendwie in Betracht. Die Nichterwähnung der Rudolphinischen Bergordnung fällt umsomehr auf, als der Bergwerksvertrag Ferdinands I. mit den böhmischen Ständen von 1534, der nach der Rudolphinischen Bergordnung wie der Maximilianische Bergwerksvergleich subsidiäre Gültigkeit in Schlesien haben sollte, herangezogen wird, und die Schöffen ausdrücklich erklären, dass dieser nur für Böhmen, nicht aber für Schlesien Geltung habe.

Von welcher Seite man nun die Entwicklung des Bergregals in Schlesien seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, seitdem von den Behörden Ferdinands I. die Theorie von dem hohen

königlichen Bergregal zum ersten Mal in Schlesien aufgestellt worden war, betrachtet, bleibt das Resultat das nämliche. Nicht die Theorie ist zum Siege gelangt, und nicht durch eine theoretische Umdeutung des Bergregalbegriffes ist das alte Bergregal der schlesischen Herzöge, welches in den Gebieten der späteren Lehnsfürsten ein mediatalandesherrliches geblieben und in den königlichen Erbfürstentümern bereits auf dem Wege war, ein grundherrliches Regal zu werden, ein königliches Recht geworden. Bewirkt wurde diese tatsächlich eingetretene Wandlung durch das allmähliche Verschwinden der alten mediatalandesherrschaften, an deren Stelle entweder einfache Grundherrschaften oder auch Standesherrschaften mit geringeren Rechten, wie z. B. die erst später zur Standesherrschaft erhobene Herrschaft Beuthen oder die Standesherrschaft Trachenberg, bei der das Bergregal ausdrücklich dem Könige vorbehalten wurde, getreten sind.

§ 6. Das Bergregal im Preussischen Schlesien.

Als Friedrich II. den grössten Teil des alten Schlesiens seiner Preussischen Monarchie einverleibte, durfte er in der Tat dieses ganze Gebiet im Prinzip als dem Bergregal des Königs unterworfen betrachten. Die wenigen Bezirke, auf welche das königliche Bergregal sich noch nicht erstreckte, fielen umsoweniger auf, als in denselben, nachdem die Bergbaugebiete des Breslauer Bistums bei Österreich geblieben waren, zu der Zeit keine Anzeichen von Bergbau vorhanden waren.¹⁾ Dass es aber dem Könige sowohl wie seinen Beamten nicht unbekannt gewesen ist, dass die früheren mediatalandesherrn Schlesiens das Bergregal selber ausgeübt haben, geht aus der später noch zu erwähnenden revidierten Bergordnung von 1769 hervor, in deren Einleitung die Bergordnungen der ehemaligen Herzöge von Oppeln-Ratibor und von Münsterberg erwähnt werden. Weitgehende ständische Rechte waren mit den Staatstheorien Friedrichs des Grossen bekanntlich nicht gut vereinbar. Gelegentlich eines Anspruches auf das Münzregal seitens

¹⁾ Vergl. die Aufzählung der im Jahre 1740 in Schlesien vorhandenen Bergwerke bei Fechner, Geschichte des schlesischen Berg- und Hüttenwesens 1741—1806. Berlin 1903, S. 3 ff.

der damaligen Herzöge von Öls zeigte Friedrich ganz deutlich, dass solche alte Gerechtsame mit seinen Ansichten von Staatsverfassung nicht in Einklang zu bringen wären. In einer Resolution von 1744 drückt der König die Erwartung aus, dass die Fürsten von selbst geneigt sein würden, von der Ausübung des Münzrechts abzustehen.¹⁾ Dem Bergregal wurde aber als Staatshoheitsrecht keine solche Bedeutung beigemessen wie dem Münzregal; die staatsrechtliche Theorie zählte es damals zu den sogenannten niederen Regalien, und das spätere Allgemeine Landrecht ²⁾ bringt die auch zu Friedrichs Zeiten geltende Anschauung zum Ausdruck, wonach das Bergregal als „niedereres Regal“ auch von Privaten besessen werden könne. Andererseits existierten aber zur Zeit, als Friedrich der Grosse Schlesien in Besitz nahm, hier keine Gebiete, welche, besonders nachdem unter den Habsburgern in Schlesien auch Standesherrschaften entstanden waren, bei denen das Bergregal für den König reserviert geblieben war, das Bergregal eo ipso für sich hätten in Anspruch nehmen können. Denn wenn man von dem bischöflichen Fürstentum Neisse-Grottkau absieht, dessen Bergbaugesamt, wie schon hervorgehoben, unter preussische Herrschaft nicht gekommen ist, waren auch die noch vorhandenen Herzogtümer Sagan, Münsterberg und Öls, deren Besitzer die Lobkowitz, Auersperg und die Herzöge von Württemberg waren, sämtlich erst in späterer Zeit unter den Habsburgern neu begründet worden, und a priori war es eben so gut möglich, dass das Bergregal wie bei den Standesherrschaften Beuthen und Trachenberg der Krone reserviert, wie auch dass es ihnen mitverliehen worden war. Wenn man dazu noch berücksichtigt, dass Friedrich bald nach seiner Eroberung Schlesiens zwei schlesischen Standesherrn, die notorisch das Bergregal nicht besessen haben, den von Nieder-Beuthen und den von Trachenberg, zu Fürsten erhob, so muss man ohne weiteres zu dem Schlusse gelangen, dass es zu dieser Zeit kein äusseres, schon im Titel liegendes Kriterium mehr gab, nach welchem man dem einen oder anderen Gebiete das Bergregal zusprechen konnte. Wer jetzt ein solches noch beanspruchen wollte, konnte sich nur noch auf „briefliche schein und urkunden“ stützen.

¹⁾ S. Friedensburg im Cod. dipl. Sil., Bd. XIX, S. 6.

²⁾ Teil II, Tit. XVI, §§ 106 u. 107.

Der Umstand aber, dass ausserhalb des unbestrittenen königlichen Regalbezirkes kein Bergbau sich rührte, hatte es zur Folge, dass alle diese Fragen Jahrzehnte lang unangeschnitten blieben. Erst wenn mit dem jeweiligen Fortschreiten des Bergbaues der eine oder andere „Stand“ sich darauf besann, dass er kraft alten Herkommens oder alter Urkunden das Bergregal in toto oder einzelne Teile desselben für sich beanspruchen könnte, kam es zu gelegentlichen Auseinandersetzungen, — ein Zustand, der, nachdem die neuere und neueste Gesetzgebung die alten Bevorrechtungen nicht aufgehoben hat, noch bis auf den heutigen Tag fort dauert.

Die erste Neuerung, welche die Friederizianische Zeit in bergrechtlicher Beziehung den Schlesiern gebracht hat, war die Behandlung der Steinkohle als regales Mineral und die Forderung des Bergzehnten vom Steinkohlenbergbau. Beides ward von Friedrich schon im Jahre 1742 angeordnet¹⁾ und ist dann durch die Bergordnung von 1769 endgültig festgestellt worden. Vorstellungen, die von einigen Grundherrschaften gegen den Steinkohlenzehnten erhoben worden waren, wurden durch eine Kabinettsordre vom 19. Februar 1756 erledigt, in welcher der König bestimmte, dass die Abgabe unweigerlich gezahlt werde.²⁾

Dem Erlass der sogenannten Revidierten Bergordnung vor das souveräne Herzogtum Schlesien und vor die Grafschaft Glatz vom 5. Juni 1769 sind, wie dies bei der Wichtigkeit des Gegenstandes selbstverständlich ist, eingehende Verhandlungen der in Betracht kommenden Behörden vorangegangen. In Anregung gebracht wurde der Erlass einer besonderen Bergordnung durch den im Königlichen Auftrage im Jahre 1768 nach Schlesien gekommenen Geheimen Finanzrat Reichart, von dem auch der Vorschlag herrührte, der neuen Bergordnung einfach die Clevisch-Märkische vom 29. April 1766 zu Grunde zu legen.³⁾ In Bezug auf die dem Bergregal zu unterwerfenden Mineralien waren die einzelnen Stellen, der Justizminister, der Finanzminister, die Kriegs- und Domänenkammer in Breslau u. s. w., nicht einig untereinander. In dieser

¹⁾ Vergl. Zeitschrift für Bergrecht, Bd. XIII, S. 243 und F e c h n e r , bei dem genauere und eingehende Angaben, a. a. O. S. 80 ff.

²⁾ S. F e c h n e r , a. a. O. S. 83.

³⁾ S. F e c h n e r , a. a. O. S. 88 ff. und Steinbeck, Gesch. d. schles. Bergbaus etc., Bd. I, S. 303 ff.

Beziehung ist das Protokoll ¹⁾ einer Sitzung d. d. Berlin den 20. April 1769 von Interesse, der die Geheimen Oberfinanzräte Reichart und Ernst, der Kriegsrat Wlömer und der Bergrat Gerhardt bewohnten. Ein Auszug aus demselben sei hier mitgeteilt:

„pp. Da nun die Bresslauisch Kriegs- und Dom. Kammer einige allgemeine Bemerkungen zum voraus setzt, die gleichsam die principia zu denen speciellen bey jedem Capitel der Clevischen Bergordnung von ihr gemachten Remarquen in sich enthalten, so hat man vor nötig gefunden, dieselben vor erst durchzugehen.

1. Die erste Hauptanmerkung der Cammer betrifft lediglich das hohe Bergwerks-Regale und die dahin gehörigen Reservata principis, wobey die Cammer zu behaupten sucht, dass laut der Joachimthalschen und Rudolphinischen Bergordnung, die nebst dem Vertrage Kaiser Maximiliani zeithero in Schlesien vim legis gehabt, ausser Gold, Silber und Saltz, alle übrige niedrigen Metalle, Mineralien und Fossilien, besonders aber Eisen, Steinkohlen, Gallmey, und alle Arten von Steinen denen Grundherren als fructus fundi zukämen.

Bey genauer Untersuchung hat sich indes gefunden, dass alle vorgenannte Metalle, Mineralien und Fossilien, das Eisen nebst den gemeinen Steinen und Erden ausgenommen, auch in diesem, so wie in anderen Provinzien mit Recht zu dem Bergwerks Regali zu ziehen sind. Denn

- a) werden die Niedere Metalle und Fossilien, als Bley, Zinn, Kupfer, Quecksilber, Schwefel, Vitriol und Alaun pp. laut der Tarnowitzer, Reichensteiner, und Silberberger Bergordnung zu dem Landesherrlichen Regali gerechnet;
- b) kommen alle Lehrer des Berg Rechts darinnen überein, dass derjenige, dem der Zehent zukommt, auch das hohe Bergwerks Regale besize.

Nun reserviret sich aber der Kayser Rudolphus II. in der Schlesischen Bergordnung Articulo Erlassung des Zehnts und Vorführung der geringen Mineralien von allen obgenannten Metallen und Fossilien, würclich die Decimam, eine

¹⁾ Von Fechner und Steinbeck l. c. benutzt, aber m. W. bis jetzt noch nicht veröffentlicht.

Sache, die klar beweiset, dass schon damahls das Landesherrliche Regale über diese Mineralien existiret habe.

Wozu noch kommt, dass in der Rudolphina, tanquam lege novissima, express vorbehalten worden, die darinnen ertheilten Berg-Begnadigungen zu vermehren, oder zu vermindern, es sich also ergibt, dass diese Verordnung kein Pactum mit den Ständen, sondern eine besondere Begnadigung sey. pp.“

Der das Bergregal behandelnde § der 1769 erlassenen Bergordnung erhielt hierauf folgenden Wortlaut: „Caput I. Von dem Bergwercks-Regali. § 1.

Alle Mineralien und Fossilien, die sowohl in andern Ländern, und nach den vorangeführten alten Bergwercks-Ordnungen als auch nach der Observantz, zu dem Bergwercks-Regali gerechnet und dahin gezogen worden, sollen Uns fernerhin dergestalt verbleiben, dass Wir selbige nach Unserm Gutbefinden Selbst bauen, oder baulustige Gewercke damit belehnen können, jedoch reserviren Wir Uns alles Stein-Saltz und Saltz-Quellen vor beständig zu Unserer allerhöchsten eigenen Nutzung. Es gehören also zu Unserem Bergwercks-Regali alle Metalle und Halb-Metalle, das Eisen allein ausgenommen, ferner Arsenic, Kobold, Nickel, Vitriol, Allaun, Salpeter, Stein-Saltz, Saltz-Quellen, Stein-Kohlen, Schwefel, Serpentin, Fluss-Spath, Wasser-Bley, Berg-Chryshall, Chrysopas, alle gantze und halbedle und übrige pretieuse Steine. In sofern jedoch edle und halbedle Steine auf den Aeckern der Privatorum sich finden, ohne dass Bergmännischer Bau darauf geführet werden darf, verbleibet denenselben darüber der freye Gebrauch und Disposition; nur wollen wir vermöge Unsers Berg-Regalis auf dergleichen Steine nachsuchen zu lassen Uns vorbehalten.“

In dieser Form erhielt sich das Bergregal in Schlesien bis zum Erlass des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865.

Die Bergbaufreiheit erhielt zu Gunsten des Grundeigentums eine an die Bestimmungen der alten schlesischen Goldordnungen des 14. Jahrhunderts erinnernde Einschränkung in dem § 3.

„Wenn indessen eine Gewerckschafft ein zu unserem Regali gehöriges Bergwerck muthen will; so soll Unser Ober-Berg-Amt dieses dem Grund-Herrn anzeigen, und bey demselben anfragen,

ob er auf dem erschürfften Gänge, Flötze oder Stock-Werck selbst bauen wolle, da dann der Grund-Herr den Vorzug haben soll.“

Dieses Vorbaurecht des Grundeigentümers wurde in ein Mitbaurecht zur Hälfte abgeändert durch eine Verordnung des Generaldirektoriums vom 4. August 1770 und durch eine Allerhöchste Deklaration vom 1. Februar 1790. Der Streit darüber, wer unter dem in dem zitierten § genannten Grundherrn zu verstehen sei, wurde durch die Landtagsabschiede vom 30. Dezember 1831, 22. Juni 1834 und 30. Dezember 1843 zu Gunsten des Grundeigentümers und gegen die Dominien entschieden.¹⁾

Durch das allgemeine Berggesetz von 1865 wurde das Mitbaurecht zur Hälfte im § 225 aufgehoben.

¹⁾ Vergl. den Aufsatz von Achenbach, „Rechtsverhältnisse des Grundeigentums und der Industrie“ in der Zeitschrift für Bergrecht, Bd. IV.

Kapitel II.

Die Bergwerksgerechtsame der Standesherrschaft Pless in der vorpreussischen Zeit.

§ 1. Entstehung der Standesherrschaft Pless. Pless — Herzogtum, dann Standesherrschaft.

Wie fast alle schlesischen Latifundien, ist das Fürstentum, vor 1825 freie Standesherrschaft, Pless aus der Zersplitterung der alten Piastenherzogtümer hervorgegangen. Von allen anderen schlesischen Besitzkomplexen ohne Ausnahme unterscheidet sich aber das heutige Fürstentum Pless dadurch, dass es als besondere Herrschaft nicht erst in späterer Zeit, auch nicht zur Zeit, als Schlesien unter habsburgischer Oberhoheit stand, sondern vor 1526, in der Zeit der Jagellonischen Könige von Böhmen, und zwar nicht als Grundherrschaft innerhalb eines königlichen Erbfürstentums, sondern als gesonderte Landesherrschaft entstanden ist. Den Titel einer Standesherrschaft führte es erst seit der Zeit, als sich in Schlesien für Landesherrschaften, die nicht im Besitz einer fürstlichen Familie waren, diese Bezeichnung eingebürgert hatte. Bis dahin war es, nachdem es aufgehört hatte, Bestandteil eines andern grössern Herzogtums zu sein, ein selbstständiges schlesisches Fürstentum oder Herzogtum.

Von 1178, d. h. von dem Jahre ab, in welchem es zusammen mit noch anderen Gebieten, von Polen abgesondert und Schlesien einverleibt worden ist, bis zum Jahre 1281 war das Plessler Land integrierender Bestandteil des souveränen Herzogtums Oppeln-

Ratibor, welches das ganze heutige Oberschlesien, mit Ausnahme des Neisser Gebietes, das heutige österreichische Ostschlesien und noch einige kleinere Distrikte des heutigen Galiziens und Russisch-Polens umfasste. Nachdem durch Erbteilung (1281 und dann 1290) ein besonderes Herzogtum Ratibor, mit den Gebieten von Ratibor, Rybnik, Sohrau und Pless, entstanden, war Pless bis zum 19. Februar 1327, an welchem Tage Herzog Lesko von Ratibor sein Land dem Könige Johann von Böhmen zu Lehen auftrug, ein Teil des souveränen und seit 1327 ein Teil des böhmischen Lehnshertzogtums Ratibor. Durch Vermächtnis des letzten Besitzers aus dem Hause der Piasten, des kinderlosen Herzogs Lesko, kam das Herzogtum Ratibor und mit ihm das Gebiet von Pless im Jahre 1336 an dessen Schwager, den Przemysliden Herzog Johann von Troppau. Durch fortgesetzte Erbteilungen im Hause der przemyslidischen Herzöge von Troppau-Ratibor war auch das alte Herzogtum Ratibor in kleinere Teile zerfallen, und im Jahre 1449 ein besonderes Herzogtum Rybnik-Sohrau-Pless entstanden, dem in dieser Gestalt nur eine kurze Dauer (bis 1474 bzw. 1478) beschieden war. Dem Plesser Lande war eigentlich schon vorher eine gewisse Selbständigkeit zuteil geworden. Von 1424 bis 1449 hatte es die Herzogin Helena, Witwe Johanns II. von Troppau-Ratibor, von 1552 bis 1562 die Herzogin Barbara, Witwe des Herzogs Nicolaus von Jägerndorf und Rybnik, als Wittum inne. Letztere bezeichnet sich schon als Herzogin von Pless und spricht von ihrem Besitz als einem ducatus Plesnensis.

Dauernd wurde die politische Selbständigkeit von Pless im Jahre 1474, nachdem es als besonderes schlesisches Herzogtum in den Besitz Heinrichs des Jüngern, genannt Hynek, Herzogs von Münsterberg, gekommen war. Während der Kämpfe des Ungarkönigs Matthias Corvinus mit dem Jagelloniden Wladislaw um die böhmische Krone und besonders um Schlesien hatte es Matthias dem Herzog Wenzel von Rybnik-Sohrau-Pless mit dem Schwerte genommen und es, als König von Böhmen, dessen Krone er zwar nicht trug und auch nie erlangte, um die er aber kämpfte, dem genannten Hynek von Münsterberg „gegeben und verschrieben“, so wie es Herzog Wenzel und dessen Vorfahren, die schlesischen Herzöge, bis dahin besessen hatten, mit der Einschränkung, dass es die Krone für 20 000 Gulden wieder zurücklösen dürfe.

Datiert von diesem Momente ab, vom 16. Dezember 1474, als dem Tage der Ausstellung der Verschreibungsurkunde des Königs Matthias, die t a t s ä c h l i c h e Existenz einer besonderen schlesischen Landesherrschaft Pless, so kommen für die Beurteilung der staats- und privat r e c h t l i c h e n Verhältnisse der Herrschaft noch einige weitere Vereinbarungen ihrer Besitzer mit ihren Oberlehnsherren in Betracht.

Bei dem im Jahre 1474 noch unsichern Ausgange des Krieges zwischen Matthias und Wladislaw suchten die Herzöge von Münsterberg zu dem tatsächlichen Besitze von Pless, den sie dem Könige Matthias verdankten, auch die staatsrechtliche Sanktion durch König Wladislaw, der den Königsthron in Prag innehatte und behauptete, zu erlangen. Diesen Zweck erreichten sie durch einen von Wladislaw erhaltenen Lehnbrief vom 23. Juni 1478, in welchem der König ihnen das durch Felonie des vorigen Besitzers, des oben genannten Wenzels, nach Lehnrecht an ihn gefallene Recht auf das Herzogtum Pless-Sohrau-Rybnik „mit der Herrschaft und mit dem Herzogtum und mit allen und jeglicherlei Einkünften, Nutzungen und Zugehörungen auf der Erde und unter der Erde“ überträgt. Da nicht Wladislaw, sondern Matthias Schlesien behauptet hat, ist es den Münsterbergern nicht geglückt, auch in den faktischen Besitz von Sohrau und Rybnik zu gelangen, so dass der Lehnbrief von 1478 nur auf Pless bezogen werden kann, für welches er dann von Wladislaw, nachdem dieser wieder in den Besitz von Schlesien gekommen war, indirekt bestätigt worden ist.¹⁾

Ein Nachfolger der Herzöge von Münsterberg im Besitze von Pless, Herzog Kasimir von Teschen, löste ausserdem von den Erben des sowohl durch Matthias wie durch Wladislaw seines Besitzes entsetzten Wenzels ihre Ansprüche auf Pless, so dass seit dieser Zeit die Besitzer von Pless ihre Rechte auf dreierlei Titel stützen durften: 1. auf die Verschreibung durch König Matthias von 1474, 2. auf den Lehnbrief Wladislaws von 1478 und 3. auf die Abtretung der Rechte durch die Erben des Herzogs Wenzel.

Herzog Hynek, der am 16. Dezember 1474 Pless von Matthias erhalten hatte, trat dieses am 27./28. Juni 1475 seinem Bruder, Herzog Victorin von Münsterberg ab, und schon am 28. Oktober

¹⁾ S. weiter unten.

desselben Jahres bezeichnet sich dieser als Herzog von Pless (dux Münsterbergensis, Oppaviensis, Blsstinensis) und erlässt Verfügungen für sein Herzogtum Pless (in ducatu. .nostro Blsstinensi). Als Herzog von Pless tritt er uns noch entgegen in einer Urkunde vom 28. Juni 1478, worauf er dann das Plesser Herzogtum (zwischen 28. Juni 1478 und 28. November 1480, vermutlich aber noch vor dem 23. Dezember 1479) dem Herzog Kasimir von Teschen, mit dem er zwiefach verschwägert war, verpfändete und dann veräusserte.

In ein ganz besonderes Verhältnis zur Krone trat während der Besitzzeit Kasimirs das Herzogtum Pless dadurch, dass es König Wladislaw, der nach dem Tode Matthias Schlesien zurück-erworben hatte, am 28. August 1500 aus dem Lehnverhältnis entliess und für ein Allod erklärte. Die hierüber ausgestellte Urkunde bestätigte ausserdem den Besitz von Pless in ganz charakteristischer Weise mit den Rechten, wie es Herzog Victorin „in seine Hände gebracht“, denn dieser hatte es nicht nur auf Grund der Matthiaschen Verschreibung an Hynek von 1474, sondern auch auf Grund des Wladislawischen Lehnbriefs von 1478, der somit von neuem indirekt bestätigt wird, besessen. Das etwa der Krone laut der Urkunde von 1474 zustehende Recht der Einlösung wird obendrein ausdrücklich aufgegeben. Für die Krone wird ausdrücklich nur das Recht der Untertänigkeit vorbehalten.

Durch den Allodifikationsbrief von 1500 ward das Herzogtum Pless günstiger gestellt denn alle schlesischen Lehnsherzogtümer, bei denen immer der bei Pless ausgeschlossene Heimfall an die Krone möglich war.

Herzog Kasimir vererbte das Plesser Herzogtum nicht auf seine Kinder. Am 21. Februar 1517 veräusserte er Pless, sein „eigenes und freies Erbgut, Herzogtum und Herrschaft“ dem Freiherrn Alexius Turzo von Bethlemsdorf.

Da der Besitzer des Plesser Herzogtums nunmehr eine nicht-fürstliche Person war, ward dasselbe das, was man seit etwa der Mitte des 16. Jahrhunderts in Schlesien „Standesherrschaft“ nannte, d. h. ein Fürstentum oder Herzogtum mit einem nicht-fürstlichen Besitzer. Die Bezeichnung Herzogtum bleibt jedoch noch neben der weniger anspruchsvollen Bezeichnung „Herrschaft“ einige Jahrzehnte hindurch bestehen. Alexius Turzo, ähnlich wie

seine nächsten Nachfolger, nennt sich (z. B. in einer Urkunde vom 28. September 1521) Erbherr des Herzogtums Pless und spricht von seinen adligen Vasallen als der Ritterschaft seines Herzogtums Pless.¹⁾

§ 2. Die aus der Entstehung der Standesherrschaft Pless folgende politische Stellung derselben und ihre Rechte. Das Bergregal.

Die angeführten Daten, zusammengehalten mit dem, was wir über die Geschichte und die Staatsverfassung Schlesiens jener Zeit wissen, genügen, um uns sowohl die rechtliche Stellung der Standesherrschaft Pless innerhalb des ganzen Landschaftsverbandes von Schlesien, wie auch die Befugnisse ihres Besitzers innerhalb derselben genau zu charakterisieren. Wie alle anderen damaligen Herzogtümer Schlesiens, war auch die Standesherrschaft Pless eine schlesische Landesherrschaft in Abhängigkeit von der böhmischen Krone. Alles, was einem schlesischen Herzogtum jener Zeit zukam, kam auch ohne weiteres der Standesherrschaft Pless zu. Allen anderen Landesherrschaften hatte sie aber ausserdem noch das voraus, dass sie allodifiziert und dass daher ein Heimfall an die Krone bei ihr ausgeschlossen war. Hierdurch war für die Zukunft der Möglichkeit vorgebeugt, dass die Krone bei einem eingetretenen Heimfall sie wiederum mit geschmälernten Rechten neu austun konnte, ein Fall, der während der habsburgischen Könige von Böhmen bei allen anderen schlesischen Herzogtümern tatsächlich eingetreten ist.

Dass zu den Rechten einer schlesischen Landesherrschaft am Anfang des 16. Jahrhunderts ohne weiteres auch das Bergregal gehört hat, ist oben schon ausgeführt worden. Die ersten Ansprüche seitens der Krone auf das Bergregal in Schlesien ausserhalb der königlichen Erbfürstentümer rühren ja erst aus der Zeit der habsburgischen Oberlehnsherren Schlesiens her. Bis zur Errich-

¹⁾ Die Geschichte des Plesser Landes ist bis 1517, d. h. bis zur Entstehung der Standesherrschaft Pless, ausführlich behandelt bei Z i v i e r, Geschichte des Fürstentums Pless, Teil I (mehr bis jetzt nicht erschienen). Kattowitz 1906. Dort sind auch sämtliche auf Pless bezügliche Urkunden bis 1517, zum Teil in Auszügen, die wichtigsten in extenso, mitgeteilt.

tung der schlesischen Kammer unter Ferdinand I. war auch keine Behörde in Schlesien vorhanden, die ausserhalb der Erbfürstentümer irgendwelche Kammerrechte des Königs hätte wahrnehmen können. Noch 1554 ward es ausdrücklich auf dem böhmischen Landtage anerkannt, dass die schlesischen mediaten Landesherren „das Bergregal haben“; ein Zweifel daran war auch nie erhoben worden. Die Frage, ob die Urkunden, welche die Entstehung der Standesherrschaft Pless historisch beleuchten, zum Überfluss den Besitz des Bergregals auch **a u s d r ü c k l i c h** beweisen, ist unter diesen Umständen ganz müssig. Sie soll jedoch später, zusammen mit Belegen für die tatsächliche Ausübung des Bergregals durch die Standesherren von Pless, noch erörtert werden.

Als Schlesien nach dem Tode König Ludwigs bei Mohacs im Jahre 1526 zusammen mit Böhmen an den Habsburger Ferdinand kam, war bereits ein Bruder des genannten Alexius, Johann Turzo, der es durch Kauf erworben hatte, Besitzer von Pless, und diesem bestätigte König Ferdinand sämtliche „originalia, privilegien, handvesten und Begnadungen, so seine vorfarn fursten und herrn derselbigen Herrschaft zu Plessen“ gehabt haben.

Wie die staatsrechtliche Stellung von Pless zur Zeit Ferdinands I. eingeschätzt wurde, zeigen die Verhandlungen, die wegen eines geplanten Verkaufes der Herrschaft Pless durch Johann Turzo an einen Polen, Severin Boner, gepflogen worden sind. In dieser Beziehung ist besonders ein Schreiben König Ferdinands vom 14. Mai 1541 an den Bischof von Breslau, als Landeshauptmann von Schlesien, von Interesse.¹⁾

„pp. Zum andern haben wir dein schreiben von wegen des wolgebornen etc. Hansen Thurzo etc. in den kauf umb die Herrschaft Pless dem Severino Boner zu consentiren etc., vernommen. Ungezweifel du hast dich zu erindern, dass wir dir verschinen, als du uns derhalben geschrieben, weill es darauf stände, dass gedachter Thurzo ernannte herrschaft Pless durch kauf an ernannten Boner kumben wollen lassen, das einsehen

¹⁾ Erhalten in den Kopialbüchern des k. k. Statthaltereii-Archivs in Prag, Bd. XXIII, Fol. 223 und nach einer von dort mitgeteilten Abschrift oben im Text abgedruckt. Das vorangegangene Schreiben des Bischofs hat sich nicht ermitteln lassen.

haben, dasz solches ane vnser, auch der cron Behaim vnd der Schlesischen land nachtail geschehe vnd solche herrschaft durch dermassen kauf von der cron Behaim vnd dem Schlesischen land, wie zuvor mit Auswicz vnd Satar widerfaren, nicht gen Poln kembe, zu Antwurt geben, dass wir solche sach bis gen Behaim verschoben etc., jetzt thuestu derhalben fürpitt, darein zu be-willigen. Vnd wiewol wir dem Thurzo vnd Baner jedem mit gnaden genaigt, weil du aber schier im beschlusz deiner fürpet selbst meldest, wo wir die gefar vnd bedenken, die du uns vormals angezaigt, durch bequembe mittl, wie wir dann in verlehnung vnd sonst wol thuen kundten, zu verhueten geruhten, dass wir vns gegen dem Thurzo mit der verwilligung in vilberürten kauf solcher herrschaft genedigist erzaigen wolten, so will die hohe notturft ervordern, dasselb aigentlich zu bewegen, mit fleissig aufachtung darauf zu haben, derhalben vns weiterer erkundigung vnd fürsichtigs vorbetrachten nit wenig von nöten. Demnach an dich vnser bevelch, du wellest die sachen wolbewegen, auch wo dich fur guet ansieht, mit etlichen fürsten vnd stenden in gehaim beratschlagen, was vns im Fall ze thun, dann wir der cron Behaim vnd den eingeleibten landen, dasjenige, daraus künftig nachteil oder anspruch entsteen mochte, mit nichte gern furnemben oder bewilligen wolten, was du also bei dir vnd andern im rat findest, vns zu berichten nit vnderlassest, beschieht zu gnedigem gefallen, auch vnser mainung. Datum Wien, den 14. Maji anno im XLIsten.“

Dies Schreiben des Königs beweist, dass der Landeshauptman von Schlesien dem Könige widerraten hatte, den Verkauf von Pless an einen Ausländer zuzulassen, mit der sehr bedeutsamen Begründung, das Gebiet von Pless würde hierdurch, wie das mit den Herzogtümern Auschwitz (Oswiecim) und Zator geschehen, von der Krone Böhmen und den schlesischen Landen abgezweigt werden und an Polen kommen.¹⁾ Und auch jetzt riet er, nur unter besonderen Kautelen, die einer solchen Möglichkeit vorbeugen

¹⁾ Die Herzogtümer Auschwitz und Zator waren im 15. Jahrhundert durch ihre Besitzer an den König von Polen verkauft worden und galten seit dieser Zeit nicht mehr als zu Schlesien gehörig. Der polnischen Krone vollständig einverleibt wurden sie erst durch den Polenkönig Sigismund August laut Urkunde d. d. Petrikau d. 26. März 1563.

würden, dem Verkaufe zuzustimmen. Der König hält die Angelegenheit für so wichtig, dass er eine geheime Beratschlagung mit den anderen schlesischen Fürsten für angezeigt erachtet. Befürchtungen, wie sie uns hier in den intimen Verhandlungen des Königs und des Landeshauptmanns entgegneten, sind nur verständlich, wenn man die eigentümliche Stellung der Herrschaft Pless bedenkt, die nur durch das Band der „Untertänigkeit“, wie es in der Allodifikationsurkunde von 1500 heisst, der Krone Böhmen verbunden war, und beweisen noch deutlicher als die Urkunden selbst, dass ausser diesem Untertänigkeitsbände nichts weiter die Herrschaft Pless an Böhmen knüpfte. Dass bei einem solchen Verhältnis kein Raum für irgend welche Rechte des Königs innerhalb der Herrschaft Pless, wie dies ein etwaiges Bergregal des Königs darstellen würde, da war, ist so einleuchtend, dass es einer besondern Hervorhebung kaum noch bedarf. Nach langwierigen weiteren Verhandlungen wollte der König die Zustimmung zum Verkauf dann unter der Bedingung erteilen, dass Severin Boner, „seine erben und nachkhumben von solchem guet der Pless unns und unnsere nachkhumende khunig zu Beheim und oberst hertzog in Slesien für ire khunig und erbherrn erkennen und halten, unns und ine davon getrew und gewertig sein, allen schaden verhueten und frumben zu furdern, bey der cron Beheim und furstenthumben Slesien in hilff, steurn und allen andern lanndszpurden, in sonderhait aber mit besuchung der furstn- oder lanndtoge und im oberrecht auf unnsERM kuniglichen hof zu Preszlaw durch sich selbst oder ire geschichten sitzen, alle gepur und alles dasjhenige bey der cron Beheim und furstenthumb Slesien laisten und thun sol, das ainem frumben underthan zuesteet etc.“ Weiter verlangt der König, dass der Käufer weder die ganze Herrschaft, noch auch einen Teil derselben „in die cron Poln oder andersz wohin nicht entziehen, wegkhumben oder veralieniren sollen, noch andern ze thungestatten“. ¹⁾ Man sieht deutlich, — nichts mehr als die Untertänigkeit und die Zugehörigkeit zu Schlesien sollte gewahrt werden, und nicht mehr als diese konnte die Krone beanspruchen. Der Kauf ist übrigens, unbekannt aus welchen Gründen, nicht zu stande gekommen.

¹⁾ Urkunde No. 51 im Fürstlich Plessischen Archiv.

**§ 3. Der Bestätigungsbrief Kaiser Ferdinands I. vom 5. Februar 1549
und die folgenden Lehnbriefe. Allodifikation durch Friedrich II.
von Preussen.**

Kurz darauf, im Jahre 1548, erwarb Balthasar von Promnitz, Bischof von Breslau, die Herrschaft Pless und gründete daraus ein Fideikommiss der Familie von Promnitz, — eins der ältesten Fideikomnisse im Osten Europas. Der König genehmigte den Verkauf und gestattete die Fideikommissgründung in einer Urkunde vom 5. Febr. 1549.¹⁾ Auch dieser Verkaufsbestätigung sind ausführliche Verhandlungen vorangegangen, von denen aber (in den Kopialbüchern des Statthaltereiarchivs in Prag) sich nur wenig erhalten hat. Nur dass beglaubigte Abschriften der alten Plesser Dokumente von dem König eingefordert worden sind und dass deshalb die Bestätigung sich verzögert hat, ist aus den erhaltenen Korrespondenzen zu ersehen. Als durch den Verkauf an den Bischof übergegangen und von dem König bestätigt werden in der Urkunde genannt die „herrschaft Plesz sambt dem slosz unnd steten, auch weichpilden, manschaftten, lehenschafftten, lehensfallen, diennsten, pflichten, marchten, dörfern, höfen, pergen, talln, scholtzen, kretschmern, gepaurn, gärtnern, rennten, zinsen, mullen, teichen, wasserrunnsten, wildpannen, velden, welden, rütticht, strütticht, auch mit allen andern fürstlichen rechten, herrschafftten, inkumben, fruchtberkaiten, nutzungen ob unnd under der erden unnd andern gewonheiten etc.“ — Weiter werden „alle brief, privilegia, hanndvesten“ über die Herrschaft Pless, von denen, wie eben gesagt, beglaubigte Abschriften eingefordert worden waren, dem neuen Besitzer bestätigt. Die Herrschaft Pless wird als Erblehn bezeichnet, dem Bischof wird gestattet, testamentarisch über sie zu verfügen und ein Familienfideikommiss aus derselben zu gründen, was — da der damals noch fremde Ausdruck Fideikommiss nicht gebraucht wird — etwas umständlich und ausführlich zum Ausdruck kommt. Dies alles der Krone Böhmen „ann regalien unnd herrligkeiten, steurn, raisen, nachvolg, öffnungen,

¹⁾ Urkunde No. 62 im Fürstlich Plessischen Archiv.

lehen, diennsten unnd pflichten“ unschädlich.¹⁾ Zum Schluss wird den zukünftigen Besitzern der Herrschaft Pless aus dem Hause von Promnitz der Freiherrentitel verliehen. Die Stiftung des Plessers Fideikommisses geschah durch die sogenannte Successionsordnung des Bischofs Balthasar von Promnitz d. d. 24. Oktober 1561.

In der persönlichen Standeserhöhung der Familie von Promnitz durch die Urkunde von 1549 wurde zuweilen irrtümlich die Begründung der „Standesherrschaft“ Pless gesehen. Begrifflich war aber Pless, wie oben ausgeführt, schon seit 1517 Standesherrschaft, dem Namen nach wird es aber auch jetzt noch nicht so bezeichnet. Es wird immer noch von der Herrschaft oder dem Herzogtum Pless gesprochen. In der drei Jahre nach dem Bestätigungsbrief Ferdinands, also im Jahre 1552, ausgestellten Urkunde, in welcher Balthasar von Promnitz seinen Plessers Vasallen die Konfirmation ihrer Gerechtsame erteilt, werden diese noch als die „Ritterschaft des Herzogtums Pless“ und der Bischof als Besitzer dieses Herzogtums angesprochen.²⁾ Wie es scheint, zum letzten Mal. Für die Gerechtsame der Herrschaft Pless war natürlich die durch den

¹⁾ Dass der Vorbehalt der Regalien für den König sich nicht etwa auf das Bergregal beziehen kann, ist nach dem im Kap. I Gesagten nur selbstverständlich. Im Jahre 1549 existierte die schlesische Kammer noch nicht, und es war noch von niemandem daran gezweifelt worden, dass das Bergregal zu den Regalien der schlesischen Mediatherren gehörte. Noch im Jahre 1560 versuchte Ferdinand, durch Rechtsgelehrte feststellen zu lassen, ob nach schlesischer Gewohnheit bei Verpfändung eines Gutes durch einen Landesfürsten oder Herrn das Bergregal stillschweigend auf das Gut übergehe oder bei dem Fürsten oder Herrn verbleibe. 1554 war auf dem böhmischen Landtage als von etwas ganz feststehendem davon gesprochen, dass die schlesischen mediaten Landesherrn das Bergregal „haben“. Unter den für die Krone vorbehaltenen Regalien verstand man die später sogenannten hohen Regalien. Welche Hoheitsrechte man darunter am Schlusse der österreichischen Zeit Schlesiens, nachdem die unter Ferdinand I. begonnene Einschränkung der Rechte der schlesischen mediaten Landesherrn ihren vollen für diese so ungünstigen Abschluss erlangt hatten, verstanden hat, gibt Friedenberg in seinem Tractatus de Silesiae iuribus, Breslau 1738, S. 70 f. ganz ausführlich an. Unter diesen hohen Regalien, die nur bei ausdrücklicher Belehnung mit denselben von den Mediatherren besessen werden können, wird das Bergregal nicht angeführt. Wo der König sich das Bergregal vorbehalten wollte, hat er dies immer — wie oben S. 21 an zahlreichen Beispielen gezeigt worden ist, — ausdrücklich getan.

²⁾ Urkunde No. 68 im Fürstlich Plessischen Archiv.

Stand ihres Besitzers erfolgte Änderung ihres Titels ohne Belang. Sie waren und blieben mit den Rechten der damaligen Herzogtümer identisch.

Interessant sind in dieser Beziehung die Verhandlungen der Königin Isabella von Siebenbürgen, der Witwe des ehemaligen ungarischen Gegenkönigs Zapolyas, mit Ferdinand I., die oben bei der Behandlung des Bergregals der schlesischen Fürsten schon erwähnt worden sind und die in ihrem weiteren Verlauf sich auch auf Pless erstreckten. Isabella stellte an Ferdinand I. verschiedene Entschädigungsansprüche. 1554 hatte sie für ihren Sohn Johann Sigismund die Herzogtümer Oppeln und Ratibor verlangt mit dem Berg- und Münzregal, wie es die übrigen schlesischen Fürsten hätten, und der böhmische Landtag verhandelte in demselben Jahre über diese Proposition. Aus Korrespondenzen des folgenden Jahres sehen wir, dass ihre Forderungen noch über diese Ansprüche hinausgingen. Am 1. Juni 1555 berichtet der Spezialgesandte Ferdinands I. Erasmus Haydenreich der Jüngere, die Königin wünschte noch für sich und ihren Sohn die an die Herzogtümer Oppeln und Ratibor angrenzenden Gebiete Pless, Oberglogau, Beuthen, Oderberg, Jägerndorf, Leobschütz und andere mit denselben Freiheiten, wie sie dieselben in Oppeln und Ratibor zu haben verlangte, die Standesherrschaft Pless aber mit den Vorrechten, deren sie sich von altersher erfreut.¹⁾ Man sieht hieraus, dass die Prärogativen des Baronatus Plesnensis den Freiheiten der Herzogtümer, zu denen man ohne weiteres auch das Bergregal rechnete, mindestens gleich geachtet worden sind.

In dem Bestätigungsbrief Ferdinands vom 5. Februar 1549 wird auch die Bestimmung getroffen, dass die zukünftigen Besitzer die Herrschaft Pless „erlebensweiss innehaben“ sollen und sie von den „Königen zu Böhmeimb zu entphahen, halten und tragen“

¹⁾ „... ut Regia Rom. Maiestas daret Ser. Reg. et s. eius filio Plesnam, Glogoviam, Bithom, Bohumin, Karnow, Glupczicze et alia, quae ducatus Opoliensi et Ratiboriensi essent vicina cum talibus libertatibus, quales in Op. et Rat. ducatus Ser. Reg. habere cupit, Plesnensem vero baronatum cum hiis praerogativis, quibus ex antiquo gaudet“. — Original-Bericht in Wien, k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Polonica. Fasz. 5. — Ferdinand hat übrigens schon 1552 mit dem Bischof von Breslau wegen Ankaufs von Pless für die Königin Isabella verhandeln lassen.

haben. Die hierin enthaltene Einschränkung des Allodifikationsbriefes von 1500 steht augenscheinlich im Zusammenhang mit der Fideikommissstiftung und damit, dass auch der König, dem Wunsche des Stifters gemäss, darüber achten wollte, dass die Herrschaft „mit nichte von einander gerissen, zertrennt, sondern e i n e Herrschaft wie bis anhero verbleiben und heissen“ solle. Dementsprechend holten sich auch die späteren Besitzer ihre Lehnbriefe von den Königen von Böhmen, bis Schlesien unter die Hoheit Preussens kam. An solchen Lehnbriefen wurden ausgestellt: am 25. September 1562 von Ferdinand I. für Stenzel von Promnitz, den 20. März 1570 von Maximilian für Karl von Promnitz, den 3. April 1599 von Rudolph für Heinrich, Anselm, Weighardt und Seifried von Promnitz, den 22. Juni 1629 von Ferdinand II. für Seifried von Promnitz, den 6. August 1638 von Ferdinand III. für denselben, den 25. Mai 1651 von Ferdinand III. für Siegmund Seifried von Promnitz, den 22. Januar 1658 von Leopold für Erdmann von Promnitz, den 2. Oktober 1702 von Leopold für Erdmann von Promnitz, den 11. Februar 1715 von Karl VI. für denselben. Keiner der genannten Lehnbriefe bringt etwas neues. Als zur Herrschaft gehörig erwähnen sie durchweg auch die Nutzungen ob und unter der Erde.

Am 4. Juni 1746 erteilte Friedrich II. von Preussen dem Johann Erdmann von Promnitz einen Lehnbrief über Pless, Schloss und Städte, Weichbilder etc. etc. „auch mit allen anderen fürstlichen Rechten, Herrschaften, Einkommen, Fruchtbarkeiten, Nutzungen ob und unter der Erden“ und konfirmierte und bestätigte ihm „alle seine Briefe, Privilegia und Handvesten, so die vorigen Inhabere der Herrschaft Pless ehemem von den Königen in Böhmen und obersten Hertzogen in Schlesien“ gehabt. Kurz darauf machte aber Johann Erdmann, der letzte und kinderlose Spross des Hauses Promnitz, den König darauf aufmerksam, dass Pless kein Lehen sei, da es schon im Jahre 1500 allodifiziert worden, und dass es ihm nunmehr freistehe, darüber nach Gutdünken zu verfügen. Der König stellte ihm darauf einen neuen Allodialbrief am 18. Juli 1748 aus, in welchem die künftigen Besitzer von der Lösung von Lehnbriefen befreit werden und denselben freigegeben wird, nach dem (mit dem Tode Johann Erdmanns zu erwartenden) Erlöschen des Majorats die Herrschaft auch teilweise zu verkaufen.

Laut Urkunde vom 21. Juni 1765 schenkte hierauf Johann Erdmann von Promnitz noch bei Lebzeiten die Standesherrschaft Pless „mit allen In- und Zubehörungen, Städten, Schlössern, Dörfern, Vorwerken, Mühlen, Waldungen, Feldern, Wassern, Bergwerken, Jagden, Fischereyen, Einkünften, geist- und weltlichen Lehnen, Regalien, Herrlich- und Gerechtigkeiten etc.“ seinem Neffen, dem Prinzen Friedrich Erdmann von Anhalt-Köthen.

Am 11. Januar 1782 stiftete Friedrich Erdmann von Anhalt-Köthen-Pless wiederum ein Fideikommiss auf der Standesherrschaft Pless, welches noch heute besteht.

§ 4. Enthalten die königlichen Urkunden über die Standesherrschaft Pless auch eine ausdrückliche Erwähnung des Bergregals?

Die Worte: „Nutzungen ob und unter der Erden“.

Die eben gemachten Ausführungen über die Entstehung und politische Stellung der Standesherrschaft Pless ergeben ohne weiteres, dass sie als seit dem Anbeginn an mit dem Bergregal beliehen zu betrachten ist. Nicht weil sie eine Standesherrschaft war, — denn am Ende des 17. Jahrhunderts sind Standesherrschaften entstanden, bei denen der König sich das Bergregal vorbehalten hatte, — sondern weil sie als mediate Landesherrschaft in d e r Zeit begründet worden ist, in welcher diesen das Bergregal noch unzweifelhaft ohne weiteres zugestanden hat und in der an einen Vorbehalt des Bergregals für die Krone noch gar nicht gedacht wurde. An den politischen Befugnissen der schlesischen mediaten Landesherren hat sich im Laufe der Zeit gar vieles geändert, allmählich sind sie in ein Nichts zusammengeschrumpft. Das Bergregal ist in Schlesien im Laufe der Zeit ein königliches Recht geworden, und hat aufgehört, ohne weiteres Bestandteil standesherrlicher Rechte zu sein. In den Besitz desselben ist die Krone, wie wir oben gesehen haben, durch das allmähliche Aussterben der alten Landesherren gekommen, in dem Besitz desselben verblieben ist sie dadurch, dass sie es bei neuen Verleihungen sich ausdrücklich vorbehalten hat. Da aber bei Pless während der habsburgischen Zeit ein Heimfall an die Krone nicht stattgefunden

hat, konnte ihm das einmal besessene Bergregal auf diesem Wege auch nicht verloren gehen.

Kurz soll hier noch die Frage geprüft werden, ob nicht die Plessener Dokumente auch positive und ausdrückliche Anerkennung des Plessener Bergregals seitens der Krone enthalten und ob sich nicht auch Belege für die tatsächliche Ausübung des Bergregals durch die Standesherrn von Pless erhalten haben.

Erinnert man sich daran, dass die Krone überall, wo sie sich das Bergregal vorbehalten wollte, dies ausdrücklich zu tun pflegte,¹⁾ so liegt schon darin, dass dies in den Plessener Dokumenten nie geschieht, eine positive Anerkennung des Plessischen Bergregals. Fraglich ist es, ob mit dem Ausdruck „Nutzungen ob und unter der Erde“, welche von dem Lehnbrief Wladislaws von 1478 bis zu dem Lehnbrief Friedrichs des Grossen von 1746 neben „allen anderen fürstlichen Rechten, Herrschaften etc.“ der Standesherrschaft Pless zugestanden werden, die Verleihung oder Bestätigung des Bergregals zu erblicken ist. Dass ursprünglich, im 13. und 14. Jahrhundert, darunter und unter ähnlichen Redewendungen das Bergregal zu verstehen war, ja das man eine andere präzisere Bezeichnung nicht kannte, dürfte wohl kaum bezweifelt werden. Das klassischste Beispiel hierfür bietet die Urkunde, durch welche König Albrecht dem Könige von Böhmen (Wenzel III.) im Jahre 1305 das Bergregal in Böhmen überlässt, welches er ursprünglich für das Reich in Anspruch genommen und um dessen willen er schon mit Wenzel II. Krieg geführt hat, und die nichts mehr als die Nutzungen unter der Erde nennt: *praedicta regna cum omnibus utilitatibus intra et supra terram.*²⁾ Aus schlesischen Urkunden des 14., des 15. und noch des 16. Jahrhunderts können zahlreiche Beispiele angeführt werden, wo der Ausdruck „Nutzungen ob und unter der Erden“ als allgemeine Bezeichnung des Bergregals angeführt und diesen zur Ergänzung noch Ausdrücke wie „Bergwerke“ u. dergl. hinzugefügt werden.³⁾ Die Urkunde König Albrechts, durch die ja in erster Reihe der Streit um das Bergregal zwischen dem Reich

• ¹⁾ S. die zahlreichen Beispiele hierfür oben S. 21.

²⁾ S. *Monum. Germaniae hist. Leges. II.* 486.

³⁾ Z. B. Urkunde von 1336: *predictam terram vel intra, vel supra, vel subtus*, und an einer anderen Stelle derselben Urkunde: *cum utilitatibus . . . que habentur . . . supra terram vel infra vel subtus terram vel terras predictas mineris metallicis etc.* (Lehnsurkunden I, S. 140.) — Urkunde von 1343: *cum omnibus*

und dem König von Böhmen geschlichtet werden soll, beweist am deutlichsten, dass man zur Bezeichnung des Bergregals den Ausdruck *utilitates intra terram* als den umfassendsten gebrauchte. Dasselbe beweisen für Schlesien die unten zitierten Urkunden. Missverständnisse entstanden erst dann, nachdem, besonders im Laufe des 15. Jahrhunderts, das Bergregal sowohl in Schlesien wie in dem benachbarten Böhmen und Polen die Tendenz angenommen hatte, sich wie das Jagdregal zu einem grundherrlichen Recht zu entwickeln und die Nutzungen unter der Erden auch zahlreichen gewöhnlichen Gutsherrschaften verliehen zu werden begannen. Als dann unter den Habsburgern die Rückentwicklung und die damit verbundene höhere Bewertung des Bergregals in Schlesien anfang, wollte man in den ehemaligen Verleihungen der Nutzungen unter der Erden nicht mehr die Verleihung des vollen Bergregals erblicken, und bemühte sich, diese Ausdrücke, wo sie in älteren Urkunden vorkamen, möglichst einschränkend zu deuten, wodurch der Ausdruck allmählich seine ursprüngliche umfassende Bedeutung verlor, so dass er in jüngerer Zeit zuweilen sogar als ganz bedeutungslose formelhafte Wendung in die eine oder andere Urkunde gekommen ist. Nach dem Sprachgebrauch des 17. und 18. Jahrhunderts darf man aber den Wortlaut älterer Dokumente nicht erklären, ebensowenig wie man einzelne Fälle, wo ein ähnlicher Ausdruck missbräuchlich oder ohne Verständnis zur Anwendung gekommen ist, verallgemeinern darf. Das Weistum der Breslauer Schöffen aus dem Jahre 1612, welches in seinem ersten Teile ausführt, dass in Schlesien, entgegen dem in Böhmen geltenden Recht, wo nur Gold und Silber zum landesherrlichen Regale gehören, sämtliche Mineralien zum Regale der Fürsten der Gewohnheit nach gezählt werden, prüft in seinem zweiten Teil die Frage, durch welche allgemeine Ausdrücke das Bergregal bezeichnet werden könne. Die Breslauer Schöffen kommen zu dem

utilitatibus atque fructibus, que de cunctis prescriptis super terram et subtus in metallorum mineris poterunt provenire. (Ebenda S. 491.) — Urkunde von 1472: mit .. zugehorungin bergwerken yn und obir der erdin. (Ebenda S. 213.) Urkunde von 1474: mit .. nützen, wirden obir der erde und daründer mit bergwerken waserlay ertz etc. (Ebenda S. 216.) Urkunde von 1524: mit allen .. unczungen ob und unter der erden bergwerken waserley metall das sey. (Ebenda S. 298.)

Resultate, es können „die Wörter: herrlichkeit, obrigkeit, nutzbarkeit etc. dies nicht fassen und includiren“, weil es „höher, würdiger und de iure regni ist. Es wurde denn solches mit namen in die begnadungen gesetzt oder sonsten verbis aequae potentibus, als da sein: mit allen nutzungen über und unter der erden umschrieben“.¹⁾

Konnten die Breslauer Schöppen noch am Anfang des 17. Jahrhunderts, nachdem die schlesische Kammer seit ihrer Begründung im Jahre 1554 gegen das Bergregal der schlesischen Stände gewirkt hatte, in einem Falle, wo es sich um eine einfache Grundherrschaft gehandelt hat, über die Bedeutung des Ausdrucks „Nutzungen ob und unter der Erden“ so urteilen, um wieviel mehr darf man da in dem für eine Landesherrschaft ausgestellten Lehnbrief Wladislaws von 1478 und dem Bestätigungsbrief Ferdinands von 1549 in dieser Wendung die ausdrückliche Verleihung des Bergregals erblicken!

§ 5. Ausübung und Inanspruchnahme des Bergregals durch die Standesherrn von Pless während der österreichischen Zeit Schlesiens.

Da die Herrschaft Pless in älterer Zeit vom Bergbau unberührt geblieben ist, konnten sich auch nur wenige Belege für die tatsächliche Ausübung des Bergregals durch die Standesherrn von Pless erhalten. Dieselben verdienen umso mehr eine eingehendere Würdigung.

¹⁾ In Sachsen hatte Kurfürst August im Jahre 1566 verordnet, dass der Ausdruck „mit allen Nutzungen ob und unter der Erden“ in den Urkunden nicht mehr gebraucht werde, damit — nachdem er das Bergregal darunter nicht verstanden wissen wollte — Missverständnissen vorgebeugt werde. Am 1. Juni 1780, also fast zweihundert Jahre nach dem oben zitierten Spruch des Breslauer Schöppenstuhls, erklärten die Freiburger Bergschöppen, und ähnlich am 21. November 1782 das Bergamt zu Klaustal, dass man dort, „wenn ein Chursächsischer Vasall mit den Nutzungen seiner Herrschaft oder Ritterguts über und unter der Erden beliehen“ sei, dies nur „auf Kalksteine, Steinkohlen, auch andere unterirdische Produkten“, nicht aber auf regale Mineralien beziehe.

A. Der Verkauf von Myslowitz.

In erster Reihe ist der Verkauf der Herrschaft Myslowitz durch Johann Turzo an Stenzel Salomon von Benediktowitz vom 22. Februar 1536 zu erwähnen. Die hier interessierenden Stellen der Verkaufsurkunde lauten:

„Johann Turzo von Bethlemsdorff freier zu Wolaw, Steina und auff der Plessa thue kunth mit dysem meynem kegenwertigen brieffe allen und iczlichen, dy in sehen oder horen leszen, das ych. . recht und redlich verkaufft hab und zu krafft dyses brieffes vor-kauffe jn einem rechten erblichen kauffe meyn erbeigen und un-vorppfendt gueth, nemlich das stethlen Myslowicze und dorffer Rozdien, Bohuticze sampt dem hamer bey dem szelben dorffe gelegen, dergleichen Zaluzy, Brzezinka, Brzeczkwicze und Diedwy-kowicze sampt dreyen wusten dorffen, nemlych Jazwcz, Kozinecz und Schopienicze, welches alles jn meynen Plesz-nischen Herschaft und gebiette gelegen ist, . . zusampt dem orber goldt, szylber, kupper und bleyercz auch sunst allerley ercz, keins ausgenommen oben der erden und under der erden, dergleich lazur und schwebel; szo sichs zutrüge, das solche allerley ercz auff den szelben guttern gefonden wurde, hab ych mir noch meynen erben nichsten doran zuvor behalden“ etc.

Dass es sich hier um den Verkauf des vollen und uneingeschränkten Bergregals handelt, ergibt zur Genüge der klare Wortlaut des angeführten Auszuges. Sowohl die Nennung der einzelnen Mineralien, wie auch die ausdrückliche Anführung der landesherrlichen Bergwerksabgabe lassen keinen Zweifel darüber aufkommen.¹⁾ Dies bestätigt aber auch der weitere Tenor der Verkaufsurkunde. Da der Käufer nämlich ein Ausländer, ein Pole, ist, so wird sein Vasallitätsverhältnis zu dem Verkäufer, in dessen

¹⁾ Vergl. Wendungen wie *ius regale seu urbaras* in einer Urkunde von 1351 (Wagner, *Corpus iuris metallici* p.169), ab *exactione regalium, alias olborac* in einer polnischen Urkunde von 1583 (bei Łabęcki, *Corpus iuris metallici Polonici* p. 64). *Urbaram nostram* in Niclasdorf etc. verpfändet Wenzel Herzog von Liegnitz (anno 1346, siehe Zivier, *Gesch. d. Bergreg. in Schlesien, Urkunden-Anhang No. 41*) und versteht darunter das volle Bergregal, wie die weiteren Worte zeigen: *cum omnibus usibus et fructibus, videlicet decima, cambio, quod wlgariter dicitur losunge, et alliis quibuscumque ad dictam urbaram pertinentibus.*

Landesherrschaft der verkaufte Grundbesitz sich befindet, wie auch die Verpflichtungen, die er dem gesamten Lande Schlesien, d. h. also dem König als Oberherrn desselben gegenüber übernimmt, genauer angegeben. Diese letzteren werden dahin formuliert: „so sichs begeben, das dy gancze Schleszyen ader dytz landt zur Plessza sych auff dienste ader gemeine steyer erbuteth aber (=oder) von der oberkeith begeret wurde, sal obgenanter Stanislaus Salamon ader seine erben schuldig sein zwey gerüste pfferde auszurichten und mit den steuern, andern adel noch vormögen der obgenanten gutter sich zu vergleichen“.

An ein anderes, als ein Steuer- und Kriegsdienstverhältnis zum Oberherrn und König wurde eben in einer schlesischen Landesherrschaft anno 1536 noch gar nicht gedacht! Weiter war nichts zu salvieren.

Der Verkaufsbrief wurde dem Könige zur Bestätigung vorgelegt, und Ferdinand I. vollzog dieselbe am 19. Juni 1537, sich, seiner Krone Böhmen und dem Fürstentum Schlesien an Regalien, Hoheiten, Oberkeiten, Mitleidungen, Pflichten, Diensten, wie auch sonst männiglichs Rechten one Schaden.

Über die Bedeutung des Vorbehaltes der Regalien durch den König ist das oben, Seite 50 Anm. 1, gesagte zu vergleichen. Ferdinand, der sich bei der Verpfändung von Oppeln und Ratibor, am 17. Juni 1531, bei der Verpfändung einer gewöhnlichen Grundherrschaft, wie dies Fürstenstein innerhalb des königlichen Erbfürstentums Schweidnitz war, am 1. Juni 1555, das Bergregal nicht mit dem allgemeinen Worte Regalien, sondern ausdrücklich vorbehält, hätte dies in diesem Falle, wo die zu bestätigende Verkaufsurkunde ausdrücklich von Bergwerksobjekten spricht, erst recht getan. Man darf daher in der Bestätigung der Myslowitzer Verkaufsurkunde durch den König eine bewusste, ausdrückliche Anerkennung des Bergregals des Standesherrn von Pless, ebenso wie in der Verkaufsurkunde selbst ein Beispiel der Ausübung des Bergregals durch den letzteren erblicken.

Das Städtlein Myslowitz und die in der Verkaufsurkunde weiter aufgezählten Dörfer schieden — wie nebenbei bemerkt werden mag — aus der Standesherrschaft Pless, in welcher sie nach den Worten der Urkunde bis dahin gelegen waren, durch den Verkauf nicht aus. Aus Kammergütern der Herrschaft wurden sie nur Vasallengüter derselben, und die Besitzer der Myslowitzer Güter

treten uns in den Plesser Urkunden seit dieser Zeit regelmässig als Vasallen des Standesherrn von Pless entgegen, dem sie Huldigung leisten, Laudemien zahlen u. s. w. Auch vor 1536 waren das Städtlein Myslowitz und einige von den mitveräusserten Dörfern vorübergehend nicht in unmittelbarem Besitz der Herren von Pless, sondern nur in einem Vasallitätsverhältnis zu denselben, ohne jedoch hierdurch auch nur für einen Augenblick aufgehört zu haben, Bestandteil von Pless oder desjenigen grössern Herzogtums zu sein, von dem die spätere Standesherrschaft Pless selbst ursprünglich ein Teilstück war. Es folgt dies schon aus der einfachen Erwägung, dass Myslowitz im andern Falle eine politische Selbständigkeit erlangt und ein eignes Fürstentum gebildet haben müsste, was nie der Fall gewesen, wie aus der Geschichte Schlesiens allgemein bekannt ist. Es lässt sich dies aber aus Urkunden des Plesser Archivs wie auch aus Dokumenten, die Verfasser in Krakau ermittelt hat, positiv beweisen. Im Jahre 1360 war Myslowitz und die Dörfer Jazwicze (heute Jast bei Dzietskowitz), Zalenze, Bogutschütz, Rozdzin und Schoppinitz in dem Besitze eines Vasallen des Herzogs von Ratibor, des Ritters Otto von Pilca, dem sie der Herzog als im Nicolaier Distrikt des Ratiborer Landes belegen (*sitas in terra nostra Rathiboriensi, districtus Mycolow*) bestätigt.¹⁾ Um die Mitte des folgenden Jahrhunderts kamen die Güter wiederum in unmittelbarem Besitz des Herzogs. Nachdem das Stammherzogtum Ratibor in einige kleinere Herzogtümer zerfallen war, bildeten die Myslowitzer Güter einen Bestandteil des Herzogtums Pless-Sohrau-Rybnik. In dem Frieden, welchen der Inhaber dieses Herzogtums, der sogenannte Wenzel von Rybnik, am 6. Juni 1473 mit den Fürsten der angrenzenden Herzogtümer schliessen musste, wurde er gezwungen, die Gebiete von Sohrau und Rybnik abzutreten, und durfte nur das Gebiet von Pless als eigen behalten. Als Besitzer des Gebiets von Pless verpfändete er nun das Städtlein Myslowitz nebst den Dörfern Dzietskowitz, Jazwicze (Jast), Brynow, Zalenze, Schoppinitz, Rozdzin, Bogut-

¹⁾ Aus den Distrikten von Nicolai, Pless und Berun ist die spätere Standesherrschaft Pless entstanden. Die Quellen der oben angeführten Nachrichten sind angegeben in des Verfassers Geschichte des Fürstentums Pless (die betr. Seiten siehe im Index des Buches s. v. Myslowitz). Vergl. auch den Aufsatz „Die älteste Geschichte von Myslowitz“ in der Zeitschrift „Oberschlesien“, Jahrg. I, S. 73 ff.

schütz, Brzezinka und Brzenskowitz an Jakob von Dembno, was von diesem laut Urkunde vom 14. August bezeugt wird. Als nun König Matthias am 16. Dezember desselben Jahres das dem Wenzel genommene Pless dem Herzog Hynek von Münsterberg übergab, erhielt er hierdurch zwar nicht den Privatbesitz, aber das Hoheits- und das Pfandrecht über Myslowitz. Wir sehen daher auch bald darauf seinen Nachfolger, Kasimir Herzog von Teschen und Pless, in einer Urkunde vom 9. September 1486 als Herrn der Myslowitzer Güter, die immer noch verpfändet sind, fungieren. Pfandinhaber des „Myslowitzischen Gutes“ ist zu dieser Zeit Wentzel Rudsky, der mit dem Hammermeister Georg Kleparsky einen Vertrag über die Errichtung eines Hammers bei Bogutschütz schliesst und diesem hierbei zwei Huben Landes bei Bogutschütz und das Dörflein Brynow überlässt. Dieser Vertrag wird von Herzog Kasimir als Landes- und Pfandherrn bestätigt.

Als einige Jahre später, am 25. Juli 1498, die Herzogin Margareth, Schwester des anno 1474 bzw. 1478 enteigneten Wenzel, die immer noch Ansprüche auf Pless erhebt, diese einem gewissen Paul Czarny veräussert, nennt sie als das von ihr abgetretene Objekt das Herzogtum Pless, d. h. Burg und Stadt Pless mit den Städtlein Nicolai, Berun und Myslowitz und den zu diesem Herzogtum, bzw. zu Pless, Nicolai, Berun und Myslowitz von altersher gehörenden Dorfschaften (ducatum Plszinensum, scilicet castrum et civitatem Plszyna cum oppidis Mikulow, Byerun et Myslowicze nuncupatis, et omnibus villis ad eundem ducatum sive alias ad castrum et civitatem Plszyna, Mikulow, Bierun et Myslowicze ex antiquo pertinentibus). Myslowitz war daher damals wahrscheinlich schon eingelöst und nicht nur Vasallengut, sondern Eigen- gut des Herrn von Pless.

Als dann im Jahre 1517 Herzog Kasimir sein „eigenes und freies Erbgut, Herzogtum und Herrschaft“ Pless dem Freiherrn Alexius Turzo verkaufte, befanden sich Myslowitz und alle die oben aufgezählten Dorfschaften unter den Kammergütern der Herrschaft, und werden als solche in der betreffenden Verkaufs- urkunde mit Namen angeführt.¹⁾

¹⁾ Die an und für sich etwas rätselhafte Anmerkung Wutkes l. c. S. 84, Fussnote 2, die Zweifel erhebt, ob Myslowitz im Jahre 1478 „einen

B. Die dem „Jann Skrziwanen bewilligte bergmutter in der herrschafft Plesz.“¹⁾

Am 30. August 1567 erteilte Karl von Promnitz, Freiherr auf Pless etc. einem Nicolaier Bürger Johann Skrziwan und „seinen zugetahnen gesellen oder gewerken“ für die Dauer eines Jahres die Erlaubnis, „in allen und iczlichen (= jeglichen) meiner herrschafft Plesz orten. . zu schurpffen, zu sencken, waschweg antzustellen. . . und wasz also von ihme tröstlichesz, es sey am waschwegk oder sonst allerlai metallesz erfunden, mir dasselbe zum ehesten zu erkennen geben, wissen thuen und kaineszwegesz vorhalten solle“. Zum Schluss befiehlt der Standesherr allen und jeglichen seiner Herrschaft Pless Untertanen, Skrziwan und seine Gewerken in ihrem Vorhaben nicht zu hindern: „derowegen an euch alle und iczliche meine underthanen gedachter meiner herrschafft Plesz mein gnedig begehrt, befelende, das ihr mehrbestimbt Jan Skrziwan sambt den seinen. . es sey auf ewrem oder sonst in meiner herrschafft gelegenen guttern, dieweill gemeiner nucz hierinnen gesucht wird, und mir mit allen rechten zue gestatten iederzeit frey unnd offen stehet, nit irret, sondern vielmehr sie darzu fordert.“

Das Dokument ist unter der oben angegebenen Aufschrift in das Landregister der Herrschaft Pless eingetragen worden.

Diese „bergmutter“ ist in späteren Streitigkeiten der Standesherrschaft Pless um ihre Bergwerksgerechtsame mit dem Bemerken abgetan worden, es sei dies bloss ein Schurfzettel und besage nichts in Bezug auf ein etwaiges Bergregal der Standesherrschaft Pless.

Abgesehen davon, dass die Urkunde nicht als Schurfschein, sondern als „Bergmutter“ in das offizielle Landregister eingetragen worden ist, zeigt sich auch in den Einzelheiten ihres Wort-

integrierenden Bestandteil von Pless gebildet“ habe, und diesen Zweifel auf einen dort zitierten Aufsatz Lustigs stützt, beruht erstens auf einem Missverständnis der Worte Lustigs, der nur die Tatsache bezweifelt, dass Myslowitz seit jehrer Kammerngut von Pless gewesen ist, und fällt übrigens angesichts der oben angegebenen urkundlichen Nachrichten in nichts zusammen.

¹⁾ Gedruckt in den Akten und Urkunden zur Gesch. d. schles. Bergwesens, S. 140 f.

lauts, dass sie als Akt der Ausübung der Berghoheit durch den Standesherrn aufzufassen ist. Nur wer die Berghoheit ausübt, darf die Erlaubnis erteilen, auf fremden Gründen, auf den Gütern der Vasallen, wie dies hier der Fall ist, zu schürfen. Nicht auf eine allgemeine durch einen höheren Regalherrn proklamierte Bergfreiheit, nicht auf irgend eine Bergordnung, beruft sich der Standesherr, sondern darauf, dass ihm selbst das freie Schürfen zu gestatten jederzeit frei und offen stehe. Der Freischurf wird nur auf eine bestimmte Frist erteilt und an denselben die Bedingung geknüpft, von einem gemachten Funde Meldung zu erstatten.

Hätten Johann Skrzywan und seine Gewerken nicht den Standesherrn für den Regalherrn gehalten, so hätten sie sich nicht von ihm die obige „Bergmutung“ geholt, sondern an eine der königlichen Behörden gewandt und sowohl dem Standesherrn wie auch dessen Vasallen gegenüber sich auf den Ferdinandischen Bergwerksvergleich oder die im Regalgebiet des Königs damals subsidiär geltende Joachimstalische Bergordnung bezogen.¹⁾ Der Standesherr tritt in dieser „Bergmutung“ seinen Vasallen genau so entgegen wie Kaiser Rudolf einige Jahre später in seiner Bergordnung vom 5. Februar 1577 seinen Grundherren. Wie der König die in seinem Regalbezirk angesessenen Grundherren, so ermahnt hier der Standesherr seine Untertanen, auf ihren Gütern die Bergleute nicht zu hindern.

C. Forderung des Bergzinses bei Verpachtung der Eisenhämmer.

Aus dem 17. Jahrhundert sind im Fürstlich Plessischen Archiv Dokumente erhalten, welche die Forderung eines Bergzinses durch den Standesherrn von Pless von den in seiner Herrschaft gegrabenen Eisenerzen bezeugen. Die Entrichtung eines Bergzinses wird beispielsweise bei der Verpachtung der Plesser Eisenhämmer vereinbart.

Eine diesbezügliche Stelle in einem Mietskontrakt vom 11. November 1620²⁾ lautet: „Von welcher mittung oder genieszung

¹⁾ Vergl. oben S. 32.

²⁾ Vollständig abgedruckt bei Z i v i e r, Akten und Urkunden, S. 370 ff.

des hammers sol offtgedachter Balthasar Laszota in ihrer gnaden unsers gnedigen herrn rendtambt, nebenstrichtiger ablegung des berckzinses jährlichen dreyhundert undt funfftzig tahler.. richtig abzulegen undt ohn alle wiederred undt vorthail zu betzahlen, sowohl jerlichen zehen czentner eisen aufs schlosz zu uberandtworten schuldig sein“.

Wie uns u. a. durch den schon oft zitierten Spruch der Breslauer Schöffen aus dem Jahre 1612 bezeugt wird, ist das Eisen, welches die Rudolphinische Bergordnung von 1577 für den Geltungsbereich des königlichen Bergregals für ein nicht regales Mineral erklärt hat, innerhalb der schlesischen Mediatherrschaften als regal behandelt worden, mit dem Unterschiede, dass von diesem nicht, wie von den edlen Metallen, der Zehnte, sondern der Fünfzehnte verlangt wurde.¹⁾

In den Urbarien der Standesherrschaft Pless aus dem 16. Jahrhundert, insbesondere in demjenigen aus dem Jahre 1536, in welchen die Einnahmen der Standesherrschaft registriert und mit ihrem Werte angegeben werden, wird auch ein „Schieneseizins“ genannt. Vermutlich ist auch unter diesem Zins der canon metallicus von dem in der Herrschaft gegrabenen Eisenstein zu verstehen.

D. Forderung des canon metallicus von Mineralien, die auf den Gütern der adligen Vasallen gegraben wurden.

Am 26. Dezember 1679 erliess der damalige Standesherr von Pless folgendes Reskript an die in seiner Herrschaft begüterten Vasallen (vielleicht auch nur an einen, den später noch zu erwähnenden Besitzer des Vasallengutes Mokrau, Kreczik):²⁾

„P. P. Mir ist glaubwürdig beygebracht worden, dass Ihr Euch vor wenigen Jahren unterstanden hettet, auf eurem in meine Herrschaft Pless gehörigen Fundo, nicht allein Eisen-

¹⁾ S. oben S. 7, Anm. 2.

²⁾ Eine Adresse ist auf dem im Fürstlich Plessischen Archiv befindlichen Original-Konzept des Reskripts nicht angegeben.

stein zu graben, sondern auch der Nutzung desselben, Euch eygenthümblich anzumassen.

Wann dann aber in denen Rechten und insonderheit in der Güldenen Bull Weyland Kaysers Caroli des Vierten, Christmildesten Andenkens, Sub titulo von Gold-, Silber- und anderen Ertzwegem, die Fodinae Ferri inter Regalia argentariae ausdrück- und namentlich reputiret, und anderst nicht, alsz entweder Concessione Speciali, oder praescriptione innemoriali acquiriret werden:

Alsiz ist mein ernstgnädiger Befehl an Euch, dass Ihr bey Vermeydung fiskalischen Einsehens hiervon gänztlich abstehen sollet, Ihr könntet Mir dann, bedeutete sonderliche Nachlassung oder undenklich Verjährung rechtserfordernder weise in Continenti beweisen. Wornach Ihr Euch zu achten und vor Schaden zu hütten habet.

Schloss Pless, den 26. Dezember 1679.“

Die Berufung auf die Goldene Bulle Karls IV. und die allgemeinen „Rechte“ zum Beweise dafür, dass das Eisen gemeinrechtlich als regales Mineral betrachtet werde, stimmt auch mit der Deduktion des Breslauer Schöffenspruchs von 1612 überein, der aber ausserdem auch die Gewohnheit des Landes Schlesien mit anführt.

Der Besitzer des an Eisenstein reichen Vasallengutes Mokrau, Kreczik, legte hierauf die Pivilegien, die er über sein Gut besass, die „probatorial-instrumenta“ dem Standesherrn vor, worauf ihm das Graben des Eisensteins gestattet, dem Standesherrn aber der canon metallicus vorbehalten wurde. Das an Kreczik ergangene Schreiben lautet: 1)

„An H. Kreczik. PP. Es wird euch zwart auf die von euch gehorsamblich eingebrachte probatorial-instrumenta die grab- und nutzniezung des eisensteins auf eurem fundo hiermit gnädig verstattet: ihr werdet aber den darinnen enthaltenen canonem mir, alsz mit allen regalien ob und unter der Erde investirtem landesherrn, hiervon zu entrichten schuldig seyn. wornach ihr euch zu achten. schlosz Plesz d. 7. Martii Ao. 1680.“

1) Original-Konzept im Fürstlich Plessischen Archiv.

Aus der Vorlegung der „Probatorialinstrumenta“ durch den Vasall sehen wir, dass dieser das Bergregal des Standesherrn ohne weiteres anerkannt hat. Sonst hätte ihm ja eine Berufung auf die Rudolphinische Bergordnung genügt.

E. Schreiben

des Standesherrn von Pless vom 11. Juli 1630
betr. das Salzsieden in seiner Herrschaft.

Zu den verschiedenen Rechten, welche die habsburgischen Könige von Böhmen den schlesischen Ständen gegenüber, gewöhnlich unter Zustimmung derselben und formaler Salvierung ihrer althergebrachten Rechte, tatsächlich durchgesetzt haben, gehörte das alleinige Recht der Salzeinfuhr nach Schlesien, das Salzmonopol.

Im Zusammenhang mit dem Salzmonopol standen Forderungen an die schlesischen Stände, keine neuen Salzkokturen zu eröffnen, wie auch zuweilen das Verlangen, dem König einen Ort zur Errichtung einer königlichen Salzniederlage zu überlassen.

Als eine ähnliche Aufforderung im Jahre 1627, als das Salzmonopol des Königs sich noch nicht vollends eingebürgert hatte, an den Standesherrn von Pless ergangen war, äusserte er sich dahin, dass ihm kraft seiner alten Privilegien das Salzsieden in seiner Herrschaft seit jeher zustehe, und bemühte sich die Angelegenheit zu verschleppen. Im übrigen wusste der Standesherr nicht, worauf die Forderung des Königs sich stütze, und äusserte sich hierüber in einem an den Rechtsgelehrten Sebastian Geparť adressierten Schreiben vom 11. Juli 1670 u. a. wie folgt:

„So viel nun mehrberührte der Kays. Cammer postulata betreffend, wirdt zwar nicht auszdrücklich gemeldet ex quo Capite, das Salzsieden Ihro Meytt. Ihr zuzueignen undt zu sich zuziehen gemeinet: Ausz den umbständen aber ist abzunehmen, dasz alsz ein Regale undt Berg-Gerechtigkeit diese praetension hervor gesucht werde. Dagegen militiren viel, dass das Salz nicht in dieser herrschafft gefunden, sondern auszm Königreich Pohlen gebracht undt daselbst, alsz ander handelszgutt verkaufft wirdt.

Undt weil rebus ita stantibus, res ipsa alteriret, undt tanquam metallica aut mineralis, in terminis Regalium, simpliciter



nicht mehr zu consideriren, sondern hierdurch ipsum jus in re immutiret ist. Allsz kan solches ultra limites, in terty praejudicium mit billigkeit nicht extendiret werden, so wenig alsz der Salzmarckt, Kupffer, Bley, Zinn undt derogleichen handell des Landes Inwohnern verweigert wirdt. Mehr undt in specie ist wahrzunehmen, dass das Salzsieden, uber vorjährete Zeit, dieser Orthe eingeführet undt ohngehindert gebraucht worden, undt ex interdicto uti possidetis ein jeder zu manuteniren sey.

Wie dann uber diesz nach ausweisung der Kays. investituren die herrschaft pleno jure Ducali, mit allen Fürstlichen Rechten, herrschafften undt Nuczbarkeiten uber (quod probe notandum) undt unter der Erden, darunter ohne Zweifel fodinae metallica undt derogleichen commoda propter verborum generalitatem verstanden werden, Mihr undt meinen Antecessoribus allezeit genädigst conferiret undt vorliehen worden.“

Der Einspruch der Standesherrn gegen die Errichtung einer königlichen Salzniederlage innerhalb der Standesherrschaft Pless ist zwar ohne Erfolg geblieben, da eine solche in Biassowitz tatsächlich eingerichtet worden ist. Auch die Berufung des Standesherrn auf sein Bergregal war nicht angebracht, da das Salzmonopol des Königs als ein besonderes, mit dem Bergregal nicht zusammenhängendes Recht eingeführt worden ist. Von Bedeutung sind jedoch die Worte des Standesherrn insofern, als sie die Inanspruchnahme des Bergregals durch denselben bezeugen.

Kapitel III.

Die Regelung der Bergbauvorrechte der Standesherrschaft Pless in preussischer Zeit.¹⁾

§ 1. Streitigkeiten des Standesherrn von Pless mit den königlichen Behörden um den Bergzehnten und andere Vorrechte.

Nach den Ausführungen des vorigen Kapitels war der Standesherr von Pless berechtigt, innerhalb seiner Standesherrschaft das Bergregal für sich in Anspruch zu nehmen. Während der österreichischen Zeit Schlesiens haben die Plessen Standesherrn, wie gleichfalls gezeigt worden ist, von diesem Rechte Gebrauch gemacht.

In preussischer Zeit hatten bis zum Erlass der revidierten Bergordnung vom 5. Juni 1769 die königlichen Bergbehörden sich um einen etwaigen Bergbau in der Standesherrschaft Pless nicht gekümmert. Obwohl die Erhebung des Bergzehnten vom Steinkohlenbergbau schon im Jahre 1742 von Friedrich dem Grossen angeordnet worden war und von vielen Bergbautreibenden seit

¹⁾ Die meisten in diesem Kapitel angeführten Schriftstücke sind veröffentlicht bei Bellerode, Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte, Heft 3 und 4, und in einer übersichtlichen chronologischen Zusammenstellung bei Heilberg, Der Recess über die Bergwerksgerechtsame der freien Standesherrschaft Pless. Alle übrigen Exzerpte und Nachrichten stammen, wo nicht besondere Quellen angegeben sind, aus den Akten des Fürstlich Plessischen Archivs, nach welchen hier auch solche Urkunden zitiert werden, die bei Bellerode aus den Akten des Oberbergamts Breslau veröffentlicht sind. Dadurch erklären sich die orthographischen und sonstigen formalen Abweichungen der hier gebrachten Auszüge von den Veröffentlichungen Bellerodes.

dieser Zeit bereits entrichtet wurde,¹⁾ war bis zum 19. November 1769 eine Aufforderung zum Zahlen des Zehnten vom Steinkohlenbergbau nach Pless nicht gekommen. Allerdings bestand hier ein grösserer bergmännischer Betrieb erst seit dem Jahre 1768, in primitiverer Weise wurde aber in den Plessen Forsten Steinkohle seit Jahrzehnten gebrochen, die zum Teil in eigenen Betrieben verwendet, zum Teil verkauft wurde. Mindestens war dies seit dem Jahre 1740 der Fall, wie Auszüge aus den Forstrechnungen beweisen.

Am 19. November 1769 richtete das Oberbergamt zu Reichenstein an „die Steinkohlegewerkschaft zu Kostuchna“ (bei Tichau im Plessischen) ein Schreiben, in welchem die „Steinkohlegewerkschaft“ unter Bezugnahme auf die neue Bergordnung zum Entrichten des Zehnten und Rechnungslegung über Ausbeute aufgefordert wurde. Dieses Schreiben, welches sich zuerst, da es in einen falschen Umschlag gekommen war, nach Ruda verirrt hatte, kam am 10. Dezember 1769 in Pless an und wurde am Tage darauf von der Plessen Kammer dahin beantwortet, dass eine Steinkohlegewerkschaft hier nicht existiere, dass vielmehr „der Fürst von Anhalt als Herr der Freien Standesherrschaft Pless meist zu eigener Feuerung auf eigenem Grunde Steinkohlen fördern lasse und die zeithero genossene Befreiung vom Zehnten sich auch ferner bei Ihro Königl. Maj. in Berlin ausgebeten“ habe. Das Oberbergamt wird daher ersucht, mit der Abforderung des Zehnten bis zur Erledigung des an den König gerichteten Gesuches zu warten.

Tatsächlich hatte der Fürst, in Vorahnung des oberbergamtlichen Schreibens, schon einen Tag vor der Abfassung desselben, am 18. November 1769, sich aus eigenem Antriebe mit einer Eingabe an den König gewandt, in welcher er den König ersuchte, bei „dem bisherigen ruhigen Besitze des Steinkohlenbergwerks“ belassen zu werden und von der in der revidierten Bergordnung verordneten Mutung befreit zu bleiben, da er mit dem Bergbau bereits generaliter belehnt sei. Die Behauptung, mit dem Bergbau innerhalb der Standesherrschaft generaliter belehnt zu sein, stützte der Fürst 1. auf den Wortlaut der Rudolphinischen Bergordnung, welche einen Unterschied mache zwischen dem Bergbau von Gewerken und dem

¹⁾ S. F e c h n e r, Geschichte des schlesischen Berg- und Hüttenwesens von 1741—1806, S. 80 ff. und oben S. 37.

der Grundherren auf ihren eignen Besitzungen, 2. auf die Belehnung mit den Nutzungen ob und unter der Erden durch die alten Lehnbriefe und zuletzt durch den König selbst, 3. darauf, dass die früheren Standesherrn infolge dieser Belehnung selber Mutscheine erteilt haben. Den schlesischen Ständen — meinte der Fürst — habe die Rudolphinische Bergordnung in bezug auf ihre eignen Bergwerke die Vorteile des Maximilianischen Bergwerksvergleichs zuteil werden lassen, welcher das königliche Bergregal nur auf Gold und Silber beziehe und alle übrigen Mineralien uneingeschränkt den Ständen überlasse. Des königlichen Regals, das der Fürst nach seiner Auslegung der alten Bergordnung nur auf die Edelmetalle sich erstrecken lässt, sei er nicht „sich anzumassen gemeinet“.

Auf diesem Standpunkt, dem Anerkennen eines königlichen nur auf Edelmetalle sich erstreckenden Bergregals und der Behauptung, mit allen niederen Mineralien ein für allemal selbst belehnt zu sein, verharrete der Fürst während aller nachfolgenden Verhandlungen und der an diese sich schliessenden Prozesse mit dem Bergfiskus.

Nur einmal, als der Plessier Landrat von Skrbensky, der im Auftrage seiner vorgesetzten Behörden Erkundigungen über die älteren Plessischen bergrechtlichen Verhältnisse einziehen sollte, in einem Schreiben vom 18. August 1770 mit einer diesbezüglichen Anfrage an die Fürstlich Plessische Kammer sich wandte, gab diese am 22. desselben Monats zur Antwort, „dass die Besitzer der Standesherrschaft Pless in vorigen sowohl als jetzigen Zeiten das Bergwerk Regale exerciret und solches theils durch andere betreiben lassen, theils selbst betrieben“. In dieser Auskunft der Plessischen Kammer, in der für die Standesherrschaft Pless das uneingeschränkte Bergregal in Anspruch genommen wird, darf man wohl die eigentliche private Ansicht des Fürsten und seiner Beamten erblicken. In den Eingaben an den König und die Bergbehörden bequeme man sich aus Opportunitätsgründen zur Anerkennung eines königlichen Bergregals, das man aber nur auf Edelmetalle (in späteren Schriftstücken auch auf Salz) sich erstrecken liess.

Weniger konsequent und in ihren Ansichten nicht immer einig erwiesen sich die zuständigen königlichen Behörden. Einstimmigkeit war unter ihnen nur in dem einen Punkte, dass der

Maximilianische Bergwerksvergleich von 1575, der den böhmischen Ständen die niederen Mineralien freigebe, hierin auf Schlesien nicht anwendbar sei und überhaupt auch früher nur insoweit als subsidiäres Recht gegolten habe, als entsprechende Bestimmungen in der Rudolphinischen Bergordnung von 1577 fehlten.¹⁾ Hingegen herrschte eine vollständige Meinungsverschiedenheit darüber, was unter den den Standesherrn von Pless verliehenen „Nutzungen ob und unter der Erden“ zu verstehen sei.

Die Eingabe des Fürsten vom 18. November 1769 wurde von dem Bergwerks- und Hüttendepartement des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Directorii in einem Schreiben vom 22. Dezember 1769 namens des Königs dahin beantwortet, dass „die in denen Lehn-Briefen über die Standes Herrschaft Plesse enthaltene Clausul: Nutzungen ob und unter der Erden keines weges das der Landesherrlichen Hoheit nur allein annexe Berg-Regale, sondern vielmehr nur dieses enthalte, dass die, mit Vorbehalt des Bergregalis, von dem Bergbau fallende Abnutzung in dem genannten District privative cum jure alios excludendi dem Infeudato zustehe, mithin die Abweichung von der publicirten neuen Berg-Ordnung de dato Berlin den 5. Juni 1769 nur in so weit, dass kein anderer, so lange die Standes Herrschaft die Nutzung darauf selbst gebrauchen will, die Muthung daselbst einlege und die Verleyhung darüber ertheilet werde, statt haben kann, so wie überhaupt die der Superioritati territoriali allein anklebende regalia majora und Hoheits-Rechte, worunter das Berg-Regale unstreitig gehöret, niemahls praesumiret werden können, wann selbige in den Lehn-Briefen nicht gantz eigentlich und ausdrücklich benennet sind.“ Dem sei die Rudolphinische Bergordnung und der Maximilianische Bergwerksvergleich nicht im Wege u. s. w.

Der damalige Justizminister für Schlesien, spätere Grosskanzler, von Carmer, dem der Fürst von seiner Eingabe Kenntniss gegeben hatte, theilte diesem am 23. November 1769 und 15. Januar 1770 mit, dass die Angelegenheit nicht in sein Ressort gehöre, äusserte sich aber über die Anwendbarkeit des Maximilianischen Bergwerksvergleich ähnlich wie das Berg- und Hüttendepartement.

¹⁾ Vergl. hierzu auch die dem Erlass der revidierten Bergordnung von 1769 vorangegangenen Verhandlungen, oben S. 37.

Über die Bedeutung der Worte „Nutzungen ob und unter der Erden“ schwieg er sich aus.

Das Oberbergamt zu Reichenstein, welches von dem Bescheide des Berg- und Hüttendepartements vom 22. Dezember 1769 Kenntnis erhalten hatte, forderte nunmehr den Fürsten zur Einlegung von Mutung, „worüber die Belehnung in Rücksicht der generalen Belehnung (die in der Verleihung der Nutzungen ob und unter der Erden erblickt wurde) ohne neue Kosten erteilt werden soll“. Weiter wird der Fürst zur Entrichtung des Zehnten, der Rezess- und Quatembergelder aufgefordert. (Schreiben vom 28. Januar 1770.)

Der Fürst liess hierauf durch seine Kammer bei dem Oberbergamt in Reichenstein eine Mutung über den Steinkohlenbau „in der gesambten freyen Standesherrschaft Pless“, datiert den 22. Februar 1770, einlegen und theilte in einem Schreiben vom 21. Februar 1770 dem Oberbergamt mit, dass er in betreff des Zehnten am 10. Februar 1770 bei dem Generaldirektorium nochmals vorstellig geworden sei.

Das Oberbergamt zu Reichenstein lehnte unterm 16. März 1770 die Mutung der Plessers Kammer ab, mit der Begründung: „Wann nun aber sothane Muthung nur generaliter auf dem Steinkohlen-Bau in der gesambten Standes Herrschaft Pless eingerichtet, mithin die darauf zu ertheilen nachgesuchte Belehnung in absicht des Bergbaues, von der schon ehemals ergangenen Generalen Belehnungen ganz und gar nicht unterschieden seyn würden und in der neuen Berg-Ordnung dahingegen sowohl in Absicht derer Schurff-Scheine die Ertheilung derselben auf ganze Aemter und Gerichte Cap. II § 3, verbothen, als auch wegen Muthung derer erschürfften Gänge, Flötze und Bänke Cap. III § 1, verordnet ist, dass nicht ungebührlich viele Maassen. . gemuthet und bestätigt werden sollen.“ In einem besondern Schreiben von demselben Tage erklärt sich das Oberbergamt damit einverstanden, in bezug auf den Zehnten die Entscheidung des Generaldirektoriums auf die erneute Eingabe des Fürsten vom 10. Februar 1770 abzuwarten.

Die Vorstellung des Fürsten vom 10. Februar 1770 dankt dem Generaldirektorium in der Einleitung dafür, dass dasselbe das Oberbergamt zu Reichenstein angewiesen habe, „die verlangt werdende Muthungen in Rücksicht der generalen Belehnung ohne

Verursachung neuer Kosten zu accordiren“, und wiederholt im weiteren das Gesuch der ersten Eingabe vom 18. November 1769, welches mit denselben Gründen wie dort gestützt wird.

Das Bergwerks- und Hüttendepartement des Generaldirectoriums übersandte hierauf die erneute Eingabe des Fürsten nebst dem am 22. Dezember 1769 auf das erste Gesuch des Fürsten erteilten abweisenden Bescheid nebst den Akten an den Minister von Münchhausen mit der Bitte um dessen Meinungsäußerung, ob es bei dem ablehnenden Bescheide und dessen Begründung verbleiben solle. „Allenfalls — heisst es in dem diesbezüglichen Schreiben vom 19. Februar 1770 weiter — stünde dem Fürsten frei, den Weg Rechtens zu wählen.“¹⁾

Am 6. April 1770 erfolgte hierauf nachstehende Antwort des Ministers:

„An ein hochlöbl. Bergwerks- und Hüttendepartement. Einem pp. geben wir uns die Ehre unter Remittirung der communicirten Akten hiermit zu dienen, dass wir zwar mit hochgenannten Departement darinnen verstanden sind, dass die von dem H. Fürsten geschehene Berufung auf die aus Maximilianisch. Vergleich mit denen böhmischen Ständen angezogene Stelle unerheblich ist, allermassen aus Gegeneinanderhaltung dessen gegen Rudolphi Schlesische Bergordnung sich sofort ergibt, dass die Grundherren in Schlesien mit den böhmischen nie gleiche Rechte gehabt und dass anstatt in Böhmen von den geringen Mineralien der ganze Zehende den Grundherren gebühret, in Schlesien hingegen solcher dem Landesherrn in dem Absatz Verführung der geringen Mineralien ausdrücklich vorbehalten geblieben, dannenhero wengleich Maximilians II. Bergwerksvergleichung in dem Schluss der Rudolphinischen Bergordnung in Schlesien einige Auctoritaet gegeben wird, weil solches doch nur ausdrücklich geschiehet in Puncten, so durch die Schlesische Bergordnung nicht ihre eigene Entscheidung erlangt haben, verbis sonst und dieser dass in andern articulen, dieses dem Herrn Supplicanten nicht zustatten kommen kann.

¹⁾ Original im Königl. Geh. und Staatsarchiv zu Berlin. R. 46, B. 161 a 4. Standesherrschaft nun Fürstentum Pless.

Hingegen aber da derselbe belehnt ist mit allen Nutzungen ob und unter der Erden und ein hochlöbl. Hüttendepartement selbst nicht zweifelt, dass darunter die Bergwerksnutzungen gemeinet sind, so ist im übrigen der Natur der Sache und dem üblichen Cancelli-Stil angemessen unter diesen Worten das Bergregale selbst zu verstehen, inmassen denn die Nutzungen unter der Erden unter den übrigen regalen Zugehörungen der Herrschaft Pless vorkommen, von welchen allen unstreitig das Lehnseigenthum weggegeben wird. Ausser dem Bergregal ist auch kein anderer Weg zu den Bergwerksnutzungen zu gelangen üblich als vermitteltst den gewöhnlichen Mutungen; wie aber diese nicht per infeudationem geschehen, nicht auf ganze Herrschaften sondern allemal auf einige schränkte Reviere und mit Bestimmung gewisser Maassen, am wenigsten als Zugehörungen von Landgütern verliehen werden, so ist nicht zu zweifeln, dass der Plessische Lehnbrief das Bergregale in sich schliesse. Nach üblichen Bergrechten aber ist ein Inhaber des Bergregals zu keiner Mutung noch zu Abgaben des Bergzehendens verbunden, vielmehr zu beiden selbst berechtigt, unbeschadet dessen dem Landesherrn auch über dergleichen Districte, wo Vasallen das Bergregale haben, die Oberaufsicht und Handhabung der Bergrechte zu Förderung des Bergbaues zu allgemeinen Nutzen verbleibt, und dass unter diesem Vorwand die Eigentumsrechte derer mit dem Bergregal begnadigten Stände nicht verletzt werden dürfen. Der Fürst von Cöthen behauptet überdem in Besitz zu sein, sowohl ohne Muthung und ohne Entrichtung des Bergzehendens seine eigene Bergwerke zu betreiben, als auch an andere Bergteile selbst verleihen zu können. Es findet sich auch in den communicirten Acten nichts, so diesem Anführen entgegen steht. Unter diesen Umständen würde er seines Besitzes entsetzt werden, wenn er zu den angesonnenen Muthungen unter Verweisung ad viam iuris angewiesen würde, und wir sind der Meinung, dass solches unstatthaft ist und dass er in seinem habenden Besitz ungestört bleiben muss. Allenfalls wäre Fiscus zum Wege Rechtens anzuweisen; inzwischen findet sich auch hierzu keine erhebliche Veranlassung, und wir stellen einem hochlöblichen Bergwerks- und Hüttendepartement anheim:

ob nich zuvörderst dem schlesischen Generalfiscal aufzugeben, nach vorgängiger hinreichender Information aus den Breslauer Kammer-Actis, welche zeithero die Bergwerkssachen respiciret, und sonsten, wobei dann sonderlich auch, wie es mit der Possession bewandt ist, sich ergeben wird, sein gründlich pflichtmässiges Gutachten, ob und worauf ein fiscalischer Anspruch fundiret sei, zu erstatten. Wegen des Steinkohlenbaues und dass solcher ausser dem Fall einer Local-Observanz nicht zu dem Bergregal des Landesherrn gehöret, ist das nötige einem hochlöblichen Bergwerks- und Hüttendepartement schon unterm 28. Mai a. pr. vorgestellt worden, worauf wir diesfalls ausdrücklich uns zu beziehen die Ehre haben.

Berlin, d. 6. April 1770.

Münchhausen.“¹⁾

Der Minister von Münchhausen war somit der Ansicht, dem Fürsten stehe auf Grund der Lehnbriefe das Bergregal zu, und meinte ausserdem, dass wenn der Weg Rechtens beschritten werden sollte, der Fiskus die Klage anzustrengen hätte, da der Fürst vorläufig sein präntendiertes Recht besitze. Ausserdem riet er, durch den Generalfiscal aus den alten Breslauer Kammerakten Erkundigungen über die früheren Verhältnisse einzuziehen.

Nach einigem weiteren Briefwechsel zwischen dem Berg- und Hüttendepartement und dem Minister von Carmer begannen die archivalischen Nachforschungen darüber, ob die Krone in früherer Zeit das Bergregal im Plessischen ausgeübt habe. Sie hatten einen negativen Erfolg, da sich diesbezügliches Material nicht finden liess.²⁾ An das Oberbergamt zu Reichenstein war am 27. Mai 1771 die Weisung ergangen, den Fürsten vorläufig in Ruhe zu lassen, und als die archivalischen Untersuchungen keinen Erfolg gezeitigt hatten, am 5. Juli 1771 ein zweiter Befehl: „ pp. da sich bisher noch keine Actus possessorii des von seiten der Landesherrschaft exercirten Bergregales in gedachter Standesherrschaft Pless ausfindig machen lassen wollen, solche Standesherrschaft aber ihrerseits die Beleihung und actus possessorios des von den Besitzern gemeldter Standesherrschaft selbst ausgeübten Berg-

¹⁾ Original-Konzept ebenda.

²⁾ Akten hierüber im Staatsarchiv zu Breslau.

regalis vor sich hat, so muss es bei der dem Obergbergamte den 27. Mai cr. erteilten Resolution sein Bewenden behalten“.

So ruhte die Angelegenheit bis 1779. In dieser Zeit wurden nicht nur die Gruben bei Kostuchna (Emanuelstegen) fortgebaut, sondern es entstanden neue Gruben, bei Kamionka im Jahre 1774, bei Wessola im Jahre 1775, ohne dass die Bergbehörde sich darum irgendwie gekümmert hätte. Heinitz, der am 17. September 1777 zum Chef des Bergwerks- und Hüttendepartements ernannt worden war, nahm sie wieder auf. Es erfolgten Berichte vom Bergrat Krusemark in Breslau (d. 20. September 1779), vom Generalfiskal Pachaly (d. 13. Oktober 1779). Von dem Bergschöppenstuhl zu Freiberg in Sachsen und dem Bergamt zu Claustal wurden Gutachten über die Bedeutung der Worte „Nutzungen ob und unter der Erden“ eingeholt.¹⁾ Das angesammelte Material ward am 27. Dezember 1782 an das inzwischen in Breslau begründete Schlesische Oberbergamt geschickt. Nach weiteren Untersuchungen erstattete der Generalfiskal Pachaly ein neues Gutachten vom 14. Januar 1784, in dem er nachwies, dass die Wendung „Nutzungen ob und unter der Erden“ in einer Anzahl schlesischer Urkunden älterer Zeit vorkomme, wo sie nach dem ganzen weitem Inhalt der Urkunden keinesfalls auf das Bergregal bezogen werden könnten.

Am 14. Januar 1784 erging hierauf auf Vortrag von Heinitz ein königlicher Spezialbefehl, in welchem es „für hinreichend ausgemacht“ gehalten wird, „dass der Fürst von Anhalt-Cöthen als Besitzer der Standesherrschaft Pless vermöge der demselben verliehenen Nutzungen ob und unter der Erde keineswegs das Bergregale zu verlangen berechtigt sei, sondern ihm nur in dieser Standesherrschaft eine Vorzüglichkeit, die Gänge und Flötze zum Bergregale gehörender Mineralien, welche andere Baulustige schürfen und finden, jedoch in bergordnungsmässiger Art und Pflicht aufzunehmen, zu bauen und zu nutzen, zugestanden werden könne und dürfe“. Die in suspenso gehaltene Sache solle nun „in entschiedliche Richtigkeit“ gebracht werden.

Diese Entscheidung wurde nunmehr dem Fürsten in einem Schreiben vom 7. Mai 1784 mitgeteilt.

¹⁾ Vergl. oben S. 56, Anmerkung.

Der Fürst erklärte hierauf in einem Schreiben vom 18. Mai 1784, dass er dieser Auslegung des Ausdrucks Nutzungen etc. seine „Beistimmung nicht geben könne“. Das Bergregal, soweit es dem Könige zustehe, beanspruche er nicht. Seine Ansprüche begründete er weiter wie in seinen Eingaben aus dem vergangenen Jahrzehnt und berief sich noch ausserdem auf den Allodifikationsbrief Friedrichs II. vom 18. Juli 1748, nach welchem die Standesherrschaft „mit allen und jeden Regalica et absque reservatione ins Allodium“ versetzt sei.

§ 2. Der Prozess um den Bergzehnten und die Bergpolizei.

Das Oberbergamt beschritt hierauf den Klageweg und beantragte im Termin vom 11. September 1784 vor der oberschlesischen Oberamts-Regierung zu Brieg, unter ausdrücklicher Anerkennung des *ius excludendi* des Fürsten, „dass erkannt werde, dass Herr Beklagter schuldig bei seinem Steinkohlenbau die Abgaben des Zehnten des Quatember und der Recessgelder a die *litis contestatae* zu entrichten und sämtliche Kosten dieses Prozesses zu tragen“.

Die Schriftsätze der Parteien fördern sowohl in tatsächlicher Beziehung, wie auch in bezug auf ihre Auffassungen nichts neues zu tage. Der Fürst extrahierte von der juristischen Fakultät zu Halle d. d. Mens. Januar 1785 ein Gutachten, welches die von ihm vertretenen Ansichten bestätigte.

Das Urteil erster Instanz (v. 5. Aug. 1785) verurteilte zwar den Fürsten zur Entrichtung der Quatembergelder und dazu, dass er sich, „seiner sonst wohl hergebrachten Rechte unbeschadet“, bei seinem Bergbau nach der Bergordnung zu richten und der Aufsicht des Oberbergamts zu unterwerfen habe; sprach ihn aber von der Entrichtung des Zehnten und der Recessgelder, mit alleiniger Ausnahme von Gold- und Silberbergwerken, frei.

In zweiter Instanz (Oberamtsregierung in Breslau) wurde der Fürst, laut Urteil vom 9. Oktober 1786, auch zur Entrichtung des Zehnten und der Recessgelder wie anderer landesherrlicher Abgaben verurteilt. Im übrigen wurde das Urteil erster Instanz bestätigt.

Bei der hierauf eingelegten Revision des Fürsten wurde durch Urteil des Obertribunals in Berlin vom 12. März 1787 das Urteil zweiter Instanz bestätigt.

Klar entschieden ward durch den Prozess nur, dass der Fürst von seinem Bergbau den Zehnten, die Rezess- und Quatembergelder zu entrichten habe. Die Verurteilung, dass er sich nach der Bergordnung richten müsse und der Aufsicht des Oberbergamts unterworfen sei, war mit der Einschränkung erfolgt: seiner sonst wohl hergebrachten Rechte unbeschadet. Als es hierauf dem Fürsten gelang, die Befreiung vom Zehnten, den Rezess- und Quatembergeldern für seinen Steinkohlenbergbau auf anderem Wege zu erreichen, war der Wert des ergangenen Urteils ganz illusorisch geworden.

§ 3. Befreiung des Fürsten vom Bergzehnten etc. auf Gnadenwege. Fortsetzung der Streitigkeiten um die Bergpolizei, Verpflichtung, Mutung einzulegen etc.

Nachdem das Obertribunal zu Ungunsten des Fürsten entschieden hatte, wandte sich dieser in einem Immediatgesuch d. d. Pless d. 28. März 1787 an den König, in welchem er, nachdem er über den Spruch des Tribunals Klage geführt, ausführte: „Sollten Ew. K. M. collegia aus mir unbekanntem, vielleicht politischen Gründen, mir meine bisherigen Befreiungen im Wege Rechts zu gestatten Anstand nehmen, so unterwinde mich, mir solches als eine königliche Gnade hiermit allerunterthänigst . . . auszubitten“.

Der Grosskanzler (frühere Justizminister für Schlesien) v. Carmer, dem der König das Gesuch des Fürsten zur Begutachtung übergab, äusserte sich hierzu am 13. April 1787: Das Urteil des Tribunals verstosse nicht gegen die Gesetze. Da jedoch der Fürst von Anhalt auch nach 1769 (d. h. nach dem Erlass der revidierten Bergordnung, welche die Steinkohle unter die regalen Mineralien aufnahm), bis jetzt keine Abgaben entrichtet habe, „so scheint doch die angeführte Observanz einen Bewegungsgrund zu enthalten, der das Gesuch des Fürsten zu Pless, ihm die Befreiung von dem Zehnten, Quatember- und Reccessgeldern ex nova gratia zu verleihen von seiten der Billigkeit unterstützen könnte.

Wenn aber auch Ew. Kgl. M. dem Fürsten die gebetne Gnade zu accordiren geruhen wollten, so würde ich dahin pflichtmässig antragen: Dass diese Befreiung ihm nur für sich und seine Descendenten erteilt und dass solche blos auf Steinkohlen mit Ausschliessung aller andern zum Bergwerksregal gehörenden Mineralien eingeräumt werden möchte.“ Am folgenden Tage verfügte der König, dass dem Antrage von Carmer gemäss und mit der von ihm vorgeschlagenen Einschränkung „die Befreiung von dem Zehnten, Quatember- und Recessgeldern ausgefertigt“ und dem Hüttendepartement davon Kenntnis gegeben werde.¹⁾

Die Befreiung nach dem v. Carmerschen Antrage wurde in einer Kabinettsordre vom 16. April 1787 ausgesprochen und dem Fürsten von Anhalt-Pless zugestellt, das Bergwerks- und Hüttendepartement von dem ganzen Hergange durch Übersendung von Abschriften unterrichtet. Dieses übersandte die betreffenden Schriftstücke dem schlesischen Oberbergamt „zur Nachricht und Achtung“ und fügte in dem Begleitschreiben vom 19. April 1787 die Worte hinzu: „Wobei es sich doch von selbst versteht, dass durch solche Begnadigung der Fürst von Anhalt-Pless von der landesherrlichen Oberbergpolizei nicht eximirt sei, mithin in Ansehung der Muthung nach Massen, der Vermessung, des ordentlichen Bergbaues und der Schuldigkeit, das Feld unversperrt zu lassen, der Aufsicht und der Anordnung des Oberbergamts unterworfen bleibe“.

Hierdurch und dadurch, dass das Oberbergamt Abschrift dieser Weisung des Berg- und Hüttendepartements dem Fürsten zusandte und von ihm die Einlegung einer Mutung des bisher betriebenen Steinkohlen-Bergwerks verlangte (d. 28. April 1787), entstand der Streit darüber, was gegen den Fürsten in dem geführten Prozesse entschieden worden sei und worin „seine sonst wohl hergebrachten Rechte“ beständen.

Der Fürst wollte eine Verpflichtung, Mutung einzulegen und das Feld unversperrt halten zu müssen, nicht anerkennen und wandte sich in einer neuen Beschwerdeschrift vom 8. Juni 1787 an den König, worin er sich auf den Bescheid des Bergwerks- und Hütten-

¹⁾ Die drei letzten Schriftstücke nach den Akten des Königl. Geh. und Staatsarchivs zu Berlin (Signum wie oben).

departements vom 22. Dezember 1769 und die dort gegebene Auslegung des Ausdruckes „Nutzungen ob und unter der Erden“ berief.

Das Oberbergamt, dem die Beschwerde des Fürsten zur gutachtlichen Äusserung übergeben wurde, gab seine Meinung (Bericht vom 30. Juni 1787) dahin ab, dass nach den gegen den Fürsten ergangenen Urteilen, demselben (abgesehen von der Zehntbefreiung) nichts mehr als das durch das Reskript vom 14. Februar 1784 zugestandene *ius alios excludendi* zukomme. (Inhaltlich deckt sich dieses Reskript mit dem Bescheid vom 22. Dezember 1769, auf welches der Fürst in seiner Beschwerde sich berufen hatte.) Im Sinne dieses Gutachtens wurde der Fürst am 20. Juli 1787 von dem Bergwerks- und Hüttendepartement beschieden.

§ 4. Vertrauliche Verhandlungen der Behörden über die räumliche Ausdehnung der standesherrlichen Vorrechte. Vasallengüter.

In dem eben erwähnten Gutachten hatte aber das Oberbergamt eine bis dahin noch ganz ruhende Frage angeschnitten. Bisher war um den Inhalt der „wohl hergebrachten Rechte“ gestritten worden. Das Gutachten des Oberbergamts warf die Frage nach der räumlichen Ausdehnung dieser Rechte auf, indem es sein Gutachten (vom 30. Juni 1787) mit den Sätzen schloss:

„Eine andere Frage, die wir hier aber nur berühren, da sie *ad iura privatorum* gehört, würde sein, wie es zu halten, wenn auf dem Terrain eines *Dominii* in der Herrschaft Pless ein Kohlenflötz erschürft würde, und wie die Kollision der grundherrlichen Gerechtsame, nämlich der Mitbau zur Hälfte auf dessen Terrain mit den Befugnissen des Fürsten, die er auf die ganze Standesherrschaft prä tendirt, zu heben wäre? Um hierüber einer künftigen richterlichen Entscheidung nicht vorzugreifen, submittiren wir, ob es nicht rathsam sein dürfte, das *ius excludendi* nicht namentlich auf die ganze freie Standesherrschaft auszu dehnen, sondern mit einem unbestimmten Ausdrucke nur die ihm zugehörigen Güter oder sein Terrain zu erwähnen.

Dermaßen ist es zwar noch nicht Zeit, diese Frage zu erörtern; wenn aber einmal der Fall eintreten und rechtlich erkannt werden sollte, dass die Gerechtsame des Fürsten als freien Standesherrn von Pless sich nicht auf die Güter seiner Stände erstrecken, so würde von einem auf solchen Gründen getriebenen Bergbau alles dasjenige gefordert werden können, was jetzt dem Fürsten nachgelassen worden ist.“

Während nun bisher im allgemeinen von der Standesherrschaft Pless gesprochen worden ist, wird hier zum ersten Mal zwischen den Eigengütern des Standesherrn und den innerhalb der Standesherrschaft belegenen, aber im Eigentum anderer befindlichen, sogenannten Vasallengütern ein Unterschied zu konstruieren versucht, und zwar geschieht dies mit Rücksicht auf das durch § 3 der revidierten Bergordnung und die spätere Deklaration den Domänen gewährte Mitbaurecht. Die Kollision der grundherrlichen Gerechtsame (des Mitbaues zur Hälfte) mit den Befugnissen des Fürsten zu beseitigen, soll einer späteren richterlichen Entscheidung vorbehalten bleiben. Würde diese einmal zu Ungunsten des Fürsten ausfallen, so würde dies obendrein für den Fiskus den Vorteil haben, dass er von dem Bergbau auf einem solchen Vasallengute den dem Fürsten erlassenen Zehnten würde fordern können.

Das Bergwerks- und Hüttendepartement verlangte in einem Schreiben vom 20. Juli 1787 von dem Oberbergamt Aufklärung darüber, warum „das Oberbergamt das gedachtem Fürsten zustehende *ius alios excludendi* in seiner ganzen Standesherrschaft gegenwärtig in Zweifel ziehen und es bloss auf seine eigenthümlichen Besitzungen einschränken will“, da doch dem Grafen Hochberg z. B. in Weissstein gerade auf Empfehlung des Oberbergamts gestattet worden sei, sein Ausschliessungsrecht auch auf dem Grund und Boden eines andern auszuüben. „Indessen ist — heisst es in dem Schreiben weiter — in der dem Fürsten erteilten Resolution durch den Ausdruck *das ihm soweit es Rechts zustehende ius excludendi alios* aller Besorgnis abgeholfen.“ Das Berg- und Hüttendepartement war somit auf den Vorschlag, die Rechtslage durch einen unbestimmten Ausdruck zu verschleiern, eingegangen. Vom Oberbergamt erhielt es d. d. 8. August 1787 die Erklärung, dass es sich in Weissstein um den Besitz eines Gutsuntertanen gehandelt habe, während die Plessischen Vasallengüter

selbständige Dominien seien, deren Besitzer dem Standesherrn nur zur Leistung des Huldigungseides verbunden seien, und in erster Instanz seiner Gerichtsbarkeit unterstehen, als Dominien aber das Mitbaurecht zur Hälfte zu beanspruchen hätten. Die Gerechtsame der einzelnen Dominien seien aber durch den gewählten unbestimmten Ausdruck in salvo erhalten.

Von dieser Korrespondenz erhielt der Fürst von Anhalt-Pless keine Nachricht. Erst in den Verhandlungen von 1823 wurde es ihm zum Bewusstsein gebracht, dass zwischen seinen eignen Gütern und den Vasallengütern innerhalb der Standesherrschaft von den Behörden ein Unterschied gemacht werde, aber auch dann blieb ihm der für die Behörden massgebende Grund noch unbekannt.

§ 5. Fortsetzung der Streitigkeiten bis 1822.

Der Fürst dachte aber auch weiter nicht daran, seine im Betriebe befindlichen Bergwerke einzumuten, und die Behörden liessen es dabei bewenden. Im Jahre 1790 etablierte der Fürst sogar eine neue Grube bei Nieder-Lazisk (nicht zu verwechseln mit dem ehemaligen Vasallengut Mittel-Lazisk), ohne dass die Behörden sich einmischten. Als im Jahre 1801 an der Grenze der fürstlichen Kammergüter von Fremden Schurfarbeiten vorgenommen wurden, entschuldigte der damalige Oberberghauptmann Graf Reden auf eine Reklamation des Fürsten die Angelegenheit mit einem Missverständnis. Die Überschreitung der Grenze habe nur aus Unwissenheit der Subalternen stattgefunden. Die Versuche, die für königliche Rechnung stattfanden, würden nur auf Zalenzer Territorium fortgesetzt werden. (Zalenze gehörte zu den 1536 mit Myslowitz unter Mitveräußerung des Bergregals verkauften Gütern.)

Beispiele von Erteilung von Schürfscheinen auf Steinkohle auf eigentümlich dem Fürsten gehöriges Territorium kamen nicht vor.

Im Jahre 1808 entstanden Streitigkeiten wegen der Alaun- und Zinkfabrikation. Der Fürst weigerte sich, die geforderte Mutung (die bei Steinkohlengruben, wie berichtet, nicht gefordert

worden war) einzulegen, musste sich aber, nachdem eine Strafe von 100 Dukaten gegen ihn festgesetzt und ihm mit Auslöschern der Öfen gedroht wurde, dennoch dazu bequemen, worauf ihm am 9. Juni 1810 *k o s t e n f r e i* die Belehnung erteilt wurde. Hierbei war ihm vom Ministerium in einem Schreiben vom 8. Mai erklärt worden, die Belehnung bedeute nichts mehr als eine Konzession. Als das Oberbergamt darauf die Vereidigung der Offizianten vornehmen wollte und Unterwerfung unter die Direktion des Bergamts verlangte, protestierte der Fürst hiergegen (1811) und erklärte, die Belehnung vom 9. Juni 1810, die nur mit einer Konzession gleichbedeutend sein sollte, sei keine bergmännische Verleihung.¹⁾

Ein Reskript vom 4. September 1811 erklärte darauf, der Fürst habe sich ganz ebenso zu betrachten, wie jeder andere Untertan.

Da der Fürst nur bei dem Steinkohlenbergbau vom Zehnten befreit war, knüpfte Fürst Friedrich Ferdinand zu Anhalt-Pless, um weiterer Einmischungen der Bergbehörden möglichst enthoben zu sein und die Mutungsangelegenheit ins Reine zu bringen, eine Unterhandlung mit dem Departement des Berg- und Hüttenwesens wegen des Betriebes seiner Zinkhütte und wegen Anlage anderer metallischer Werke an; worauf bereits am 13. Oktober 1811 von diesem Departement eine Erklärung erfolgte, dass es geneigt sei, sich auf eine Fixation des Zehnten einzulassen. Der bisherige Streit beruhe nur auf einem Missverständnis der alten Formulare der Mutungen und Belehnungen, die geändert und auch in diesem speziellen Fall zu des Fürsten Beruhigung modifiziert werden sollten. Bei Aufnahme neuer Gruben und Anlage neuer Hüttenwerke werde zwar immer spezielle Mutung und Belehnung notwendig sein, das Departement des Berg- und Hüttenwesens könne und werde sich aber über Fixation des Zehnten auch dann einigen.

¹⁾ Aus den angeführten Tatsachen erhellt ohne weiteres, dass davon keine Rede sein kann, dass der Fürst sich, nachdem er den Bescheid vom 20. Juli 1787 erhalten hatte, „endlich in allen Stücken unterworfen habe“, wie es bei *B e l l e r o d e*, Beiträge S. 325, § 26 heisst. Dafür, dass der Fürst „auf einige neue Steinkohlengruben in seinem Gelände bergordnungsmässig Muthung“ eingelegt habe, bringt B. keine Belege, sagt auch nicht, wann dies geschehen sei. Diese Angabe dürfte kaum zutreffen.

Am 26. Februar 1812 kam für die Dauer von zwölf Jahren ein Abkommen zwischen dem Fürsten und der Bergbehörde zu stande, wonach der Bergzehnt bei der Zinkfabrikation gegen eine jährliche Summe von 400 Talern abgelöst wurde.

In Jahre 1813 kam Fürst Friedrich Ferdinand zu Anhalt-Pless mit dem Projekt, unbeschränkte Benutzung der Fossilien gegen einen festzusetzenden Canon zu erkaufen. In einem Privatschreiben des Oberberghauptmann Gerhard vom 18. Februar 1813 geht derselbe zum Teil darauf ein, doch glaubt er, würde es Schwierigkeiten machen oder doch nicht ohne Zustimmung des Justiz-Ministerii geschehen können; weit weniger Schwierigkeiten aber würde es seines Erachtens haben, vorläufig eine Befreiung von der Bergwerks-Administration gegen Bezahlung eines Canons für ein einzelnes Metall auszuwirken.

Dies ist im Jahre 1821 durch den Fürsten Heinrich zu Anhalt-Pless in Ausführung gebracht worden. Die Oberberghauptmannschaft stand ihm am 10. Mai 1822 ein Übereinkommen zu, Alaun und Vitriol auf 12 Jahre gegen eine Rekognition aus unverzehnteten Steinkohlen zu fabrizieren, und gegen Erlegung der Rezessgelder, jedoch mit Befreiung von Rechnungslegung, von Befahrungen, wie auch jeder Einmischung der königlichen Bergwerksbehörden. Das vom Fürsten als erzeugt angegebene Quantum sollte ohne weiteres von dem königlichen Bergamt als richtig anerkannt werden.

§ 6. Regelung der Bergbauvorrechte der Standesherrschaft Pless.

Diese Erfolge im kleinen ermutigten den Fürsten Heinrich, einen Versuch in grossem Massstabe zu unternehmen und eine Revision und neue endgültige Festsetzung seiner Bergwerks-gerechsamte zu beantragen. Die Zeit war hierzu günstig. Die Behörden hatten den Bevormundungsstandpunkt der älteren Zeiten verlassen, und in der Person des Oberbergrats Steinbeck hatte das Oberbergamt einen juristischen Beirat, dessen auf gründliche historische Forschungen sich stützenden Ansichten über die Entwicklung der schlesischen bergrechtlichen Verhältnisse von den in der Fridericianischen Zeit herrschenden Anschauungen stark ab-

wichen.¹⁾ Die günstigen Umstände werden dem Fürsten nicht unbekannt gewesen sein. Und so benutzte er eine Aufforderung des Oberbergamts vom 22. November 1822, sich über seinen beabsichtigten Galmeibergbau näher zu erklären, dazu, um am 2. Dezember desselben Jahres, nachdem er die ganze Angelegenheit für sehr verwickelt erklärte, folgenden Antrag zu stellen:

„Zur Beseitigung alles dessen finde ich mich daher veranlasst, bei einem königlichen hochlöblichen Oberbergamt ganz ergebenst darauf anzutragen,

dass so schnell als möglich durch eine oberbergamtliche Kommission und zwar zuerst in Tarnowitz (wegen der zu beschaffenden Dokumente) eine Untersuchung aller zur Zeit auf dem Territorio der freien Standesherrschaft Pless eingelegten Schürf-Scheine und Muthungen auf Galmei vorgenommen, und demnächst hier in Pless mir die erfolgten Ausmittelungen persönlich vorgelegt und meine speciellen Anträge über die einzelnen Gegenstände, so wie auch über das Ganze meiner Bergbaupläne aufgenommen und darüber verhandelt werde.“

In einem besondern Schreiben von demselben Datum ersuchte der Fürst, um die damals in grosser Menge sich drängenden Galmeischürfer vorläufig abzuschrecken, das Reskript vom 14. Februar 1784, das dem Standesherrn das Ausschliessungsrecht zustand, in den Amtsblättern zu veröffentlichen, was ihm aber abgeschlagen worden ist. Von den offiziellen Eingaben an das Oberbergamt gab er auch (am 5. Dezember 1822) dem Oberberghauptmann Gerhard Kenntnis, und dieser teilte ihm am 22. Dezember mit: „dass dem Königl. Schlesischen Ober Berg Amte zu Brieg heute eröffnet worden ist, dass es kein Bedenken hat, Euer Durchlauchten Gerechtsame in Bergwerksangelegenheiten, nach Ihrem Wunsche commissarisch reguliren zu lassen, und der Herr Ober Berg Rath Steinbeck zum Commissarius ernannt worden ist. Auch scheint es ferner unzweifelhaft, dass das Euer Durchlaucht, mittelst

¹⁾ In seiner später (im Jahre 1857) erschienenen Geschichte des schlesischen Bergbaues, seiner Verfassung, seines Betriebes legte Steinbeck (S. 126 ff.) auch seine Ansichten über die historisch der Standesherrschaft Pless zustehenden Bergwerksrechte nieder, die in dem vollen Anerkennen eines besessenen Bergregals gipfeln.

Reskript vom 14. Februar 1784 zugestandene Vorzugsrecht, nach Anleitung des General-Direktorial-Reskripts vom 20. July 1787 auf dem im Grenz Bezirk Euer Durchlaucht Standesherrschaft Pless liegenden als uneingeschränktes freies Eigenthum besessenen Grundstücken nicht ausgeübt, wenigstens die Ausübung desselben von Seiten des Fiskus nicht in Schutz genommen.“

Durch dieses Schreiben erhielt der Fürst zum ersten Mal Kenntniss davon, dass zwischen seinen eignen Gütern und den Gütern seiner Vasallen ein Unterschied gemacht werde und dass Ansprüche des Fürsten auf die letzteren von dem Fiskus nicht in Schutz genommen werden. Dass dies aus Rücksicht auf das Mitbaurecht der Vasallen geschehe, wurde ihm aber auch jetzt nicht mitgeteilt. In demselben Sinne wie der Oberberghauptmann an den Fürsten geschrieben hatte, ward an demselben Tage dem Oberbergamt von der Oberberghauptmannschaft Weisung erteilt.

Nach einem kurzen vorbereitenden Briefwechsel fand die kommissarische Verhandlung in Pless am 8. Juni 1823 statt, deren Ergebnis in einem umfangreichen Protokoll von demselben Tage niedergelegt wurde. Wie bei den in den Jahren 1769/70 gepflogenen Verhandlungen und dem Prozesse von 1784/86 zerlegte auch jetzt der Fürst von Anhalt-Pless das Bergregal in verschiedene Bestandteile, von denen er einzelne aus Opportunitätsgründen dem Staate zugestand, um die anderen für sich in Anspruch zu nehmen. Im 18. Jahrhundert bezog der Fürst das königliche Bergregal nur auf die Edelmetalle und beanspruchte für sich das Regal der übrigen Mineralien. In der Verhandlung vom 8. Juni 1823 unterschied der Fürst zwischen in einem unumschränkten Bergregale enthaltenen staatlichen Hoheitsrechten und den Nutzungsrechten. Die ersteren stand er dem König zu, die anderen beanspruchte er, als seit jeher der Standesherrschaft Pless zustehend, für sich. „Wenn ich dem Besitzer der Standesherrschaft Pless als solchem — sagte er — das Bergregale beimesse“, so verstehe er darunter: „die freie Benutzung der Befugnis, Erzeugnisse des Mineral-Reichs in der freien Standesherrschaft beliebig zu bauen und nach meiner Konvenienz zu benutzen“. Er erkennt an, dass die königliche Behörde dabei befugt sei, die oberbergpolizeiliche Aufsicht zu führen, und er die Verpflichtung habe, die gesetzlichen Abgaben zu zahlen, sofern er von denselben nicht besonders befreit sei.

Über die Bedeutung, die er dem Ausdruck „Standesherrschaft“ beimesse, gab der Fürst die Auskunft: „Ich verstehe, wenn ich mich des Ausdrucks freie Standesherrschaft bediene, den ganzen Komplexus von Gütern, welcher innerhalb der geographischen Grenzen besagter freien Standesherrschaft liegt und zu deren Jurisdiktion gehört. Dieser Güter-Komplexus enthält Güter dreierlei Art, nämlich:

- a) standesherrliche Fideikommiss-Güter und Städte,
- b) Allodial-Güter des Standesherrn,
- c) Güter, welche standesherrlichen Vasallen gehören.“

Seine Ansprüche fasste hierauf der Fürst in die Worte zusammen: „Demnach begreife ich unter dem in Anspruch genommenen Bergwerksregale für meine freie Standesherrschaft:

- a) das Recht, innerhalb gedachter Standesherrschaft nach Gutdünken zu schürfen, ohne dazu besonderer Schürfscheine von der königlichen Bergwerksbehörde zu bedürfen,
- b) das Recht, auf meinen eigenen Gütern nach Belieben Gruben aufzunehmen und Hütten anzulegen, ohne dass es dazu einer besondern Muthung, Belehnung und Vermessung bedürfe; wobei ich jedoch mich für verpflichtet erkenne: von jedem solchen Etablissement nicht nur bei dessen Aufnahme der königlichen Bergbehörde, ehe der Betrieb beginnt, Anzeige zu machen, sondern auch mit derselben mich wegen der davon zu entrichtenden Abgaben zu einigen, wo diese Abgaben nicht, wie bei den Steinkohlengruben, mir erlassen sind,
- c) das Recht, dass ohne meine Zustimmung keine Grube auf meinen eigenen Gütern von Fremden aufgenommen werde und
- d) keine in der Nähe etwa aufgenommene oder aufzunehmende Grube ihre Vermessung auf meine Güter hinüberstrecke,
- e) das Recht, bei Privatgruben auf den freistandesherrlichen Vasallen-Gütern in den Fällen das Bergregale zu exerciren, wo genannte Güter nicht mit diesem Rechte von Seiten der Standesherrschaft beliehen sind.“

Dass der Fürst seinem Anspruche auf die Vasallengüter die im Punkte e) gegebene Fassung verlieh, lag daran, dass er den Grund der Behörden nicht kannte, welche die Entscheidung über die

Kollision der Gerechtsame des Fürsten mit dem Mitbaurecht der Vasallen nicht selber treffen, sondern dem Richter überlassen wollten. Er nahm daher an, dass die Behörden mit der Möglichkeit rechneten, dass das eine oder andere Vasallengut in vergangener Zeit, wie dies bei Myslowitz der Fall gewesen, das Bergregal selbst erworben haben könnte. Wenn auch der Ausgangspunkt des Fürsten bei der Formulierung seiner Ansprüche auf die Vasallengüter verschieden war von dem der Behörden bei der Nichtunterstützung dieser Ansprüche, so war doch massgebend für beide Teile einzig und allein die Rücksicht auf etwaige Rechte des Vasallen.

Das Oberbergamt übersandte das in Pless aufgenommene Protokoll mit einem Begleitschreiben vom 17. Juli 1823 an die Oberberghauptmannschaft, wobei dasselbe als wünschenswert bezeichnete, auf jeden Fall einen Prozess zu vermeiden, da es sonst sehr wahrscheinlich sei, dass der Fürst das volle Bergregal zugesprochen erhalten würde. Zum Schluss schlägt das Oberbergamt vor, in dem abzuschliessenden Abkommen den Ausdruck „Bergregal“ zu vermeiden und die Gerechtsame des Fürsten als „streitige Ansprüche aus den vorhandenen Belehnungsurkunden der Standesherrschaft“ zu bezeichnen. Die Oberberghauptmannschaft bestimmte hierauf (d. 24. August 1823), dass die von dem Fürsten aufgestellten Punkte b, c und d pure akzeptiert, der Punkt a so modifiziert werde, dass das Recht des Fürsten nach Gutdünken ohne Schürfschein zu schürfen, sich nur auf seine eigenen Güter, nicht aber auf die Vasallengüter erstrecke.

Hierauf entwarf das Oberbergamt einen mit dem Fürsten abzuschliessenden und landesherrlich zu genehmigenden Rezess d. d. 9. Oktober 1823. Nachdem derselbe von der Oberberghauptmannschaft gutgeheissen worden war, wurde er mit einem Begleitschreiben vom 1. November 1823 dem Fürsten zur Erklärung zugesandt. Der Fürst nahm an einigen Einzelheiten Anstoss, ganz unannehmbar erschienen ihm aber die §§ 6 und 7 des Entwurfes. Hier hatte sich die Bergwerksbehörde „hauptsächlich“ mit dem Zweck, „dass keiner der freien Standesherrn zu Pless den Bergbau in der Standesherrschaft willkürlich liegen lasse“, das Recht gesichert, „Fremden auf Begehren Schürfscheine auf standesherrlichem Territorio zu erteilen“ und Gruben, die der Standesherr liegen lassen würde, an Fremde zu verleihen.

Auf Wunsch des Fürsten, der den Rezess in dieser Form nicht annehmen wollte, fand am 12. Dezember 1823 eine neue Verhandlung in Pless statt. Neben verschiedenen weniger wichtigen Vorstellungen machte der Fürst einige, allerdings sehr komplizierte, Vorschläge zur Abänderung der §§ 6 und 7.

Über die neue Verhandlung berichtete das Oberbergamt an die Oberberghauptmannschaft am 21. Dezember 1823. In Anbetracht der Verwicklungen, die bei Annahme der von dem Fürsten zur Änderung der §§ 6 und 7 gemachten Vorschläge in der Zukunft entstehen könnten, schlägt das Oberbergamt vor, das in den genannten §§ dem Staate reservierte Recht auf Erteilung von Schürfscheinen etc. ganz aufzugeben und zu erklären, „dass der Staat nach den ergangenen Belehungen der Standesherrschaft Pless einräumt, innerhalb der im § 1 des entworfenen Rezesses bezeichneten Territorien an keinen Fremden Schürfscheine oder Belehnungen zu erteilen, sondern der Standesherrn zu Pless in diesen Territorien erworbenes Ausschliessungsrecht für den Bergbau anerkennt.“ Wiederum betont das Oberbergamt, dass es nicht zu wünschen sei, „dass der Fürst von Pless seine Bergwerksgerechtmässigkeit im Wege Rechts als ein wirkliches Bergregalitätsrecht der Standesherrschaft Pless speziell ausführe“. Das Aussprechen des vorgeschlagenen Ausschliessungsrechts sei keine Aufopferung seitens des Staates, da nach der von dem Oberbergamt bereits geäusserten und von der Oberberghauptmannschaft anerkannten Ansicht „die Standesherrn zu Pless wirklich mit dem Bergregale beliehen sind“ und es daher auch dem Sinne des Allgem. Landrechts Teil II, Tit 16, § 107 nur entspreche, wenn der Staat keine Verleihungsrechte in der Standesherrschaft ausübe. Weiter äussert sich der Bericht darüber, wie die polizeiliche Aufsicht zu regeln sei, und schlägt im übrigen vor, die sonstigen Änderungsanträge des Fürsten anzunehmen.

Hierauf reskribierte die Oberberghauptmannschaft am 28. Januar 1824 an das Oberbergamt: „daß der Vorschlag, dem Herrn Fürsten von Anhalt-Pless innerhalb der Grenzen der Standesherrschaft (d. h. also nicht bloss auf seinen eigenen Gütern, sondern auch auf denen der Vasallen) das Ausschliessungsrecht Anderer einzuräumen, gutgeheissen, — auch der Antrag auf Befreiung von einer speziellen Beauf-

sichtigung des Bergbaues und des Hüttenbetriebes innerhalb der Herrschaft von Seiten der Behörde genehmiget, die Ausübung der Hütten-Feuer-Sicherheitspolizei der gewöhnlichen Behörde überlassen, und bei den übrigen Differenzpunkten die in dem vorliegenden Berichte ausgesprochene Meinung des Kgl. Oberbergamts gebilligt werde.“

Hierauf wurde der Entwurf vom 9. Oktober 1823 umgeändert und erhielt die weiter unten angegebene Fassung. Der neue Entwurf, mit dem Datum Brieg d. 4. März 1824, wurde dem Fürsten mit einem Begleitschreiben vom selben Tage zugesandt, in dem die Hoffnung ausgesprochen wird, dass der Fürst den Rezess in dieser Form wohl annehmen würde. Nachdem der Fürst sich mit dem neuen Entwurfe einverstanden erklärt hatte, wurde der Rezess nach demselben in zwei Exemplaren (unter demselben Datum) gefertigt, dem Fürsten zur Unterschrift zugesandt, von diesem in Pless am 26. März 1824 vollzogen, worauf ihm am 12. Mai 1824 durch den hierzu durch besondere Kabinettsordre autorisierten Minister des Innern die allerhöchste Genehmigung zuteil wurde.

Zur Entstehung des Textes der Rezessurkunde ist noch zu bemerken: Das erste Konzept des ersten Entwurfes rührt von der Hand eines expedierenden Sekretärs des Oberbergamts her und ist mit schwarzer Tinte geschrieben. Dieses Konzept ist von Steinbeck mit schwarzer Tinte durchkorrigiert worden, wodurch der Text des ersten Entwurfes (vom 9. Oktober 1823) zu stande gekommen ist. Mit roter Tinte nahm dann Steinbeck diejenigen Änderungen an dem Entwurfe vor, durch welche der endgültige Text des Rezesses entstanden ist. Bei der Abfassung der §§ 6 und 7 (des endgültigen Rezesses) allegierte Steinbeck den § 4. Nachträglich wurde versucht, die Ziffer 4 wegzuradiieren und an ihre Stelle die Ziffer 1 zu setzen. Möglich, dass dieser Versuch erst dann vorgenommen worden ist, als Graf Hochberg, der das Fürstentum Pless vom Herzog Heinrich übernommen hatte, in der Ansicht, dass in den genannten §§ der § 1 allegiert werden müsse, durch die Plessische Kammer bei dem Oberbergamt einen Berichtigungsantrag stellen liess, worauf am 2. Februar 1842 das Oberbergamt tatsächlich durch Beschluss erklärte, die Allegierung des § 4 in den §§ 6 und 7 sei ein Schreibfehler und dass dort statt dessen § 1 zu lesen sei.

§ 7. Wortlaut des Rezesses vom 4./26. März 1824
(nach der im Fürstlich Plessischen Archiv aufbewahrten
Original-Ausfertigung).

„Nachdem von Seiten des Herrn Fürsten Heinrich zu Anhalt-Cöthen Durchlaucht, als gegenwärtigem Standesherrn zu Pless darauf angetragen worden: diejenigem Gerechtsame in Bergwerkssachen, welche die freie Standes Herrschaft Pless seit ihrer Entstehung in Lehn und Besitz hat, dergestalt durch ein gehöriges Document in das Klare zu stellen: dass darüber fortan keine Zweifel und Missdeutungen vorwalten können; so haben über diesen Gegenstand auf Anordnung der Hohen Ober-Berg-Hauptmannschaft in dem Königlichen Ministerio des Innern die erforderlichen commissarischen Verhandlungen stattgefunden, wonächst nun von Seiten der Königl. Bergwerks-Behörde durch das unterzeichnete Königl. Ober Berg-Amt der Schlesischen Provinzen einer und Eingangs genannten Herrn Fürsten Durchlaucht, andrerseits gegenwärtiger Recess errichtet worden, welcher für jetzt und künftig zu oben gedachtem Zweck dienen soll.

§ 1. Es erkennt der Königl. Berg Fiscus an: dass die freien Standesherrn zu Pless berechtigt sind, innerhalb der geographischen Grenzen besagter freien Standesherrschaft sowohl auf denen zu dem Fideicommiss Pless, als zu ihrem Allodio gehörenden, wie nicht minder auf denen mit keinem Dominial Recht beliehenen städtischen, bürgerlichen und bäuerlichen Gütern und Gründen nach Gutdünken zu schürfen, Gruben aufzunehmen und Hütten anzulegen, ohne dass es dazu einer besonderen Muthung, Belehnung und Vermessung bedarf. Sollte ein oder das andere der vorgedachten Güter aus unmittelbarem standesherrlichen Besitz in den Besitz eines Andern mit Dominial Recht übergehen, so dauern diese standesherrlichen Bevorrechtungen nur fort, wenn solche bei der Übertragung des Besitzes an diesen Andern dem Standesherrn und dessen Nachfolgern ausdrücklich vorbehalten worden sind. Sofern dergleichen ausdrücklicher Vorbehalt nicht stattgefunden, fallen dagegen bei dergleichen Veräusserungen diese Vorrechte auf dem veräusserten Guthe weg, und wird solches dann so angesehen, wie die weiter unten im § 4 erwähnten standesherrlichen Vasallen Güter.

§ 2. Dagegen erkennt Sr. Durchlaucht der jetzige Herr freie Standesherr für sich und alle nachkommenden freien Standesherrn zu Pless, die Verpflichtung an: so oft von ihm oder letztern eine Grube oder Hütte aufgenommen wird, von jedem solchem neuen Etablissement der Provinzial Bergwerks-Behörde; ehe der Betrieb beginnt, Anzeige zu machen, und sich mit derselben wegen der davon an den Landesherrn zu entrichtenden Abgaben vor dem Beginn des Betriebes zu einigen, sofern diese Abgaben nicht erlassen worden, wie dies hinsichtlich der Steinkohlengruben, welche jetzt oder künftig in der Standesherrschaft Pless von Seiten der Herrn Besitzer derselben aufgenommen sind oder aufgenommen werden, auf so lange der Fall ist, als genannte Herrn Besitzer Nachkommen des Vorgängers und resp. Vaters Sr. Durchlaucht des jetzigen Standesherrn sind.

§ 3. Der Königl. Berg Fiscus verspricht die freien Standesherrn zu Pless in dem Besitz des Rechts zu schützen: dass auf denen im § 1 bezeichneten Güthern und Gründen kein Fremder ohne ihre ausdrückliche Zustimmung eine Grube aufnehmen auch keine in der Nachbarschaft befindliche Grube ihre Maassen auf das Territorium solcher Güter und Gründe, weder bei der ursprünglichen Feldes, streckung noch bei spätern Zumuthungen hinüber strecken darf.

§ 4. Was die innerhalb der geographischen und damit völlig gleichmässigen Jurisdictional Grenzen der freien Standesherrschaft Pless befindlichen Vasallen Rittergüther betrifft, (zu welchen das Ritter-Guth Mittel Lasisk, welches Sr. Durchlaucht der vorige freie Standesherr von einem Vasallen an sich gekauft, mit gehört); so sind die freien Standesherrn zu Pless, wenn sie auf dergleichen Vasallengüthern Gruben aufnehmen, oder Hütten anlegen wollen, verpflichtet, sich ganz nach den Vorschriften der Gesetze eben so zu richten, als wenn jene Güther ausserhalb der freien Standesherrschaft gelegen wären. Doch bleibt ihnen in jedem einzelnen Fall vorbehalten, gegen diesen oder jenen Vasallen im Wege Rechtens auszuführen: dass für solches Vasallenguth von Seiten der Standesherrschaft deren ursprüngliche Bergwerksgerechtsame bisher reservirt geblieben. In dergleichen Fall wird dann das richterliche Urtheil entscheiden, in wiefern die freie Standesherrschaft Pless wirklich noch auf dergleichen Guth ihre Bergwerksgerechtsame zur Zeit fortbesitzt und hiernach sich ergeben: ob dergleichen

Vasallenguth ausnahmsweise gleich dem unmittelbaren standesherrlichen Territorio in Bergwerkssachen zu behandeln ist und demnach der jedesmalige Standesherr seine privilegirten Bergwerksrechte auf dies Guths-Territorium mit ausdehnen darf.

§ 5. Sollte sich der Fall ereignen: dass eine Grube, welche auf dem nach § 1 dieses Recesses eximirten standesherrlichen Territorio, oder einem per Judicatum demselben gleich zu achtenden Vasallen Guthe dem freien Standesherrn gehört, ihr Feld über die Territorial Grenzen des besagten eximirten Territorii hinüberstrecken will, so ist sie verpflichtet, das über jene Grenze hinausgehende Feld bergordnungsmässig zu muthen und zwar dergestalt, dass die Königl. Bergwerks-Behörde sich in jedem dergleichen einzelnen Fall die Entscheidung vorbehält: ob dergleichen Zumuthung auf eine neue Grube oder auf ein Beilehn zu richten sei, und versteht sich von selbst: dass wenn dergleichen Fall vorkommt: die Frage über die Zulassung der Belehnung solcher neuen Grube oder solchen Beilehns ganz nach gemeinen Schlesischen Provinzial Bergrechten und allgemeinen Landes-Gesetzen zu entscheiden sein wird, auch dann die Königl. Bergwerks-Behörde dergleichen Grube oder Beilehn vermessen zu lassen und das Verhältnis der Abgaben von demselben ganz gewöhnlichermassen zu reguliren hat.

§ 6. Die Königl. Bergwerks Behörde entsagt dem Recht Schürfscheine auf standesherrlichem, im Sinn und nach Inhalt § 4 dieses Abkommens, eximirtem Territorio zu ertheilen.

§ 7. Eben so entsagt der Königl. Berg Fiscus dem Recht: auf dem nach § 4 dieses Abkommens als eximirt bezeichneten Standesherrlichen Territorio Belehnungen auf Gruben zu ertheilen, vielmehr sind alle dergleichen begehrende Muthungen allemal sofort unpräsentirt dem Muther zurückzugeben, weil sie schon vergebnes nicht mehr Königlich bergfreies Feld treffen.

§ 8. Bei Standesherrlichen Gruben und Hütten fallen Besitztitul-Berichtigungen in dem Gegenbuche völlig weg, da dergleichen Etablissements, so lange sie in dem Besitz des freien Standesherrn sind, als Pertinenzstücke der freien Standesherrschaft angesehen werden müssen, und bleiben auch die in § 5 dieses Recesses berührten Beilehen von der Eintragung in dem Bergamtlichen Gegenbuche frei, da sie Theile der davon ausgeschlossenen Gruben ausmachen. Dagegen gehören diejenigen Gruben und

Hütten, welche der freie Standesherr auf denen in § 4 dieses Re-cesses erwähnten Vasallengüthern incl. Mittel Lasisk aufnimmt, so lange auch dem gemeinen Berg Hypotheken Verhältniss und der Besitztitel Berichtigung bei dem Gegenbuche unterworfen, als nicht der freie Standesherr auf die dort erwähnte Weise die Ausdehnung der Standesherrlichen Bergwerks Gerechtsame auf das Vasallenguth nachweist.

§ 9. Was die bergpolizeiliche Einwirkung der Königl. Bergwerks Behörde bei Standesherrlichen Gruben anbetrifft, so fällt alle und jede Theilnahme der Königl. Bergwerks Behörde an Leitung des Betriebes, specieller Beaufsichtigung des Baues und damit verbundenen polizeilichen Maasregeln dergestalt weg; dass alles dies gänzlich dem jedesmaligen freien Standesherrn anheim gegeben ist, folglich die hieraus etwa entspringende Verantwortlichkeit, wegen Raubbau, Verabsäumung der Sicherheits-Maasregeln zu Abwendung der Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter, Überschreitung der Gesetze über Maass und Gewicht, Abgaben und andre den Staat berührende Gegenstände, demnach ihn trifft; sofern er nicht deren Last auf seine Bergbeamte, Steiger und dergleichen durch die gesetzlichen Mittel überträgt, welches ihm völlig überlassen bleibt; indem unter solchen Umständen eine berathende Concurrrenz der Königl. Bergwerks Behörden, oder einzelner Königl. Bergwerks Beamten bei dem Standesherrlichen Berg- und Hüttenwesen von Seiten des Herrn Standesherrn nicht gefordert werden kann; dass im Falle eingehender Denunciationen oder bei entstehenden Prozessen des Herrn Standesherrn in Bergwerks Angelegenheiten das Einschreiten der competenten Königl. Behörde vorbehalten bleibt, versteht sich von selbst, doch wird, wenn sich in Fällen ersterer Art Übelstände finden, welche beseitigt werden müssen, die Königl. Provinzial Bergwerks Behörde (Ober Berg Amt) deshalb nicht unmittelbar einschreiten, sondern den jedesmaligen freien Standesherrn mit Bestimmung einer angemessenen Frist hierzu auffordern, und nur, falls diese Aufforderung fruchtlos bliebe, selbst das Nöthige zur Vollziehung solcher Maasregeln bewirken wird. Übrigens verpflichtet sich Sr. Durchlaucht für sich und seine Nachfolger stets von allen Standesherrlichen Gruben genaue Markscheider Risse fertigen, nachtragen und auf jedesmaliges Verlangen dem Königl. Ober Berg Amt mittheilen zu lassen.

§ 10. Bei den Standesherrlichen Hütten findet ebenfalls keine policeiliche Beaufsichtigung der Königl. Bergwerks-Behörde statt, die policeiliche Obhuth aber: dass die Anlage nicht wegen Feuerunsicherheit und dergleichen Jemanden gefährde, bleibt der gewöhnlichen Policei-Behörde des Orts und resp. deren vorgeetzten Instanzen anheim gestellt.

§ 11. Sofern wegen der Abgaben für einzelne Gruben und Hütten des freien Standesherrn keine besondere Exemption vorhanden oder kein besonderes Abkommen mit der Königl. Bergwerks Behörde geschlossen ist, zahlt der freie Standesherr davon die gewöhnlichen Bergordnungsmässigen Gefälle an den Staat, und legt deshalb alljährlich die Abschlüsse der Rechnungen von solchen Etablissements der Provinzial Bergwerks Behörde vor. Diese Abschlüsse werden für richtig anerkannt, sobald der Standesherr unter denselben an Eidesstatt ihre Richtigkeit attestirt hat. Das Einreichen der Rechnungen in extenso und der Beläge findet nicht statt, und fällt daher auch das bei Privat Berg und Hüttenwerken sonst stattfindende Rechnungs Revisions Verfahren weg.

Bei denjenigen Gruben und Hütten, welche ein freier Standesherr zu Pless auf Vasallen Rittergüthern in seiner freien Standesherrschaft besitzt, ohne den Vorbehalt der Standesherrlichen Bergwerks-Gerechtsame auf dem betreffenden Vasallen Ritterguth nach § 4 des gegenwärtigen Recesses ausgeführt und per Judicatum, dessen Anerkenntniss erlangt zu haben, tritt wegen der Rechnungslegung und Revision, sowie wegen des Berechnens und der Erhebung der Abgaben ganz das gewöhnliche Verfahren, wie bei jeder andern Gewerkschaft ein.

§ 12. Gegenwärtiger Recess ist in duplo ausgefertigt worden und hat für Sr. Durchlaucht den Herrn Fürsten Heinrich zu Anhalt-Cöthen als jetzigen Standesherrn zu Pless, und dessen Nachfolger in gedachter Standesherrschaft von jetzt an bereits volle verpflichtende Kraft, wogegen der Königl. Berg-Fiscus und das in seinem Namen diesen Recess abschliessende Königl. Ober Berg Amt erst von da an und in soweit durch diesen Recess gebunden und verpflichtet ist, von wann und in sofern besagter Recess von Sr. Majestät dem König Allerhöchst genehmigt und bestätigt wird, doch sollen fortan alle Verfügungen in Bergwerks-Angelegenheiten, welche mit dem Inhalt gegenwärtigen Recesses

in Widerstreit treten könnten suspendirt, und sofern dieser Recess durch Allerhöchste Königliche Genehmigung volle Rechtsgültigkeit erlangt, soll der Terminus a quo dieser Rechtsgültigkeit vom 2^{ten} December 1822 an gerechnet werden.

Insbesondere entsagt Sr. Durchlaucht für sich und seine Nachkommen allen Einwendungen, Beschwerden, Klagen und dergleichen, welche sich auf Ertheilungen von Schürfscheinen, Belehnungen und andere ergangene Verfügungen beziehen, welche von Seiten der Bergwerks Behörde vor dem 2^{ten} December 1822 erlassen worden, wenn auch diese Verfügungen mit dem gegenwärtigen Recess in Widerspruch stehen sollten.

§ 13. Sollte künftig zu irgend einer Zeit durch allgemeine gesetzliche Anordnungen den Eigenlöhnern oder auch blos beliehenen Besitzern von Berg oder Hüttenwerken in dem ganzen Staat, in der Provinz Schlesien, oder auch nur in dem Oberschlesischen Revier hinsichts des Abgabenverhältnisses oder sonst eines Gegenstandes, welcher das Eigenthum, oder die Verwaltung von Berg oder Hüttenwerken betrifft, etwas vergünstigt oder bewilligt werden, was in diesem Recess nicht wörtlich enthalten, was aber nach der Ansicht des Standesherrn für denselben vorteilhaft ist, so steht dem Standesherrn jedesmal frei, davon ebenfalls Gebrauch zu machen, wie wenn dergleichen Recht oder Begünstigung hier wörtlich schon inserirt wäre.

Urkundlich alles Vorstehenden ist dieser Recess von beiden Theilen durch eigenhändige Vollziehung wohlbedächtig sowohl in diesem, als in dem zweiten gleichlautendem Exemplar bekräftigt worden.

So geschehen

Brieg, den 4^{ten} März 1824. Pless, den 26^{ten} März 1824.

(Siegel.)

(Siegel.)

Königl. Preuss. Ober Berg Amt

gez. **Heinrich**

für die Schlesischen Provinzen.

Fürst Anhalt-Cöthen-Pless

gez. Einsiedel,

als

Scherpentin, Steinbeck, gegenwärtiger freier Standesherr

Reil, Graf, Schuckmann. der freien Standesherrschaft Pless.

Recess über die Bergwerks-Gerechtsame der freien
Standesherrschaft Pless.

Der vorstehende zwischen dem Königl. Schlesischen Oberbergamte zu B r i e g und dem Herrn Fürsten zu A n h a l t - C ö t h e n P l e s s D u r c h l a u c h t zu Pless, unterm 4^{ten} und 26^{ten} Maerz dieses Jahres, geschlossene Recess über die Bergwerks-Gerechtsame der freien Standesherrschaft Pless, wird der von Seiner Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 2^{ten} May 1824, mir dazu ertheilten Autorisation gemäss, hierdurch in allen Punkten bestätigt.

B e r l i n , den 12^{ten} May 1824.

(Siegel.)

Der Minister des Innern

gez. S c h u c k m a n n .

Bestätigung des Recesses über die Bergwerks-Gerechtsame
der freien Standesherrschaft Pless.

§ 8. Inhalt des Recesses vom 4./26. März 1824.

Der abgeschlossene Rezess hat nach seiner Einleitung den Zweck, diejenigen Gerechtsame in Bergwerkssachen, welche die Standesherrschaft Pless seit ihrer Entstehung in Lehn und Besitz hat, festzustellen.

Sieht man von einigen formalen Bestimmungen und der Regelung der polizeilichen Aufsicht ab, so ist der Inhalt des Recesses folgender:

1. Er gewährt dem jeweiligen Standesherrn auf seinen jeweiligen Fideikommiss- und Allodialgütern, wie auch auf den nicht mit Dominialrecht beliehenen städtischen und bäuerlichen Gründen innerhalb der geographischen Grenzen der Standesherrschaft nach Gutdünken, ohne besondere behördliche Erlaubnis, zu schürfen, Gruben aufzunehmen und Hütten anzulegen (§ 1).

Dass dieses Recht sich auf die jeweiligen Fideikommiss- und Allodialgüter und nicht auf den Besitzstand von 1824 bezieht, geht aus dem Wortlaut hervor, der nicht diesen Besitzstand als massgebend bezeichnet, vielmehr von d e n S t a n d e s h e r r e n und i h r e n Gütern, d. h. also den jeweiligen Standesherrn und den jeweiligen Gütern derselben spricht.

Es entspricht dies auch ganz den Intentionen der den Rezess abschliessenden Bergbehörden, welche die Ausdehnung der standesherrlichen Gerechtsame auf nicht im Besitze des Standesherrn befindliche Güter vermeiden wollten, um die Kollision der standesherrlichen Rechte mit dem Mitbaurecht eines Dominalbesitzers nicht selbst zu lösen, sondern einer künftigen richterlichen Entscheidung vorzubehalten. (Vergl. oben Kap. III § 4—.) Deswegen lässt der Rezess die standesherrlichen Rechte ohne weiteres sich auf die Allodialgüter erstrecken, die ja sämtlich ehemalige Vasallengüter waren und erst nach der Errichtung des Fideikommisses im Jahre 1782 angekauft worden sind, und ja nur aus diesen entstanden sein k o n n t e n. Bezüglich e i n e s solchen Allodialguts, des im § 4 genannten Mittel-Lazisk, wird um deswillen eine Ausnahme gemacht, weil dort schon vor Abfassung des Rezesses Bergbau von Fremden sowohl wie auch von dem Fürsten selbst getrieben wurde, die Möglichkeit zu Kollisionen mit Dritten also fortbestand.

Erwirbt ein Standesherr ein mit Dominalrecht beliehenes Gut, erstrecken sich seine Rechte eo ipso auf dasselbe, verkauft er eins, gehen sie eo ipso verloren (da die Möglichkeit einer Kollision wiedergegeben ist). Für den letzten Fall wird jedoch zu Gunsten des Standesherrn festgesetzt, dass er sich seine Gerechtsame dem neuen Erwerber des Gutes gegenüber ausdrücklich vorbehalten kann (wodurch die Möglichkeit einer Kollision der standesherrlichen Rechte mit dem Mitbaurecht des neuen Erwerbers wiederum ausgeschlossen wird).

2. Er enthält die Verpflichtung des Staates, keinen Dritten zum Bergbau auf Eigengütern des jeweiligen Standesherrn und den städtischen und bäuerlichen Gründen zuzulassen (§ 3).
3. Dasselbe Recht wird dem Standesherrn auf den innerhalb der Standesherrschaft belegenen (nicht in seinem Besitze befindlichen) Vasallengütern zugestanden, wenn durch richterliches Urteil festgestellt ist: „dass für solches Vasallengut von Seiten der Standesherrschaft deren ursprüngliche Bergwerksgerechtsame bisher reservirt geblieben“.

Bei der Abfassung des Rezesses ist von beiden Parteien von der Annahme ausgegangen worden, dass alle Vasallen-



güter ursprünglich in direktem Besitz der Standesherrn oder ihrer Vorgänger gewesen sind, und dementsprechend wurde der Nachweis verlangt, dass bei der Austuung eines solchen Gutes die Gerechtsame, die der Standesherrschaft ursprünglich, d. h. vor der Austuung auf demselben als auf einem Eigengute zugestanden haben, reserviert geblieben, d. h. nicht auf das Gut mit übergegangen sind. So lange aber der Standesherr diesen Beweis nicht geführt hat, soll er sich, wenn er selbst auf einem solchen Gute Bergbau treiben will, nach den allgemeinen Berggesetzen richten (damit das Mitbaurecht des Vasallen gewahrt bleibe).

4. Auch für die Vasallengüter entsagt der Staat dem Rechte, Schürfscheine oder Belehnungen an Dritte zu erteilen (§ 6 und § 7, wenn in denselben, wie in dem vom Fürsten akzeptierten Entwurf, in beiden Originalausfertigungen und in dem Steinbeckschen Konzept, § 4 allegiert wird).

Auch die Vasallengüter sind für den Bergbau Dritter ausgeschlossen und für den alleinigen Bergbau der Standesherrn reserviert, wenn auch mit der Einschränkung, dass sich dieselben — solange sie sich mit dem Vasallen nicht auseinandergesetzt haben — nach den allgemeinen Berggesetzen zu richten haben.

Den Wunsch, auch auf Vasallengüter künftig keine Belehnungen an Dritte vornehmen zu wollen, bezeugt § 12, Absatz 2, wo der Staat sich für alle früher erteilten Schürfscheine, Belehnungen etc. Indemnität erteilen lässt, wobei zu betonen ist, dass bis dahin Belehnungen Dritter eben nur auf Vasallengütern vorgekommen sind.

Im übrigen regeln § 2 die Abgaben- und Anzeigepflicht des Fürsten, die §§ 8—11 die Bergpolizei, § 12 den Zeitpunkt des Inkrafttretens der rezesslichen Abmachungen und die Indemnität für die Vergangenheit, § 13 enthält eine Meistbegünstigungsklausel.